

25.04.2024

Rechtsausschuss

Dr. Werner Pfeil MdL

Einladung

41. Sitzung (öffentlich, Livestream)
des Rechtsausschusses

am Freitag, dem 3. Mai 2024,

09.00 Uhr bis max. 11.30 Uhr, Raum E1 D05

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

- 1. Persönliche Daten von unschuldig Verfolgten müssen sicher und für die Betroffenen nachprüfbar gelöscht werden**

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/5841

Ausschussprotokoll 18/527

- 2. Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Schiedsamtgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/8826 Neudruck

- 3. Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/8827

- 4. Cum-Ex-Chefermittlerin bittet um Entlassung aus dem Beamtenverhältnis**

in Verbindung mit

Kündigung von Staatsanwältin und Cum-Ex-Chefermittlerin B.

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2520

- 2 -

5. Auszahlung der Betreuervergütung am Amtsgericht Mettmann und am Amtsgericht Ratingen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2506

6. Sachstand der internen Aufarbeitung nach einer Messerattacke auf zwei Kinder in Duisburg

in Verbindung mit

Mitteilung des Ergebnisses der dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung bezüglich des Messerstechers von Duisburg

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2513

7. Sachstand zu den Ermittlungen im Zusammenhang mit den Serienvergewaltigungen in einem Bielefelder Klinikum

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2512

8. Im Jahr 2024 und 2025 wird es zu einer weiteren deutlichen Mehrbelastung bei der Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen durch möglicherweise Hunderttausende Corona—Subventionsbetrugs-Verfahren, 60.000 Cannabis-Verfahren, 231.291 unerledigte Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2023 und bisher zahlenmäßig unbekanntem höheren polizeilichen Ermittlungsverfahren bei Internetkriminalität kommen. Was macht der Justizminister um dem Fehlen von Amtsanwältinnen und Staatsanwältinnen, Geschäftsstellenmitarbeiterinnen und Geschäftsstellenmitarbeitern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu begegnen?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2508

9. Gibt es wirklich ausreichend Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher in NRW?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2510

10. Sind faire Verfahren bei Video-Übertragungen in NRW Glückssache, insbesondere dann, wenn man die Gesichter der Prozessbeteiligten nur unscharf und/oder weit entfernt sieht (Fragen in Hinblick auf Beschl. des BVerfG v. 15.01.2024, Az. 1 BvR 1615/23)

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2511

- 3 -

- 11. Förderung der sozialen Wiedereingliederung in kleineren Hafteinrichtungen als Ergebnis eines Berichts der EU-Justizminister. Was macht der NRW- Justizminister daraus und welche Fortschritte machen das geplante Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz?**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2517

- 12. Förderung des Jura-Studiums in NRW**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2509

- 13. Der Rat der EU hat am 26.02.2024 die Verordnung über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit (Prüm II) zugestimmt. Damit stellt sich die Frage von nationalem und europäischem Datenschutz und Datenaustausch und dem Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in NRW – Ist die Datenspeicherung in NRW durch Justiz und Polizei auf das Notwendigste begrenzt und wird in den Fällen ohne Restverdacht und Wiederholungsgefahr sofort gelöscht?**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2516

- 14. Roben für Rechtspfleger?**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2514

- 15. Personalbedarf im Strafvollzug**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2515

- 16. Attraktivitätssteigerung im Justizvollzug - wann kommt endlich die schon lange geforderte Erhöhung der Stellenzulage der Meister 39,79 € auf 250 €?**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2505

- 17. Krisenmanagement in der Justiz - das „47er-Modell“**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2507

- 18. Opferschutz in NRW stärken - Die Richtlinie 2012/29/EU ist derzeit das wichtigste Instrument für die Opferrechte in der EU. Diese wird derzeit überarbeitet. Sind Änderungen aus NRW Landessicht notwendig?**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2519

- 4 -

19. Bericht der Landesregierung zu Bewährungsstrafen und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2518

20. Verschiedenes

gez. Dr. Werner Pfeil
- Vorsitz -

F. d. R.

Markus Müller
Ausschussassistentz

Rechtsausschuss

- TOP 1 -

Persönliche Daten von unschuldig Verfolgten müssen sicher und für die Betroffenen nachprüfbar gelöscht werden

12.09.2023

Antrag

der Fraktion der FDP

Persönliche Daten von unschuldig Verfolgten müssen sicher und für die Betroffenen nachprüfbar gelöscht werden

I. Ausgangslage

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Nordrhein-Westfalen hat in ihrem Bericht des Jahres 2022 festgestellt, dass die Lösungspraxis personenbezogener Daten unschuldig verfolgter Personen in polizeilichen Datenbanken nicht gesetzeskonform abläuft. Personen, bei denen sich im Laufe des Strafverfahrens herausstellt, dass sie unschuldig sind, haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihre personenbezogenen Daten durch die Polizeibehörden gelöscht werden. Nur wenn ein „Restverdacht“ besteht, darf die Polizei nach einer Rechtsgüterabwägung die Daten gespeichert halten. In der Praxis teilen die zuständigen Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden über eine Zahlenverschlüsselung mit, ob zu löschen ist oder ein „Restverdacht“ besteht und damit die weitere Speicherung nach Prüfung durch die Polizei möglich ist.

Da die Staatsanwaltschaft der Polizei auch bei der Mitteilung „Restverdacht“ keine Begründung dafür übermittelt, warum dieser bestehen bleibt, hat die Polizei keine sachliche Grundlage für eine Ermessenabwägung. Sie kann diese also überhaupt nicht vornehmen. Daher übernimmt die Polizei die Einschätzung „Restverdacht“ ungeprüft und belässt es bei der Speicherung der personenbezogenen Daten. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt damit regelmäßig rechtswidrig. Diese Praxis hat auch die Datenschutzbeauftragte bei ihren Stichprobenuntersuchungen laut ihrem Bericht für das Jahr 2022 festgestellt.

Ein weiteres Problem für die Betroffenen ist, dass die Daten in zahlreichen Datenbanken der Polizei gespeichert werden und der Betroffene keine Kenntnis darüber hat, wo seine Daten im Zuge der Ermittlungen gespeichert wurden. Da es auch keine Zentralstelle gibt, an die sich der Betroffene wenden könnte, fehlt es an jeder Transparenz über die polizeiliche Speicherung der Daten.

Damit bleiben unschuldige Bürger als potentielle Straftäter in den polizeilichen Datenbanken gespeichert, obgleich die Betroffenen in dem vorigen Ermittlungsverfahren unschuldig waren. Durch automatisierte Datenabgleiche geraten auf diese Weise unschuldige Bürger als potentielle Straftäter in das Ermittlungsumfeld der Polizei. Aufgrund der fehlenden Transparenz wissen die Betroffenen regelmäßig nicht einmal, dass sie weiter als potentielle Straftäter geführt werden. Das ist ein schwerer Grundrechtseingriff, der dringend beendet werden muss.

Die Landesregierung selbst zeigt sich allerdings auch in dieser Angelegenheit einmal mehr nicht handlungsfähig:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2183 teilt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium mit, dass man die Anhörung der Sachverständigen zu der Lösungspraxis vom 09.08.2023 noch auswerten werde. Diese Auswertung werde bis zum Ablauf der Antwortfrist auf die Kleine Anfrage aber noch nicht abgeschlossen sein.

Das ist unverständlich, denn in dieser Anhörung des Landtags waren sich alle Sachverständigen darüber einig, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um diese verfassungswidrige Praxis zu beenden. Alle Sachverständigen halten eine zentrale Anlaufstelle für notwendig, der gegenüber die Betroffenen ihre Auskunfts- und Lösungsansprüche geltend machen können. Am Ende eines Strafverfahrens müsse der Betroffene darüber unterrichtet werden, welche Behörden in welchem Umfang personenbezogenen Daten weiterhin gespeichert haben.

Die Sachverständigen sind sich darüber einig, dass die Löschung der personenbezogenen Daten der Regelfall sein müsse. Die Sachverständige Frau Dr. Niedernhuber, München, fordert zur Sicherstellung des Lösungsanspruchs die automatisierte Löschung der personenbezogenen Daten nach einem festgelegten Zeitablauf. Sollen die Daten darüber hinaus gespeichert werden, würde ein aktives Tätigwerden der Polizeibehörde erforderlich.

Diese Empfehlungen sind nun dringend umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Polizeibeamten nicht durch zusätzliche bürokratische Aufgaben belastet werden. So muss die Information des Bürgers darüber, welche Behörde welche Daten von ihm gespeichert hat, in einem automatisierten Prozess erfolgen. Gleiches gilt für die Löschung der Daten nach einem definierten Zeitablauf.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest,

dass die derzeit in Nordrhein-Westfalen geltenden Regelungen zur Löschung personenbezogener Daten unschuldig Verfolgter in polizeilichen Datenbanken verfassungswidrig sind.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- eine Regelung im Polizeigesetz zu schaffen, nach der die Löschung personenbezogener Daten ehemals Beschuldigter als Regelfall normiert wird und nach einem festgelegten Zeitablauf automatisch erfolgt. Die fortdauernde Speicherung ist als Ausnahmefall, der einer besonderen Begründung bedarf, festzuschreiben.
- eine Regelung im Polizeigesetz zu schaffen, die sicherstellt, dass Beschuldigte bürokratiarm in einem automatisierten Verfahren darüber informiert werden, welche polizeiliche Stelle in welchem Umfang personenbezogene Daten über sie gespeichert hat.
- eine Zentralstelle zu schaffen, der gegenüber Betroffene ihre Auskunfts- und Lösungsansprüche durchsetzen können.

Henning Höne
Marcel Hafke
Dr. Werner Pfeil
Marc Lürbke

und Fraktion



Rechtsausschuss

37. Sitzung (öffentlich)

13. März 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:02 Uhr bis 17:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Werner Pfeil (FDP)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **3**

Persönliche Daten von unschuldig Verfolgten müssen sicher und für die Betroffenen nachprüfbar gelöscht werden **4**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/5841

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Ich begrüße die anwesenden und zugeschalteten Ausschussmitglieder, die anwesenden und zugeschalteten Sachverständigen, die Vertreter und Vertreterinnen der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Medienvertreter und den Sitzungsdokumentarischen Dienst zu unserer 37. Sitzung in der 18. Legislaturperiode.

Wir haben zu dieser Sitzung mit Einladung 18/709 vom 5. März 2024 eingeladen. Zu der Einladung liegen bisher keine weiteren Anmerkungen seitens der Fraktionen vor. Gibt es Anmerkungen oder Anregungen vonseiten der Fraktionen zur Einladung? – Das sehe ich nicht.

Dann weise ich darauf hin, dass die Sitzung per Livestream öffentlich im Internet übertragen und anschließend als Video abrufbar sein wird.

Änderungswünsche für die heutige Tagesordnung sind nicht mitgeteilt worden.

Wir können dann in die Tagesordnung eintreten.

Persönliche Daten von unschuldig Verfolgten müssen sicher und für die Betroffenen nachprüfbar gelöscht werden

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/5841

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Der Antrag wurde vom Plenum zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

Die Sachverständigen wurden mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 27. November 2023 zur heutigen Anhörung geladen.

Die Sachverständigen haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, wofür wir uns ganz herzlich bedanken.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Wer möchte beginnen? – Die SPD.

Sonja Bongers (SPD): Herr Vorsitzender! Verehrte Damen und Herren! Verehrte Sachverständige! Erst einmal namens der SPD-Fraktion einen recht herzlichen Dank für die Übermittlung Ihrer Stellungnahmen und für die Bereitschaft, dass Sie uns heute hier Rede und Antwort stehen.

In der ersten Runde haben wir drei Fragen. Diese drei Fragen möchte ich in der ersten Runde an Professor Dr. Bott und Professor Dr. Buchert stellen.

Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass die unrechtmäßige Fortspeicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten in erheblicher Weise die Rechte der von dieser Datenverarbeitung betroffenen Bürgerinnen und Bürger verletzt. Können Sie hier für uns noch einmal kurz und prägnant zusammenfassen, wie dies üblicherweise in der Praxis vorkommt?

Die zweite Frage schließt sich direkt an. Sie nannten in diesem Zusammenhang das Stichwort der Kriminalaktenpflege. Können Sie hier auch noch einmal erläutern, welche Probleme in der Praxis diesbezüglich auftreten?

Und die dritte Frage: Wie kann man diese Probleme effektiv und einfach beseitigen?

Dr. Jörg Geerlings (CDU): Auch unsererseits vielen Dank an alle Sachverständigen, die uns heute zur Verfügung stehen und auch schon Stellungnahmen abgegeben haben.

Ich habe zunächst zwei Fragen an Professor Thiel. In Ihrer Stellungnahme formulieren Sie Zweifel, ob eine Regelung der automatischen Löschung überhaupt durch den Landesgesetzgeber geregelt werden kann. Außerdem stehen Sie der automatisierten Löschung kritisch gegenüber. Bitte erläutern Sie Ihre Bedenken.

Zweitens. Sie sprechen in Ihrem Gutachten von einer „Vollservicementalität“ bezüglich des Auskunftsanspruchs von ehemaligen Beschuldigten. Welche Auskunftsmöglichkeiten haben ehemalige Beschuldigte heute noch, und reichen diese aus Ihrer Perspektive aus?

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Auch mein Dank gilt den Sachverständigen. Meine Frage möchte ich an Frau Dr. Niedernhuber stellen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die datenschutzrechtlichen Herausforderungen in Bezug auf die verschiedenen Speicherorte für personenbezogene Daten betont. Wie könnte man konkret die Kommunikation zwischen den datenspeichernden Behörden vereinfachen, um die Löschung an allen Orten wirklich sicherzustellen?

Dagmar Hanses (GRÜNE): Sehr geehrte Sachverständige, auch von der grünen Fraktion ganz herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und Ihre Expertise hier. Das ist in der Tat ein spannender Sachverhalt. Ich versuche gerade, die Fragen, die in unserer Fraktion aufgekomen sind, den Sachverständigen zuzuordnen. Das ist gar nicht so einfach. Deshalb wäre es an manchen Stellen vielleicht hilfreich, dass die, die dazu etwas sagen möchten, das hier tun können.

Die erste Frage knüpft an dem an, was der Kollege Geerlings hier gesagt hat, nämlich: Wie wäre eine automatisierte Abfragemöglichkeit mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur automatisierten Analyse polizeilicher Daten vereinbar?

Die zweite Frage: Unter welchen Bedingungen können ehemals Beschuldigte nach bestehender Gesetzgebung Auskunft über die von ihnen über sie gespeicherten Daten und Informationen erhalten?

Die dritte Frage: Kann ein rechtskonformes Handeln hinsichtlich der gespeicherten Daten und ein ähnliches Schutzniveau für Betroffene auch durch verwaltungsinterne Vorgaben erreicht werden?

Dr. Werner Pfeil (FDP): Ich stelle drei Fragen. Alle Fragen richten sich an alle Sachverständigen, wer dazu was sagen kann.

Es wurde nur in einer Stellungnahme auf das EuGH-Urteil Bezug genommen, das am 30. Januar 2024 gesprochen wurde. Meine Frage an alle: Führt das unter Umständen zu einer etwas anderen Beurteilung? Es wurde in einem Gutachten darauf Bezug genommen.

Die zweite Frage richtet sich auch an alle: Was spricht für oder gegen die automatische Löschung nach dem entsprechenden Zeitablauf?

Die dritte Frage – dazu hat Frau Niedernhuber Stellung genommen –: Worin liegt konkret das Potenzial des Single Source of Truth?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Wir beginnen jetzt mit der Beantwortung in der Reihenfolge des Tableaus und starten mit Herrn Dr. Albrecht.

Dr. iur. David Albrecht (FS-PP Berlin [per Video zugeschaltet]): Ich habe versucht, mitzuschreiben, es ist mir nicht ganz vollständig gelungen. Deswegen erlauben Sie mir vielleicht gleich eine Rückfrage.

Es wurde jetzt keine Frage direkt an mich gestellt. Die erste Frage, die an alle ging, kam von der Fraktion der Grünen, wenn ich das richtig notiert habe, und bezieht sich darauf, wie eine automatisierte Löschung mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu automatisierten Datenauswertungstools vereinbar ist. Ich sehe in der Rechtsprechung kein Hindernis, dass auch eine automatisierte Datenlöschung rechtlich umsetzbar ist. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung weist zu Recht auf die Gefahren hin, die sich durch automatisierte Datenverarbeitungsvorgänge für die Betroffenen ergeben. Das ist aus meiner Sicht aber nicht so zu verstehen, dass dadurch auch automatisierte Löschvorgänge unmöglich gemacht werden sollen. Wenn wie in unserem Fall eben ein Bedürfnis erkannt wird, dass Betroffenen Daten gelöscht werden müssen, weil sie nicht mehr erforderlich sind für die polizeiliche Aufgabenerfüllung, dann wird dem ja gerade dadurch Rechnung getragen, dass die Daten gelöscht werden. Und wenn das durch ein automatisiertes System erfolgt, dann wird dem Zweck eben auf diese Weise Rechnung getragen. Also, ich sehe da nicht, wie da die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung dem entgegenstehen würde. Die Löschung ist zwar rechtlich auch als Datenverarbeitungsvorgang zu betrachten – das stimmt –, aber die Gefahren, auf die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dem Zusammenhang hindeutet, lassen sich aus meiner Sicht nicht auf die Löschung übertragen.

Die zweite Frage der Grünen, habe ich leider nicht vollständig notiert. Wenn Sie die netterweise wiederholen könnten.

Dagmar Hanses (GRÜNE): Die Frage war, unter welchen Bedingungen Beschuldigte nach bestehender Gesetzeslage Auskunft über die von ihnen über sie gespeicherten Daten erhalten können, wie das jetzt aussieht. Frau Bongers hatte so etwas Ähnliches gefragt.

Dr. iur. David Albrecht (FS-PP Berlin [per Video zugeschaltet]): Das ist nach derzeitiger Rechtslage in NRW nur recht eingeschränkt vorgesehen. Wir müssen unterscheiden. Wir sprechen in der Anfrage zunächst von Informationspflichten, die die Polizeibehörden haben. Davon zu unterscheiden sind Auskunftsansprüche der Betroffenen. Die Informationspflichten sind eingeschränkt, nur auf bestimmte, vor allem verdeckte Maßnahmen beschränkt, in denen dann Betroffene im Nachhinein aktiv gewisse Informationen über die erfolgten Datenverarbeitungen erhalten. Das ist aber beschränkt auf bestimmte Maßnahmen, verdeckte bzw. besonders eingriffsintensive Maßnahmen.

Auskunftsrechte der Betroffenen sieht das Gesetz vor. Die können geltend gemacht werden. Das ist rechtlich möglich. Da sehe ich allerdings die erheblichen praktischen Probleme, dass eine vollständige Beauskunftung dann auch stattfindet, die vollständig ist, die aktuell ist und auch inhaltlich zutreffend ist. Da haben wir eben die Herausforderung, dass derzeit viele verschiedene Datensysteme bestehen – man spricht auch von Datensilos –, die im Moment recht unabhängig voneinander geführt werden, und

dass, wenn sich dann ein Betroffener an eine Stelle wendet, nicht gewährleistet ist, dass tatsächlich auch eine Auskunft über alle in polizeilichen Datensystemen gespeicherten Daten erfolgt.

Die dritte Frage war, glaube ich, ob auch durch verwaltungsinterne Vorgaben dem Schutzbedürfnis von Betroffenen bei der Datenlöschung Rechnung getragen werden kann. Ich hoffe, ich habe das richtig verstanden. Verwaltungsinterne Vorgaben sind notwendig, aber ich meine, das, was noch wichtiger ist, sind technische Möglichkeiten, die gewährleisten, dass eben über diese verschiedenen Datensilos und Behörden und Stellen hinaus auch tatsächlich dann die Löschung umgesetzt wird. Da scheint mir im Moment eher das Vollzugsproblem zu herrschen als ein Regelungsdefizit.

Dr. Tanja Niedernhuber (Ludwigs-Maximilian-Universität München [per Video zugeschaltet]): Herzlichen Dank und auch von mir eine herzliche Begrüßung an alle. Ich würde in der Reihenfolge ein bisschen anders vorgehen bei der Beantwortung der Fragen, weil die Antworten dann ineinander übergehen.

Ich beginne unten mit dem Potenzial des Single-Source-of-Truth-Ansatzes. Ich sehe da ein sehr großes Potenzial, einfach deswegen, weil nicht alle Daten in einem Pool vorhanden sind, wo die große Datenkrake einmal drüber geht und sich alles herausgreift, was ja das Bundesverfassungsgericht durchaus kritisch sieht, sondern die Daten sind da, wo sie erhoben wurden. Also, jede Polizeidienststelle, Staatsanwaltschaft, wer auch immer in welchem Verfahren gerade Daten erhoben hat, speichert die in seinem System, welches das auch immer sein mag, und alle anderen Systeme, mit denen die Daten geteilt werden, bekommen nicht einfach eine Kopie von den Daten, die dann vielleicht auf Nimmerwiedersehen weg ist, auf die man auf jeden Fall keinen Zugriff mehr hat, sondern die bekommen den Hinweis: „Die Polizeidienststelle XY hat Daten hierzu gespeichert“, und bei Bedarf, in einem konkreten Fall kann man diese abrufen. Das heißt, wenn dann die Polizei Düsseldorf irgendwo ein Verfahren hat und Informationen braucht über eine bestimmte Person oder einen Sachverhalt, dann kann sie im System sehen, die Polizei Bochum oder wo auch immer hat dazu irgendwelche Daten gespeichert, und dann könnte man eine Anfrage an die Polizei Bochum richten: Bitte sendet uns die Daten. Wir brauchen XY zu einer bestimmten Person oder zu einem Sachverhalt oder wie auch immer. – Das kann man auch automatisiert machen, technisch, da braucht man nicht wieder die Brieftaube loszuschicken und zu warten, bis Wochen später mal eine Antwort in Papierform kommt, sondern das könnte man durchaus auch technisch ermöglichen. Wie man das im Einzelnen ausgestaltet, ist dann natürlich wieder sehr offen. Da gibt es ganz viele verschiedene Möglichkeiten, wie man sich dann authentifiziert über das System, dass das System eben prüft, der könnte das jetzt eben abrufen und bekommt dann auch die Daten, allerdings nur eine Einsichtnahme und nicht die Datenkopie.

An der Stelle muss man natürlich auch schauen, wie das dann mit länderübergreifenden Systemen funktioniert usw. Da müsste man vielleicht auch mal mit dem BKA, das ja auch das INPOL-System betreut und führt, mal sprechen. In welchem Umfang man das macht, kann man sich dann noch überlegen, aber zum Beispiel NRW-intern wäre das schon mal eine gute Sache, weil die Daten eben nur an einer Stelle gespeichert

sind und sich nicht verselbstständigen. Das heißt, man hat immer noch die Herrschaft darüber, wann die Daten gelöscht werden, an wen sie herausgegeben werden. Das kann man alles dokumentieren. Auch das kann man mit einer technischen Lösung machen. Das sollte auch eigentlich gar nicht so schwierig umzusetzen sein.

Über diesen Ansatz könnte man natürlich dann eben auch, wenn man sich überlegt, wie man die Daten elektronisch auswerten könnte, das eventuell einbeziehen. Das müsste man alles technisch lösen, aber ich sage mal, das Potenzial wäre da, alles machen zu können und gleichzeitig nicht die Kontrolle über den Aufenthaltsort der Daten aus der Hand zu geben. Denn wenn man die Daten als Kopie weitergibt an irgendeine andere Polizeidienststelle und die gibt sie vielleicht auch irgendwann weiter und dann weiß die erste, die erhebende Stelle gar nicht mehr, was mit den Daten ist, wer die jetzt alle gesehen hat, dann hilft der beste Auskunftsanspruch für den Beschuldigten oder ehemals Beschuldigten nichts, wenn der nur unvollständig ausgeführt oder beantwortet werden kann. Das zu dieser Frage.

Was für oder gegen eine automatische Löschung nach Zeitablauf spricht, hatte ich mir als zweite Frage der FDP-Fraktion aufgeschrieben: Dagegen kann natürlich sprechen, dass man als Polizeidienststelle oder generell – ich spreche immer von der Polizei – als Stelle, die vielleicht die Daten für irgendwelche Verfahren im Sicherheitsbereich noch mal brauchen könnte, vielleicht auch mal Daten nicht mehr hat, die sie vielleicht noch brauchen. Andererseits haben wir bisher zumindest nach meinem Verständnis nicht über eine automatische Löschung ohne Prüfung gesprochen, sondern über eine Löschung, die aber noch die Möglichkeit zur Prüfung lässt. Das heißt, wenn die Polizei oder die erhebende Stelle rechtzeitig vor Ablauf dieser Löschungsfrist merkt, wir brauchen die eigentlich doch noch, und zwar nicht nur eventuell vielleicht in zehn Jahren, sondern wir brauchen die jetzt konkret noch oder es ist jedenfalls sehr wahrscheinlich, dass wir die noch brauchen, also wenn die Voraussetzungen für eine weitere Speicherung vorliegen, dann werden die ja gar nicht gelöscht. Das heißt, an sich kann man die Bedenken gegen eine automatische Löschung durch eine entsprechende Ausgestaltung eigentlich meines Erachtens sehr leicht ausräumen.

Was für die Löschung spricht, ist meines Erachtens ganz klar, nämlich dass der Datenschutz einfach gewährleistet wird und die Zahl der Datenschutzverstöße und auch der Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürger dadurch reduziert wird. Es ist jedes Mal so, dass, wenn ich meinen Kleiderschrank oder den Keller ausmiste, die Sachen einzeln in die Hand nehme und mir überlege, ob ich die noch brauche, ich dann denke, könnte ja sein, und dann behält man die vielleicht, obwohl man sie eigentlich längst aussortieren sollte. Ich könnte mir vorstellen, dass es aktuell in vielen Bereichen mit den Daten ähnlich läuft. Da wäre natürlich so eine automatisierte Lösung durchaus vorzugswürdig, weil die vielleicht auch in gewisser Weise den Begründungsdruck etwas erhöht, weil man nicht einfach nur sagt, Restverdacht besteht oder wir brauchen das noch, dann behalten wir die Daten, sondern man wird gezwungen, wirklich aktiv zu begründen, warum man die Daten wirklich noch braucht, ob es wirklich erforderlich ist oder ob man sie einfach nur gerne noch hätte für den Fall, dass irgendetwas Unwahrscheinliches eintritt.

Dann hatte ich mir weitere Fragen aufgeschrieben, beispielsweise die Frage, ob verwaltungsinterne Vorgaben ausreichen. Das halte ich zumindest aktuell für zu kurz gedacht. Natürlich sind verwaltungsinterne Vorgaben wichtig, und auch in der aktuellen Praxis werden die wahrscheinlich zu einem sehr großen Anteil auch befolgt, aber – ich breche es mal ganz knapp herunter – Menschen müssen dann Knöpfe drücken. Also, wenn es nicht automatisiert läuft, sondern die Verwaltungsanweisung oder Verwaltungsvorgabe lautet, man sollte doch bitte löschen, dann muss trotzdem ein Mensch überall die Daten wieder heraussuchen, an sämtliche Stellen schreiben, die die Daten vielleicht irgendwann mal bekommen haben und dann vielleicht auch noch weitergegeben haben, und muss sicherstellen, dass die alle irgendwie gelöscht werden. Ich glaube, da reicht einfach eine verwaltungsinterne Vorgabe nicht aus. Vielleicht kann man die Lösungen, die wir bisher schon diskutiert haben, mit Verwaltungsvorgaben kombinieren, wie dann eben diese Prüfungen noch vorgenommen werden sollen, ob ein Restverdacht besteht oder ob die Daten eventuell noch weiter erforderlich sind und gespeichert werden sollen. Dafür sind meines Erachtens Verwaltungsvorgaben richtig und wichtig, auch was die Vergabe von Erledigungskennziffern usw. anbelangt. Das, glaube ich, ist nach meiner Ansicht eher der sinnvolle Anwendungsbereich von Verwaltungsvorgaben. Aber in unserer automatisierten Welt, glaube ich, reichen die nicht aus, um einen Datenschutz zu gewährleisten.

Zu den Bedingungen, zu denen die Beschuldigten Auskunft erhalten können, schließe ich mich Herrn Dr. Albrecht an. Ich glaube, das ist in erster Linie ein Praxisproblem, um erst mal herauszufinden, wer überhaupt der Ansprechpartner ist, wer überhaupt Daten von mir, über mich hat usw. Das ist ein Problem. Da helfen aktuell die gesetzlichen Regelungen natürlich nur bedingt weiter, dieses Problem zu lösen.

Dann hatte ich mir noch eine Frage aufgeschrieben, automatisierte Abfrage, ob die mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist. Ich bin mir nicht sicher, nachdem Herr Dr. Albrecht die Frage anders verstanden hatte, ob ich mir die richtig aufgeschrieben habe. Frau Hanses, vielleicht können Sie da noch mal kurz sagen, ob das auf die automatisierte Abfrage bezogen war.

Dagmar Hanses (GRÜNE): Ja, genau darauf sollte es sich beziehen.

Dr. Tanja Niedernhuber (Ludwigs-Maximilian-Universität München [per Video zugeschaltet]): Okay. Da kommt es, glaube ich, einfach darauf an, wie man die ausgestaltet. Da gibt es tausend verschiedene Möglichkeiten, wie man die ausgestaltet. Ich gehe mal davon aus, dass nicht alle Versionen mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar sind. Je mehr Daten über eine automatisierte Abfrage abgefragt werden können, desto weniger ist es mit dem Bundesverfassungsgericht und seiner Rechtsprechung vereinbar. Da ist eben wirklich eine Frage, wie man das ausgestaltet, ob man ein System macht, das auf alle Daten irgendwie zugreifen kann und dann „hit“- oder „no hit“-Angaben liefert, oder ob man das noch detaillierter macht oder ob das System nur feststellen kann, diese Behörde hat Daten und diese nicht. Da gäbe es zum Beispiel auch noch die Möglichkeit, ein Intermediär elektronisch einzuschalten. Das gibt es in der Informationstechnologie häufig, dass beispielsweise ein

System die Fragen von der Zentralstelle oder von wem auch immer eine solche automatisierte Abfrage vorgenommen werden soll ... Also, beispielsweise auch das Computersystem des Abfragenden würde an diesen Intermediär, an dieses System eine Frage stellen: „Wer hat denn Daten zu Person X oder Y?“, dann könnten im Prinzip die anderen Systeme, die Daten haben, an diesen Intermediär liefern: „Ja, wir haben Daten“. Dann wäre kein direkter Zugriff auf die Polizeidatensysteme vorhanden, sondern eben nur auf das, was in diesem Intermediär dann vorhanden ist. Ich glaube, so könnte man das schon hinbekommen, dass das zum einen einigermaßen datensicher ist, der Datenschutz gewährleistet ist, und dass das auch vereinbar ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Also, das wäre zumindest mal eine Überlegung, die man weiter verfolgen könnte. Aber es gibt mit Sicherheit noch ganz viele andere Möglichkeiten, die mir jetzt so ad hoc vielleicht auch gar nicht einfallen.

Und dann noch die nächste Frage, die sich ein bisschen an das anschließt, was ich bisher schon ausgeführt habe, von Herrn Dr. Beucker, wie man die Kommunikation zwischen den Behörden vereinfachen kann, um eine Löschung überall zu gewährleisten. Schwierig. Ich weiß natürlich als Außenstehende nicht genau im Einzelnen, wie die Behörden konkret miteinander kommunizieren und wie das über die Systeme funktioniert. Aber auch da an der Stelle wäre grundsätzlich eben meine vorzugswürdige Lösung, über diesen Single-Source-of-Truth-Ansatz zu gehen oder irgendwie eben ein System zu etablieren, vielleicht irgendein zentrales System, eben auch wie gerade eben angesprochen, so eine Art Intermediär, wo man dann eben sagt: „Okay, Daten so und so müssen gelöscht werden“, und das pingt bei anderen dann auf oder so. Wie das jetzt im Einzelnen technisch umsetzbar ist und wann das dann wieder mit sämtlichen Systemen kompatibel ist, dazu bin ich zu wenig in der Technik drin, das muss ich ehrlich zugeben. Aber ich bin mir sicher, dass das nicht reicht, wenn Behörde A Behörde B anruft und sagt: „Bitte löscht mal unsere Daten“, sondern das muss schon irgendwie in dem System an sich eben dann aufpingen, vielleicht mit Einbeziehung des behördeninternen Datenschutzbeauftragten oder wie auch immer. Dann müsste man irgendwie eine Lösung finden, wie das gut geht. Aber es gibt eben Schwierigkeiten, sage ich mal, in der Kommunikation, die sich nie beheben lassen werden, spätestens dann, wenn es länderübergreifend ist mit irgendwelchen Terrorismusabwehrzentren oder gemeinsamen Zentren, wo Daten gesammelt werden und so. Da muss die Kommunikation dann wieder anders funktionieren, wenn es nicht die gleichen Systeme sind, die da benutzt werden. Also, es ist tatsächlich sehr komplex. Ich sehe in der Kommunikation zwischen den Behörden das größte Problem eigentlich, weswegen ich immer dafür bin, möglichst viel auf die Technik auszulagern, damit nicht mit der Flüsterpost irgendwo was verloren geht.

Prof. h.c. Dr. Ingo Bott: Herr Professor Buchert und ich teilen es uns auf und haben im Rahmen unserer Möglichkeiten versucht, schlaue Gedanken zu machen, einmal aus der Hochschulperspektive und einmal aus der Praxisperspektive, aus der Kanzlei-praxis, weil ich eine Strafrechtskanzlei leite.

Die SPD hatte gefragt, was eigentlich die Auswirkungen einer unrechtmäßigen Fortspeicherung sind. Wir haben sehr viele schlaue Dinge gehört, die waren, wie ich finde, auch alle sehr vertretbar, aber doch auch recht akademisch. Ich möchte versuchen,

einmal so ein bisschen in die Praxis zu kommen. Worüber reden wir denn eigentlich? Wir hatten einen Fall. Es gibt ja nichts, was es nicht gibt. Der ist aus dem wahren Leben. Da geht es um eine junge Frau. Die sieht so ähnlich aus, sagen manche, die in ihrem Haus leben, wie jemand, der mal zusammen war mit einer Person, die jemanden getötet haben soll. Also, der Verdacht ist, dass die Polizei da hinkommt: „Mensch, das könnte die Partnerin sein und die hätte dann vielleicht auch was damit zu tun“, und am Tatort hatte man tatsächlich auch ein Haar gefunden, das so ähnlich aussah. Ob das dieselben Haare sind, das weiß man ja nicht, ehe man sie nicht abgeglichen hat. Also, schlimmer Verdacht, und man hat die Vermutung, da könnte was dran sein. Dann hat sich relativ schnell herausgestellt, dass die das gar nicht war. Es war ein Irrtum. Da hatte jemand überobligatorisch freundlich der Polizei gesagt: „Ich glaube, das könnte die gewesen sein, die hat in diesem Haus gewohnt“, und das war sie gar nicht. Dann wird das Verfahren eingestellt, und zwar nach § 170 Abs. 2 StPO, sogenannter Freispruch im Ermittlungsverfahren, und in der Praxis war es das dann. Dann kommt ein Bescheid, und da steht dann drin: „Das Verfahren gegen Sie wird eingestellt.“

Wenn wir jetzt mal in die Norm schauen – das ist ja dieser § 22 Abs. 3 Polizeigesetz, auf den wir auch sehr viel eingegangen sind wie alle anderen auch –, um den es hier geht, dann könnte man sagen: Mensch, ist ja gar kein Freispruch und ist ja auch nicht nicht nur vorläufig eingestellt, sondern ist eigentlich vorläufig eingestellt. Es ist ja nur nicht die richtige Person, aber vorläufig eingestellt ist es schon. Und aus der Begründung der Entscheidung ergibt sich auch nicht, dass die Person das gar nicht war oder dass sie das nicht rechtswidrig gemacht hat, sondern daraus ergibt sich genau genommen nichts. Und dann haben wir dieses Problem im wahren Leben mit der doppelten Verneinung, dann haben wir Regel-Ausnahme als Problem, und dann haben wir am Ende auch dieses Problemspannungsfeld Grundrechte der betroffenen Personen, weil wir alle sind uns einig, das Mädels kann ja nichts dafür, und sie können sich vorstellen, bei der und deren Eltern wurde durchsucht, die ist schon schlimm genug geschlagen, also Grundrechte auf der einen Seite, wir wollen die Bürger, die Bürgerin schützen, auf der anderen Seite aber auch Strafverfolgungsinteresse, erst mal repressiv und dann präventiv, weil genau genommen wollen wir auch nicht, dass Menschen durch die Gegend laufen, die andere um die Ecke bringen könnten – für zukünftige Fälle, für hypothetische. Darüber sprechen wir ja. Wir sprechen ja über Prävention und wir sprechen über dieses Wörtchen „Restverdacht“. Dazu wird gleich Professor Buchert noch viel mehr ausführen.

Aber in Satz 2, das ist ja das, wo wir uns dann fragen: Was machen wir denn jetzt damit, und was macht die Polizei, und was erfährt sie eigentlich von diesem Fall, wenn die beschuldigte Person nur erfährt, wir haben gegen sie ermittelt und jetzt machen wir es nicht mehr? Da haben wir vielleicht so ein Vollzugsdefizit – das klang schon an durch den Kollegen Albrecht –, bei dem wir uns die Frage stellen müssen: Wer kommuniziert denn jetzt in welcher Form mit wem, und was erfährt denn die Bürgerin, was erfährt der Bürger davon? Denn wenn wir dann über Löschfristen sprechen, schön und gut, aber wir haben ja hier einen schwerwiegenden Vorwurf, und wir wollen natürlich nicht so gerne, dass diese Bürgerin mit diesem Damoklesschwert lebt. Jetzt könnte man sagen: Ja gut, aber die hat ja gar nichts gemacht. Das hat sie auch schriftlich bekommen, repressiv. – Aber wenn man das jetzt weiter verwertete, weil man sagt,

das ist ja immerhin ein schwerer Vorwurf und diesen Restverdacht müssen wir stehen lassen, dann sind wir ja beim Polizeipräventivdenken ganz woanders und stellen uns die Frage: Was machen wir denn beim nächsten Mal, wenn die Person irgendwo aufkommt? Das als einen Gedanken.

Jetzt will ich noch einen etwas weniger Gefälligen anbringen, weil hier sind wir uns einig, da ist nichts dran und da muss man jemanden schützen. Was machen wir zum Beispiel, wenn wir kurz vor der Europameisterschaft mit Fußball zu tun haben, mit Menschen, die in einer Menschenmenge stehen und Pyrotechnik gezündet haben sollen oder Ausschreitungen, Landfriedensbruch, solche Dinge begangen haben können? Und dann kommt heraus, das war jemand gar nicht, es war ein anderer mit langen schwarzen Haaren, aber der war es nicht. Und dann wird das auch eingestellt nach 170 Abs. 2. Und der Bürger, die Bürgerin bekommt dann den Bescheid, und da steht auch nicht so viel mehr drin. Da könnte man ja schon sagen, nach der Erledigungsziffer nehmen wir vielleicht einen Restverdacht an, und das würde man dann im Zweifel wegen dieses angesprochenen Vollzugsdefizits möglicherweise nicht wissen. Und dann sind wir sehr viel näher in der Praxis, weil der nächste Mordverdacht, das ist ja so ein Schicksal im Einzelfall und schon fast eher sowas Anekdotisches. Bis auf die Person, die das betrifft, können wir hier darüber schmunzeln und sagen, das ist eher abwegig, aber es gibt viele Beispiele, und das nehme ich mal so als eines plakativ. Was machen wir denn mit dem, wenn der das nächste Mal irgendwo ist und wenn die Person nichts gemacht hat? Dann darf sie ja so viele Fußballspiele anschauen, wie sie will. Dann ist sie vielleicht wieder im Pulk und kassiert einen Platzverweis oder eine körperliche Untersuchung oder oder. Wenn die Frage ist: „Was könnte denn dazu führen? Worüber reden wir denn eigentlich?“, könnte das aus einer praktischen Sicht über praktische Folgen echt ein Problem sein, weil das wäre, wenn man das nicht gut genug kennt und wenn man das nicht hart genug abgegrenzt hat, wenn nicht klar genug ist, in welche Richtung das geht, schon möglich, sozusagen reaktiviert zu werden.

Prof. Dr. Christoph Buchert (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW): Ich darf direkt daran anknüpfen. Auch von unserer Seite noch mal vielen Dank für die Einladung. Das Beispiel, das der Kollege Bott genannt hat, finde ich sehr paradigmatisch dafür, was denn am Ende passieren kann, und zwar nicht nur abstrakt, sondern auch ganz konkret, auch jetzt ganz konkret gemünzt zum Beispiel auf so ein Ereignis wie die Fußballeuropameisterschaft, die ja möglicherweise noch tatsächlich Leute betreffen könnte, die zum Beispiel Karten haben, die dann keinen Einlass bekommen, die die Karten auch nicht tauschen können, weil die Karten personalisiert sind. Also, das Beispiel, glaube ich, bringt es ganz gut auf den Punkt, weil Sie ja gefragt haben nach dem Grundrechtsverstoß, nach der Bedeutung. Das, glaube ich, zeigt es ganz gut auf.

Wir haben natürlich dann noch eine besondere Bedeutung dann, wenn wir über die automatisierte Datenanalyse sprechen. Das ist eine neue Eingriffsmaßnahme, die wir noch nicht so lange haben. Aber wenn solche Daten dann eben weiterhin im Pulk von Daten drin bleiben, dann vervielfältigt sich der Grundrechtsverstoß, der per se schon durch die Datenspeicherung vorhanden ist, natürlich dann, wenn solche Daten auch noch weiterhin in automatisierten Datenanalysen abgerufen werden. Da, glaube ich,

hat das Bundesverfassungsgericht schon die Stoßrichtung und Schlagzahl richtig aufgezeigt.

Ich möchte aber noch weitergehen. Sie haben ja auch gefragt nach der Kriminalaktenhaltung, wie sich das da genau widerspiegelt. Die Frage freut mich deshalb, weil ich meine, dass in dem Antrag der FDP – das kann man durchaus noch ein bisschen ausarbeiten – ... Sie haben das sehr prägnant auf den Punkt gebracht von der Problematik her. Ich glaube aber tatsächlich, dass es bei der Polizei, jedenfalls in NRW, nicht so schlecht läuft, wie man meinen könnte. Ich habe aktuell ein Forschungsprojekt als Hochschullehrer, wo wir uns auch mit dieser Frage auseinandergesetzt haben. Ich habe auch ein persönliches Interesse daran aufgrund der Vita als ehemaliger Staatsanwalt. Als ehemaliger Staatsanwalt kann ich Ihnen sagen, wir haben nie irgendwelche Einschätzungen an die Polizei zum Thema „Restverdacht“ oder Sonstiges gegeben. Wir wurden auch nie darüber informiert, was man mit unserer Information macht. Sie drücken da quasi ein kleines Häkchen im PC, und dann heißt es: „Mitteilung an den polizeilichen Sachbearbeiter“, und das ist alles. Der polizeiliche Sachbearbeiter bekommt also eine Erledigungsziffer mitgeteilt. Anhand dieser Erledigungsziffer, also 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, kann er sehen, aus welchem Grunde heraus das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Das bedeutet zum einen, dass er sagt, dass der zuständige Dezernent, die zuständige Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft sauber arbeiten muss, sonst kann die Polizei gar nichts umsetzen. Und zum anderen ist natürlich auch die Frage, wie die Polizei jetzt mit dieser Information weiterarbeitet. Sie müssen sich das praktisch so vorstellen, dass die Polizei eine große Liste bekommt, entweder wirklich in haptischer Form, alte Schule, Blatt Papier, steht alles drauf, oder digital auf CD, und dann arbeitet sie diese Information zu den entsprechenden Verfahren ab. Das macht sie aber dahingehend nicht, dass sie jetzt irgendwelche Einschätzungen übernimmt, sondern sie fängt dann tatsächlich an, schaut, okay, Verfahren XY, sucht sich den ursprünglichen Sachbearbeiter, die ursprüngliche Sachbearbeiterin bei der Polizei heraus, schreibt den an und fragt: „Gibt es hier aus deiner Sicht irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass wir das jetzt weiter speichern müssen?“. Und mit dieser Rückmeldung kann man natürlich sehr gut arbeiten. Das ist erst mal, wie ich finde, ein sehr guter Ansatz, weil Sie natürlich Informationen aus erster Hand holen.

Er hat allerdings zwei Probleme, nämlich Problem eins: Was passiert, wenn der Kollege, die Kollegin nicht antwortet, weil er vielleicht auf einer neuen Stelle ist? Dann kriegen Sie nämlich keine Information und müssen quasi die Entscheidung jetzt treffen. Da bin ich durchaus bei der Kollegin Niedernhuber, die sagt, im Zweifelsfall würde man als Polizei dann wahrscheinlich eher dazu tendieren, zu sagen, dann lösche ich lieber nicht, ich muss ja Gefahrenabwehr betreiben, nicht, weil man hier einen bösen Willen betreibt, sondern – im Gegenteil – weil man natürlich Angst davor hat, dass Daten, die wir wirklich brauchen, am Ende nicht mehr zur Verfügung stehen. Das ist wohl der Fall, das muss man so festhalten. Dieses Problem ist per se schon mal da.

Das weitere Problem ist, dass die Abfrage, die dann passiert, eben nur auf Polizeiebene passiert. Das heißt, die Polizei fängt in der Regel nicht an, jetzt bei der Justiz nachzufragen und sich dort die Informationen zu holen. Wenn also zum Beispiel der Beschuldigte sich erst später eingelassen hat, und das passiert in der Regel nicht bei der Polizei, sondern erst später über den Verteidiger, dann bleiben diese Informationen,

die an späterer Stelle kommen, bei der Frage der Gefahrenprognose, bei der Ermessensentscheidung völlig ausgeklammert. Wenn man das jetzt mal hart auf hart nimmt, müsste man sagen, es wurden nicht alle Belange richtig ermittelt, und dann ist per se schon diese Ermessensentscheidung wahrscheinlich angreifbar, vielleicht sogar rechtswidrig, aber die Gefahrenprognose basiert jedenfalls nicht auf allen Informationen, die wir haben.

Als Lösung an der Stelle, weil Sie da ganz konkret nachgefragt haben, meine ich, dass man hier sehr wohl mit einer Verwaltungsdirektive arbeiten muss. Die Polizei hat einen großen Vorteil, sie können von oben nach unten durchregieren – in Anführungszeichen –, sie können mit Direktiven sehr viel erreichen. Das bedeutet, wenn wir diesen Vorgang besser ausgestalten, wenn hier seitens des Innenministeriums klare Vorgaben kommen, dann, meine ich, kann man hier schon sehr viel mehr erreichen als vielleicht mit kosmetischen Nacharbeiten am Gesetz.

Der zweite Punkt ist mir als Hochschullehrer persönlich ganz wichtig; ich weiß nicht, wie das der Kollege Herr Thiel sieht. Ich meine, wir müssen auch vor allem in der Ausbildung ansetzen. Das ist ganz nebenbei auch ein sehr kostengünstiger Faktor. Die Ausbildung in der Polizei sieht aktuell das Recht der polizeilichen Datenverarbeitung gar nicht bis wenig vor. Die Ausbildung bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen ist ja zweigeteilt. Wir haben zum einen den Praxisanteil, das ist insbesondere das Landesamt für Fortbildung bei der Polizei, was diesen praktischen Teil macht, und wir haben die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung, wo sozusagen die Theorie vermittelt wird, also bei uns. Die Hochschule ist natürlich unabhängig, aber wir versuchen natürlich schon, Antworten auf die Bedürfnisse der Praxis zu geben. Sie werden jetzt wahrscheinlich überrascht sein, wenn Sie die Frage stellen, mit wie vielen Lehrveranstaltungsstunden das Recht der polizeilichen Datenverarbeitung gelehrt wird, also Grundrechtsverstoß, polizeiliche Bodycam, automatisierte Datenanalyse. Da kann ich Ihnen sagen, es sind am LAFP aus meiner Sicht kaum Stunden, eine Stunde vielleicht bis zwei, an der Hochschule der Polizei aktuell sechs. Das heißt, in sechs mal 45 Minuten machen wir alles, was diesen Bereich betrifft. Wenn Sie jetzt überlegen, dass wir uns vielleicht heute zwei Stunden nur über das Thema „Restverdacht“ unterhalten, wird man feststellen, dass wir ein erhebliches Ausbildungsdefizit haben. Das heißt, auch wenn wir jetzt Lösungen finden, also zum Beispiel auch technische Lösungen, dann ist uns erst mal dahingehend nicht weitergeholfen, dass Sie erst mal den Leuten ja beibringen müssen, wie man so einen Restverdacht denn tatsächlich ermittelt, prüft und dann auch gerichtsfest dokumentiert, um klarzumachen, was die Beweggründe sind, damit wir diese Daten in erster Linie brauchen.

Also, ich meine, der erste Ansatz, bevor wir uns über Gesetzesänderungen oder über technische Lösungen unterhalten, muss erst mal sein, dass wir mit einer Verwaltungsdirektive reagieren und auch mit einer Verbesserung der Ausbildungsinhalte. Das geht übrigens schnell und kostet auch nichts.

Zu der zweiten Frage, die Sie gestellt haben, unter welchen Bedingungen Beschuldigte Informationen erlangen können, möchte ich gerne auf den Herrn Kollegen Albrecht verweisen, der schon deutlich gemacht hat, wir haben nur in wenigen Fällen Informationspflichten. Es gibt Auskunftsrechte. Ich bin aber auch ganz bei dem Herrn Kollegen

Thiel, dass wir hier von einem überbordenden Service gegenüber der Bürgerin und dem Bürger absehen müssen. Wir müssen nicht alles mitteilen. Es gibt aber Fälle, da ist eine automatisierte Mitteilung sinnvoll, zum Beispiel bei dem Thema „Restverdacht“. Beim Thema „Restverdacht“ wird man sagen müssen: Aus dem Strafverfahren ist den Betroffenen ja alles bekannt, der erfährt nichts Neues. Wenn ich dem jetzt automatisiert mitteile: „Achtung, von dir werden Informationen mitgeteilt“, dann habe ich auch kein Problem mit der Gefährdung staatlicher Interessen. Ansonsten möchte ich mich eher dafür aussprechen, mit automatisierten Informationen sehr vorsichtig umzugehen, weil wir immer abwägen müssen zwischen der Information des Bürgers und natürlich auch der Beeinträchtigung staatlicher Interessen. Insbesondere dürfen wir keine Untersuchungszwecke gefährden. Und wir wollen auf keinen Fall, dass es plötzlich „ping“ macht, eine automatisierte Information herauskommt und wir am Ende vielleicht möglicherweise ein Ermittlungsverfahren nicht mehr durchführen können, weil der Betroffene eben frühzeitig gewarnt wurde.

Dann hatte ich mir noch die Rechtsprechung des EuGH notiert, die Sie angesprochen haben. Das ist richtig, soweit ich die entsprechenden Stellungnahmen auch der Kolleginnen und Kollegen gelesen habe, auch unsere eigene. Das müssen wir uns natürlich vorhalten lassen. Zur EuGH-Rechtsprechung haben wir nichts gesagt, bzw. nur der Kollege Albrecht ist darauf eingegangen. Ich meine aber, dass die Rechtsprechung des EuGH hier lediglich das vorhandene Recht ein bisschen ausarbeitet, ein bisschen genauer abbildet. Konkrete Neuerungen oder gar Änderungspflichten resultieren hieraus aus meiner Sicht nicht.

Wenn es um technische Lösungen geht, weil dazu ja auch eine Frage kam, würde ich so ein bisschen aus meinem kleinen Praxiseinblick mit einem großen Fragezeichen versehen, ob wir mit so einer Single-Source-of-Truth-Lösung hier tatsächlich arbeiten können. Ich halte das derzeit technisch für schwierig umsetzbar von den Möglichkeiten, die es gibt, insbesondere deshalb, weil Daten verfügbar sein müssen. Wenn wir sie für die Gefahrenabwehr brauchen, dann haben wir keine Möglichkeit, zu sagen, ich kann jetzt beim PP Bochum mal anfragen, wenn ich in Düsseldorf unterwegs bin, sondern wenn der Einsatz lautet „häusliche Gewalt“, dann brauche ich die Daten jetzt, sofort, und dann müssen die Kolleginnen und Kollegen vor Ort im Streifenwagen in wenigen Minuten wissen, ob man es mit jemanden zu tun hat, der möglicherweise gewalttätig ist, der mehrfach schon Gewalttaten verübt hat oder eben nicht. Das könnte durch eine solche Lösung natürlich möglicherweise erschwert sein. Wenn man das anders lösen kann, ja, ich meine aber aktuell ist das technisch nicht machbar.

Wo ich großzügiger wäre oder wo ich eher ein Befürworter wäre, wäre bei automatisierten Löschungen. Auch da müssen wir natürlich vorsichtig sein, dass es nicht „ping“ macht und alle Daten sind weg und wir können keine effektive Gefahrenabwehr mehr betreiben. Dass das ein wichtiger Punkt ist, sehen wir aktuell im Polizeigesetz, das so eine automatisierte Löschung zu Recht nicht vorsieht, sondern lediglich Prüfpflichten. Ich bin aber durchaus bei der Kollegin Niedernhuber, die eben sagt, am Ende brauchen wir vielleicht irgendeine Deadline, wo dann ein großes Schild aufgeht und sagt: Achtung, in vier Wochen wird gelöscht, es sei denn, du machst jetzt etwas. – Das hat natürlich einen ganz anderen Charakter, aber es muss dann wirklich „ping“ machen, es muss ein großes Stoppschild aufgehen, dass es nicht dazu führt, dass tatsächlich

am Ende Daten gelöscht werden, die wir für die Gefahrenabwehr noch benötigen. Also, wie man das umsetzt, da muss aus meiner Sicht erst mal die Effektivität der Gefahrenabwehr gewahrt sein und in zweiter Linie dann die automatisierten Löschungen.

Wenn es um das Thema „Bürgerfreundlichkeit“ geht, weil ja auch die Frage nach so einer Servicestelle kam: Bei so einer Servicestelle wäre ich jetzt eher zurückhaltend. Ich meine nicht, dass sie einen besonders signifikanten Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich bringt, denn man muss sich ja überlegen, was das bedeutet. Das bedeutet zum einen, dass wir noch mehr Daten von A nach B schicken. Diese Stelle muss ja Informationen haben, sonst kann sie diese Informationen nicht erteilen. Ein Durchgriff an Löschungen ist aktuell nicht möglich. Ich meine aber, und auch da möchte ich auf die Kollegin Niedernhuber rekurrieren, dass es durchaus sinnvoll sein kann, einen Service einzurichten, dass man der Bürgerin, dem Bürger mitteilt, wo man sich hinwenden muss, um überhaupt eine Löschung oder eine Auskunft zu bekommen. Dass diese eine Stelle diese Auskunft erteilt, das halte ich für fragwürdig, denn stellen Sie sich vor, Sie laufen zu so einer Stelle und fragen an: „Hier ist der Bürger B, ich möchte gerne Folgendes wissen.“ Dann wird die Stelle sagen: „Diese Information haben wir nicht“, und ruft zum Beispiel beim PP Bochum an. Dann sagt das PP Bochum: „Herr Kollege, da haben Sie einen wichtigen Fall, hier haben wir aber 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 zu berücksichtigen.“ Das kann sich der Kollege jetzt in der Zentralstelle natürlich kaum merken. Also wird er im Zweifelsfall sagen: „Okay, wenn das jetzt alles so kompliziert ist, dann gebe ich lieber gar keine Auskunft als eine falsche Auskunft.“ Damit ist der Bürgerin oder dem Bürger wenig geholfen. Alleine die verantwortliche Stelle kann genau abschätzen, zu sagen, das kann die Bürgerin oder der Bürger haben und das kann er eben nicht bekommen. Das heißt, die Qualität der Auskunft wird nur dann besonders gut, wenn wir uns tatsächlich an die verantwortliche Stelle wenden.

Ein Punkt, weil ich es noch vergessen habe, dann bin ich auch am Ende: Wie funktioniert so eine Löschung aktuell? Ich glaube, Herr Dr. Beucker hat danach gefragt. Es funktioniert aktuell so, wenn die entsprechende Stelle eine Löschanfrage erhält, feststellt, die Daten müssen gelöscht werden, dann wird diese Stelle die Löschung dahingehend veranlassen, dass sie zum einen alle entsprechenden Stellen informiert, die diese Daten hat, und zum anderen wird sie die zentrale Qualitätssicherung über den Vorgang informieren. So funktioniert es ja auch beim Restverdacht. Wir filtern erst mal heraus, was wir löschen, was wir nicht löschen müssen. Wenn wir dazu kommen, es muss gelöscht werden, dann wird die zentrale Qualitätssicherung informiert, und die zentrale Qualitätssicherung nimmt dann die Löschung im Vorgangsverarbeitungssystem ViVA vor. Und ab diesem Zeitpunkt können die Daten dann über dieses System nicht mehr abgerufen werden. Sie sind dann tatsächlich weg. Die einzige Problematik, die wir haben und die hat Frau Kollegin Niedernhuber, glaube ich, gut dargestellt, ist natürlich, wenn dann irgendwo separate Kopien angestellt werden, also irgendjemand sich das zum Beispiel auf seinen Desktop zieht, was er nicht tun sollte, dann haben wir ein Problem. Aber dieses Problem haben wir auch bei jedem Notizbuch, das jeder Polizeibeamte führt. Praktisch ist jedes Notizbuch eine Datenspeicherung. Diese Notizbücher liegen irgendwo zu Hause bei den Kolleginnen und Kollegen, die sind sicherlich auch ein Quell, wo wir diese Problematik haben. Aber das Hauptproblem, dass diese Daten dann nicht mehr abgerufen werden können, das kann man jetzt schon

lösen, wenn man die Kolleginnen und Kollegen wirklich anhält, ordnungsgemäß und richtig zu arbeiten. Und das, meine ich, läuft über eine Verwaltungsdirektive und vor allem eine Sensibilisierung schon in der Ausbildung besser, als wir das aktuell haben.

Prof. h.c. Dr. Ingo Bott: Um das für die Praxis rundzumachen, wie man das dann handhaben könnte: Christoph Buchert hat zu Recht gesagt, die Bürgerin, der Bürger, die in ein Verfahren hineingezogen werden, in eine Ermittlung, wissen das ja. Die haben ein Recht auf rechtliches Gehör, die haben durch eine strafprozessuale Maßnahme, egal, welcher Art, davon erfahren. Da würde man möglicherweise aufklären können, weil das Gesetz selbst muss man nicht komplett über den Haufen werfen, aber da würde man aufklären können darüber, dass die Daten möglicherweise auch noch präventiv verwendet werden können. Da würde man dann auch vielleicht aufklären können darüber, dass man das auch hinterfragen kann.

Ich hatte vorhin gesagt, diese doppelte Verneinung in § 22 Abs.3 Satz 1 sei etwas misslich. Misslich ja, aber auch nicht ganz verkehrt. Wir sehen da wirklich eher ein Vollzugsdefizit denn ein normatives Defizit. Die Formulierung, dass es unzulässig ist, die Daten weiterzuverwenden, wenn es nicht sehr glatt läuft, auf den Punkt gebracht, wenn es nicht einen glatten Freispruch gibt, ist ja schon auch nachvollziehbar unter präventiven Gesichtspunkten. Und umgekehrt, wenn man sagte, zulässig ist es, wenn nach wie vor, um mal mit dem Bundesverfassungsgericht zu kommen, noch ein Anfangsverdacht besteht, das würde wiederum Tür und Tor öffnen für noch mehr Nachfragen und noch mehr Aufwand. Insofern bin ich da komplett bei Christoph Buchert. Es braucht Ausbildung und Schulung über die Gesetzeslage, wie sie besteht, um das in die Praxis zu bringen und dann auch in der Folge natürlich durch besser ausgebildete Polizistinnen und Polizisten anhand einer Gesetzeslage, die funktionieren kann, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

Prof. Dr. Dr. Markus Thiel (Deutsche Hochschule der Polizei [per Video zugeschaltet]): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung und für Ihre Fragen. Es ist schon sehr viel gesagt worden. Ich versuche, mich mal auf die Dinge zu konzentrieren, die sich vor allen Dingen an mich gerichtet haben, und beginne mal mit den Fragen von Herrn Dr. Geerlings.

Da ging es zunächst um die Frage der automatischen Löschung. Sie haben mich nach der Kompetenz gefragt. Ich glaube, das lässt sich relativ schnell erledigen. Ich habe in meiner Stellungnahme mal die Frage aufgeworfen, ob es hier möglicherweise einen Konflikt gibt mit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Aber wir haben es eben schon gehört. Die StPO regelt zwar hier auch einige Fragen und verweist gerade auch für die Fälle der künftigen Strafverfahren auf die Polizeigesetze, und es geht hier im Wesentlichen um Gefahrenabwehr und um künftige Strafverfahren, also präventive Aufgaben. Deswegen haben wir hier, glaube ich, kein Problem mit der Gesetzgebungskompetenz.

Etwas schwieriger oder etwas problematischer sehe ich den Gedanken der automatischen Löschung insgesamt, weil eine solche Regelung – das muss man sehr deutlich sagen – eine punktuelle Durchbrechung des Speicher- und Löschkonzeptes in § 22

wäre. Über dieses Speicher- und Löschkonzept kann man jetzt generell, glaube ich, ganz gut streiten, weil diese Überlegungen mit diesen Jahren zwei, fünf, zehn plus diese berühmte „Mitzieh“-Klausel, die, glaube ich, jeder von uns schon mal kritisch beäugt hat ... Das kann man natürlich alles mal überdenken, aber Sie haben ja die Idee, punktuell für eine bestimmte Gruppe dieses Speicher- und Löschkonzept sozusagen zu verändern oder aufzuweichen, und zwar für eine Gruppe, die damit im Grunde privilegiert wird. Wenn man sich mal das Ganze betrachtet, geht es ja nicht, wie das der Antrag der FDP formuliert, um unschuldig Verfolgte, denn die, die nachgewiesenermaßen unschuldig verfolgt waren und freigesprochen wurden, sind ja von der Problematik gar nicht betroffen, sondern es geht um diejenigen, bei denen ein Restverdacht besteht – zu der Frage, wie ich das feststelle und wer das bewerten kann, komme ich gleich noch – und bei denen wir ja, weil es um Gefahrenabwehr geht, zusätzlich auch noch eine Wiederholungsgefahr brauchen. Da haben wir es mit einer besonderen Gruppe von Personen zu tun, die Anlass dafür geben, Daten für präventive Zwecke weiter zu speichern. Wenn wir die jetzt gesondert privilegieren gegenüber anderen Gruppen, normale Gefährder, die jetzt vielleicht schon mal Anlass für andere Gefahrenabwehrmaßnahmen gegeben haben, oder selbst im Vergleich mit strafrechtlich Verurteilten, die ihre Strafe verbüßt haben und bei denen möglicherweise noch Wiederholungsgefahr besteht, da sehe ich eigentlich keine Notwendigkeit, die Gruppe derjenigen, bei denen ein Restverdacht und Wiederholungsgefahr besteht, zu privilegieren, indem man für diese Gruppe eine automatische Löschung vorsieht. Da müssten wir vielleicht mal überlegen, ob das dann gegebenenfalls für alle Gruppen denkbar wäre, aber das wäre dann natürlich wieder ein größerer Wurf bei der Überarbeitung des § 22 insgesamt.

Also, es geht um Prävention, und es gibt aus meiner Sicht keinen Grund, für diese Gruppe eine automatische Löschung ausnahmsweise vorzusehen, wenn die Speicherung – davon reden wir ja – rechtmäßig erfolgt ist. Das wiederum muss dann natürlich in der Praxis sichergestellt werden – da sind wir uns, glaube ich, alle einig –, da wir ja vielleicht eine gewisse Neigung haben – wir haben es eben schon gehört –, Informationen dann doch mal aufzuheben, weil man sie vielleicht noch mal braucht, aber das ist in der Tat kein normatives Problem, sondern möglicherweise ein Vollzugsdefizit. Deshalb also aus meiner Sicht eher eine kritische Einstellung gegenüber der automatischen Löschung für diese spezifische Gruppe.

Dann bin ich gefragt worden nach dem Begriff der „Vollservicementalität“. Ja, das klingt so unangenehm. Natürlich ist es wichtig, dass wir Datenschutzerfordernungen genügen und natürlich auch den Bürgerinnen und Bürgern da entsprechend entgegenkommen und gewisse Angebote machen. Aber was ja in diesem Antrag als Idee formuliert ist, ist eine aktive Mitteilung von Amts wegen über sämtliche gespeicherte Daten, wenn ich das richtig verstehe, bei ehemals Beschuldigten. Da – das würde ich sagen – geht man doch auch wieder entgegen dem bestehenden Konzept deutlich über das hinaus, was für andere Gruppen gewährleistet ist. Wir haben es eben schon gehört, es gibt verschiedene Regelungen, die schon Informations-, Unterrichtungspflichten und Auskunftsansprüche vorsehen. Ich persönlich finde die gar nicht so spärlich gesät, wie das die Vorredner gesagt haben. Denken Sie daran, wir haben sowohl in der StPO als auch im Polizeigesetz Regelungen zu Unterrichtungspflichten über konkrete Datenerhebungs-

maßnahmen. Also, wenn die verdeckt erfolgt sind oder über technische Datenerhebungsmaßnahmen muss man irgendwann den Betroffenen unterrichten. Und wir haben natürlich in verschiedenen Gesetzen unterschiedlich ausgestaltete Auskunftsansprüche, zum Beispiel § 49 des Datenschutzgesetzes. Man kann über IFG-NRW-Ansprüche nachdenken. Also, dem Beschuldigten, der weiß, dass er mal sozusagen in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten ist, stehen schon eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung, sich entsprechend zu informieren.

Was ich allerdings für sinnvoll halten würde – das habe ich auch in meiner Stellungnahme geschrieben –, ist, dass man die Tatsache der Fortspeicherung bei bestehendem Restverdacht und Wiederholungsgefahr gewissermaßen als punktuelle Maßnahme dem Betroffenen mitteilt. Wir haben das in verschiedenen anderen Bereichen auch. Warum soll man nicht die Regelungen, die wir in § 33, § 33a Polizeigesetz haben, noch erweitern um den Fall, dass aufgrund eines festgestellten Restverdachts und einer festgestellten Wiederholungsgefahr die Daten fortgespeichert werden? Darüber könnte man punktuell informieren. Das würde sozusagen die Notwendigkeit ausschließen, gewissermaßen so einen Auszug wie so ein Führungszeugnis dem im Grunde zukommen zu lassen, was ich wiederum auch für eine Privilegierung dieser Gruppe halten würde im Vergleich zu anderen polizeilichen Adressaten.

Aus den Gründen halte ich auch – das noch am Rande gesagt – diese Idee einer Zentralstelle für hochproblematisch. Die Kollegen Buchert und Bott haben dazu schon Stellung genommen. Denken Sie daran, wenn diese Zentralstelle sich wieder an andere Stellen wenden muss, ist das wieder eine Datenübermittlung und erneut ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dazu kommt die Frage, was eigentlich passiert, wenn man einen Löschungsanspruch gegenüber dieser Zentralstelle geltend macht. Die bräuchte ja dann entweder unmittelbaren Zugriff auf die polizeilichen Datenbanken, was ich für hochproblematisch halte, oder aber die Zentralstelle müsste weisungsbefugt sein gegenüber den Polizeibehörden, dass die wiederum Daten löschen müssten. Also, das halte ich für sehr problematisch und auch für normativ und praktisch schwer umsetzbar.

Dann zu den Fragen von Frau Hanses. Ich bin auch nicht so ganz sicher, ob ich die Frage nach der automatisierten Abfrage richtig verstanden habe. Ich beleuchte es daher mal in zwei Richtungen. Also, wir müssten ja bei den Maßnahmen, die Sie vorgeschlagen haben in Ihrem Antrag, automatisiert Datenbestände abfragen, um überhaupt zu wissen, welche Informationen denn über den ehemals Beschuldigten gespeichert sind. Und auch eine zentrale Stelle müsste das ja können. Das heißt, diese Stellen müssten automatisiert Daten abfragen. Zu dieser Frage, was eigentlich passiert, wenn man zur Information eines Adressaten automatisiert Datenbanken abfragt, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu „hessenDATA“ nichts gesagt. Da geht es um die automatisierte Abfrage, damit dann weitere Maßnahmen daran anknüpfen können durch die Polizei. Ich würde aber sagen, die automatisierte Abfrage aus den Datenbanken ist ein zusätzlicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. So muss man wohl das Bundesverfassungsgericht verstehen. Im Grunde ist es jedes Mal, wenn Sie ein Datum angucken oder anpacken, ein neuer Eingriff, der wiederum gesondert rechtfertigungsbedürftig ist. Und dann kann man natürlich sagen: Okay, die werden aber nur abgerufen und es erfolgt dann keine polizeiliche

Auswertung mehr oder eine Zusammenführung oder die Herleitung von Persönlichkeitsbildern oder so etwas. Das ist ja gerade hier nicht gedacht, sondern das soll ja nur der Information des Betroffenen dienen. – Aber wir haben es eben auch schon gehört: Irgendjemand wird das vorher mal sichten müssen. Wenn Sie da automatisiert auf den Knopf drücken und kriegen dann alle Informationen, dann kann es bei jeder einzelnen Information das Problem geben, dass Sie staatliche Interessen verletzen. Wir haben es gerade von Herrn Buchert und Herrn Bott schon gehört. Das Problem sehe ich auch. Das heißt, am Ende muss dann auch auf diese Übersicht der ganzen Informationen, die gespeichert sind, jemand gucken und bewerten, ob wir das herausgeben können oder nicht. Mal abgesehen von dem erheblichen Aufwand, den das verursacht, stelle ich mir dann auch die Frage, ob nicht das auch schon wieder ein gesonderter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist. Und dann ist auch die Frage, was denn passiert, wenn dann jemand bei der Auswertung dieser zusammengeführten Daten etwas entdeckt. Der Polizeibeamte sieht, jetzt stelle ich fest, hier sind aber doch noch irgendwelche Querbezüge. Darf dem dann weiter nachgegangen werden oder nicht? Da sehe ich einige Folgeprobleme, über die man, glaube ich, nachdenken muss. Es ist ja nicht damit getan, da den Drucker anzuwerfen und dann dem ehemals Beschuldigten die Liste mit den über ihn gespeicherten Daten in die Hand zu drücken. Das wird so sicherlich nicht funktionieren.

Dann hat Frau Hanses noch nach den Rechten ehemaliger Beschuldigter gefragt. Das habe ich, glaube ich, bei den Fragen von Herrn Geerlings schon hinreichend beantwortet.

Und dann die sehr interessante Frage, ob ein rechtskonformes Handeln durch verwaltungsinterne Regelungen hergestellt werden kann. Also, ich habe in meiner Stellungnahme den Vorschlag vertreten, dass man in § 22 zumindest die Begriffe des Restverdachts und der Wiederholungsgefahr normativ etwas klarer definiert. Das halte ich für sinnvoll, weil sich – auch das mal unter uns gesagt – eigentlich aus keiner Norm wirklich ganz ausdrücklich ergibt, dass bei einem Restverdacht weiter gespeichert werden darf. Das ergibt sich nur so mittelbar mit Ausnahmenvorschriften und aus der und der Norm hergeleitet. Das sollte man vielleicht mal klarstellen. Ich würde auch vorschlagen, dass man die Anforderungen der Wiederholungsgefahr mit aufnimmt, so dass man vielleicht mit einer Legaldefinition hier durchaus schon mal einiges bewegen kann.

Und dann – das hat Herr Buchert auch schon völlig richtig ausgeführt – ist die Überlegung: Wie kriegt man dann die normative Umsetzung gewissermaßen auf die Straße? Wie kann ich sicherstellen, dass der ermittelnde Polizeibeamte, der dann die MiStra bekommt und entscheiden soll, ob wir hier Restverdacht und eine Wiederholungsgefahr haben, das ermessensfehlerfrei, sachgerecht und normkonform lösen kann. Da, glaube ich, könnte man tatsächlich im Wege von Dienstanweisungen, Verwaltungsvorschriften usw. das Verhalten entsprechend steuern. Wir haben ja in vielen anderen Bereichen auch die Notwendigkeit in der arbeitsteiligen Gesellschaft, die ja auch bei der Polizei angekommen ist, Beamte und Beamtinnen punktuell zu schulen in bestimmten Bereichen. Es ist sicherlich sinnvoll, wenn man in der Ausbildung die Datenschutzregelungen deutlich ausweitet. Die Studierenden hören das manchmal nicht so gerne, weil das natürlich teilweise auch wenig spannend ist, aber das würde ich unterschreiben.

Die muss man entsprechend schulen. Aber es wäre ja auch denkbar, die Beamtinnen und Beamten, die mit diesen Entscheidungen über Restverdacht und Wiederholungsgefahr betraut sind, dann auch im Wege der Fortbildung weiter zu schulen. Denken Sie etwa an den Bereich der Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter, die ja auch ganz spezifische Hintergründe und Ausbildungen brauchen. Und auch hier könnte man natürlich durch entsprechende Schulungen und ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften einiges bewegen, um die hier schon mehrfach genannten Vollzugsdefizite zu verhindern. Die beiden Beispiele von Herrn Kollegen Bott waren ja sehr anschaulich. Ich weiß aber gar nicht, ob in der Praxis da wirklich so ein großes Problem besteht. Mir ist es nicht bekannt geworden, dass da wirklich reihenweise Polizeibeamte zu Unrecht Restverdacht oder Wiederholungsgefahr bejaht hätten oder sich da einfach auf die Mitteilung der Staatsanwaltschaften bezogen hätten. Also, das müsste man vielleicht empirisch noch mal ermitteln, ob es da überhaupt Vollzugsdefizite gibt. Aber es ist ja völlig richtig, die Risiken da beseitigen zu wollen.

Ich glaube, damit habe ich die an mich gerichteten Fragen beantwortet.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank. – Damit haben wir die erste Runde rum. Wir können nun in die zweite Runde einsteigen, wenn Fragen vorhanden sind. Frau Bongers.

Sonja Bongers (SPD): Die Statements haben jetzt eine konkrete Anschlussfrage ergeben. Ich habe bei Herrn Professor Thiel und bei Herrn Professor Buchert herausgehört, dass man die Lehrpläne etwas ergänzen müsste und das Stundenvolumen erhöhen müsste. Haben Sie da auch schon eine konkrete Vorstellung, wie viel das sein könnte?

Dagmar Hanses (GRÜNE): Sehr geehrte Sachverständige, Sie haben sehr umfangreich viele Aspekte beleuchtet. Vielen Dank. Das hat viele unserer Fragen quasi schon vorweggenommen.

Wir haben noch eine letzte Frage. Das Bundesverfassungsgericht hat sich ja auf „hesenDATA“ bezogen. Frau Dr. Niedernhuber von der LMU München hatte in ihrer Stellungnahme geschrieben, dass NRW das ähnlich mache wie viele andere Länder. Uns fehlt natürlich der Überblick, wie es denn andere Länder machen. Deshalb wäre meine Frage an Sie: Haben Sie besonders gelungene Beispiele aus anderen Ländern, die Sie uns hier an die Hand geben können?

Dr. Jörg Geerlings (CDU): Auch meinerseits vielen Dank. Ich habe viel gelernt. Ich habe noch eine weitere Frage an alle. Welche Gefahren sehen Sie bei einem Zusammenführen aller Daten eines ehemaligen Beschuldigten in einer Datenbank, um einen Single Point of Contact zu schaffen?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Von der AfD gibt es keine weitere Frage.

Dr. Werner Pfeil (FDP): Von der FDP noch eine letzte Frage. Es wurde von Verwaltungsdirektiven oder -vereinbarungen gesprochen. Ich wollte nur noch mal darauf hinweisen, wir reden nicht nur von der Polizei, sondern auch von der Staatsanwaltschaft unter Umständen. Das heißt, wir reden von zwei unterschiedlichen Ministerien in dem Zusammenhang. Es geht also um die Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Das war ja der Punkt, wo die Landesdatenschutzbeauftragte in ihrem Jahresbericht mitgeteilt hat, das funktioniert da nicht. Meine Frage jetzt ganz konkret: Bei einigen habe ich herausgehört, wir sollten eigentlich nichts ändern, bei anderen habe ich herausgehört, doch, es gibt Ansatzpunkte, etwas zu ändern. Wenn Sie drei Punkte nennen würden, was würden Sie denn ändern, wenn es drei Punkte sind?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Wir fangen jetzt von hinten an. Herr Professor Thiel, Sie dürfen beginnen.

Prof. Dr. Dr. Markus Thiel (Deutsche Hochschule der Polizei [per Video zugeschaltet]): Zu dem Stundenvolumen: Wir haben es eben gehört, an der HSPV, wo ich selber mal gelehrt habe, sind es sechs Stunden, also damit wird man auf Dauer nicht auskommen. Wenn ich daran denke, dass im Grundstudium alleine rund 120 Stunden zu Eingriffsmaßnahmen aller Art, also von Festnahme, Ingewahrsamnahme über Wohnungsverweisung bei häuslicher Gewalt bis hin zu verdeckten Datenerhebungen, gelehrt wird, muss man, glaube ich, den Stundenanteil doch sehr deutlich erhöhen, um der wachsenden Bedeutung auch der Datenschutzaspekte gerade bei technischen Erhebungsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Also, ich glaube, da müssten wir eher über 40 bis 50 Stunden über das Studium verteilt reden, als über 6 bis 20 oder so etwas. Das ist, glaube ich, eine ganz grundlegende Frage, welche Bedeutung man diesen Regelungen beimisst. Wir haben ja auch ganz andere Probleme, die immer noch nicht wirklich funktionieren, etwa die Kennzeichnungspflichten nach den europarechtlichen Vorgaben bei den Eingaben in die polizeilichen Datenbanken. Wir hinken ja an vielen Stellen da hinterher, und ich glaube, es ist ganz unerlässlich, da die jungen Kolleginnen und Kollegen, die damit beschäftigt sein werden über die nächsten 40 Jahre ihres Lebens, entsprechend zu schulen und auch fortzubilden.

Dann die Frage zur automatisierten Datenabfrage. Die Beispiele, die wir da haben aus Hessen, aus Hamburg, aus NRW, sind ja alles Maßnahmen, die dazu dienen, gewissermaßen Daten aus verschiedenen polizeilichen Töpfen zusammenzuführen, um die dann mit oder ohne KI – das ist die Frage, wie sich das weiterentwickeln wird – entsprechend auswerten zu können. Hier geht es ja um etwas anderes. Hier geht es zunächst mal nur um die Frage eines schlichten Auslesens, was über die entsprechende Person gespeichert ist. Natürlich – das ist dann eine Folgefrage –, wenn wir Daten von ehemals Beschuldigten speichern, rutschen die auch unter Umständen in solche automatisierten Datenabfragen hinein, das ist klar. Aber da haben wir ohnehin Schwierigkeiten bei der normativen Ausgestaltung, weil sich vor allen Dingen – das sehen viele nicht – die Frage der Zweckänderung stellt. Also, Sie haben repressiv gespeicherte Daten, Sie haben präventiv gespeicherte Daten, wenn Sie die jetzt alle sozusagen zusammen auslesen in eine Datei und die dann weiter nutzen, dann werden Sie bei sehr vielen Daten die sehr hohen Anforderungen einer Zweckänderung erfüllen

müssen. Da gibt es jetzt Regelungen, die funktionieren in Hessen und in Hamburg, wo man dann entsprechend nachbessert, aber, wie gesagt, das sind Ermächtigungsgrundlagen für vereinzelte Datengewinnungsmaßnahmen bei besonders schweren Straftaten. Das haben wir hier nicht.

Herr Geerlings hat nach den Problemen beim Zusammenführen in einer Datenbank gefragt. Ja, genau das ist das Problem. In Hamburg lief es noch nicht, aber in Hessen ist es so gewesen, dass die dort eingesetzte Software die Daten sozusagen gespiegelt hat. Es wurden also die in den Datentöpfen vorhandenen Daten gespiegelt, in eine Software eingelesen und von da gewissermaßen dann wieder herausgelesen. Ich will das gar nicht vertiefen, aber diese Vorgehensweise begegnet natürlich einer ganzen Fülle von rechtlichen Bedenken, eben Zweckänderungen, Zusammenführung, Nutzung überhaupt von Software einer Drittfirma, aber auch die Frage, ob das hinreichend sicher geschützt ist vor dem Zugriff Dritter, Unbefugter. Ich sage mal so: Jede automatisierte Zusammenführung von Daten, selbst wenn man die dem Betroffenen zur Verfügung stellen will, ist mit gewissen Risiken behaftet. Das muss man einfach so sehen.

Herr Pfeil, Sie haben nach drei Punkten gefragt, die man ändern sollte. Sie haben recht, möglicherweise muss man auch in den RiStBV etwas anpassen.

Ich persönlich würde sagen, normativ – das habe ich eben schon mal formuliert – sollten wir in § 22 die Begrifflichkeiten klarstellen, Restverdacht, Wiederholungsgefahr.

Wir sollten eine punktuelle Mitteilungspflicht in das Polizeigesetz aufnehmen für den Fall, dass der polizeiliche Ermittler oder der Sachbearbeiter Restverdacht und Wiederholungsgefahr bejaht und eine Fortspeicherung vorsieht.

Und das Dritte wäre, dass man die entsprechenden Verwaltungsvorschriften – das kann ich jetzt nicht konkretisieren; darüber müssen wir länger nachdenken – entsprechend anpasst, damit die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor dem Risiko von Verzugsdefiziten geschützt werden.

Prof. Dr. Christoph Buchert (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW): Weil die Fragen insbesondere die Ausbildung betroffen haben, würde ich die Antworten übernehmen. Ich fand die Antwort, die der Kollege Herr Thiel gegeben hat, schon sehr gut. Eine Erhöhung der Stundenkontingenz auf 40 bis 50 LVS, also Lehrveranstaltungsstunden, ist sicherlich angezeigt. Dabei muss man allerdings sehen, dass es zum einen natürlich Selbstverwaltung der Hochschule ist. Also, das ist etwas, was die Hochschule selber machen muss. Da muss ich mir quasi an meine eigene Nase packen. Man freut sich aber natürlich immer über Rückenwind, den es aus dem Innenministerium gibt. Und je mehr der Landtag hier den Bedarf feststellt, umso mehr wird sich auch die Polizeihochschule daran orientieren. Gleichzeitig, glaube ich, muss man aber vor allem seitens der Landesregierung beim LAFP, beim Landesamt für Fortbildung, entsprechende Stunden dafür vorsehen, insbesondere wenn es darum geht, Bodycam-Einsatz nicht nur zu schulen, wann man das Ding anmacht, sondern eben auch, was denn mit den Daten passiert, die am Ende drauf sind.

Das zweite Stichwort ist „Dienst-Smartphone“. Das dürfte hier in der Runde bekannt sein. NRW ist hier Vorreiter. Das freut uns alle sehr. Das ist auch etwas Tolles für die

Polizei, dass wir mit dem Dienst-Smartphone agieren können. Allerdings bietet natürlich gerade auch ein Smartphone dann noch einen schnelleren Abruf. Das heißt, in dem Moment, wo es die Kolleginnen und Kollegen direkt vor Ort abrufen können und nicht mehr über die Einsatzzentrale gehen, ist natürlich die Verantwortung bei dem einzelnen Nutzer oder User eine noch größere, was erst recht für eine entsprechende Schulung und Sensibilisierung spricht.

Ein letzter Gedanke dazu: Es soll ja eine Spezialisierung geben jetzt auch bei uns an der Polizeihochschule zwischen Kriminalpolizei und Wachdienst. Auch da meine ich, dass man gerade diese Spezialisierung nutzen kann – schon in der Ausbildung –, weil natürlich zum Beispiel die Frage der Restverdachtsspeicherung nichts ist, was der Wach- und Wechseldienst auf der Straße jetzt macht, sondern was ganz speziell für die Kriminalpolizei wichtig ist. Und dort Ausbildungsinhalte zu vermitteln, das, meine ich, wäre ein sehr, sehr guter Ansatz.

Zu Ihrer Frage, Frau Hanses, was die Auswirkungen für NRW sind, kann ich weitestgehend auf Herrn Kollegen Thiel verweisen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat sich ja erst mal auf Hessen und Hamburg bezogen. Da haben wir die Besonderheit, dass wir nicht nur Daten in einen Topf geschmissen haben, sondern wir haben auch eine automatisierte Auswertung dieser Daten gehabt. Das heißt so ein bisschen das, was wir teilweise auch wirklich aus Fernsehserien kennen, dass es da plötzlich „plopp“ macht und dann werden Verbindungen aufgezeigt. In anderen Bundesländern ist natürlich die Frage: Führe ich Daten nur zusammen, dass sie dem Menschen, dem Anwender quasi zur Verfügung stehen, oder aber gebe ich schon ein Auswertungsbild vor? Letzteres ist natürlich sicherlich noch ein besonderer Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, insbesondere dann, wenn es um Zweckänderung geht. Wenn wir mal ganz konkret normativ argumentieren wollen: Auch aktuell steht in unserem Polizeigesetz – das kennen Sie vielleicht noch aus der Geschichte der BAO Janus, die ja auch hier, glaube ich, den Rechtsausschuss beschäftigt hat ... In dieser Konstellation bei der Auswertung hatten wir auch die Problematik, dass wir Daten auf strafprozessualer Grundlage erhoben haben. Die sollten nun präventiv eingesetzt werden mit der Besonderheit, dass wir das aber nur dürfen, wenn wir konkrete Anhaltspunkte haben, dass wir diese Daten auch wirklich für die Gefahrenabwehr nutzen können. Und das, was wir eben bei so einer automatisierten Datenanalyse haben, ist halt das Problem, dass wir eben diese konkreten Anhaltspunkte nicht haben, sondern wir sie uns erst mal schaffen wollen. Das hat natürlich einen besonderen gefahrenabwehrrechtlichen Charme, ist aber nach unserem Rechtsverständnis sicherlich sehr problematisch, da bin ich ganz bei dem Herrn Kollegen Thiel.

Sie haben eine Nachfrage?

Dagmar Hanses (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Professor Buchert, vielleicht habe ich mich missverständlich ausgedrückt, aber mir ging es um Best Practice in anderen Ländern, also ob es andere Bundesländer gibt, die vielleicht schon gelungen reagiert haben, ob wir im Ländervergleich irgendwie da weiterkommen, weil wir den Überblick über die Bundesländer nicht haben.

Prof. Dr. Christoph Buchert (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW): Also, da kann ich nur sagen, was mir bekannt ist. Da weiß ich, dass hier Hessen und Hamburg quasi die Vorreiter sind. Man hat aber mit der entsprechenden amerikanischen Firma Palantir Rahmenverträge geschlossen. Die können sich die anderen Bundesländer anschauen. Ich gehe davon aus, dass die anderen Bundesländer sehr genau beobachten werden, was denn nun in Hessen und Hamburg passiert, und auch genau beobachten werden, was denn mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Maßnahmen hier in NRW, die derzeit anhängig ist, passiert, um dann auf dieser Grundlage eine Maßnahme zu schaffen, die einerseits uns effektive Gefahrenabwehr ermöglicht, andererseits aber auch auf Grundlage der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ein rechtskonformes Handeln sicherstellt. Aber eine tatsächliche Eiermilchlegende Wollmilchsau gibt es derzeit nicht. Die Frage kann ich auf diese Art und Weise klar beantworten.

Schließlich die Frage, die Sie gestellt haben, Herr Vorsitzender. Sie sagen natürlich zu Recht, es betrifft sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Polizei. Bezüglich der Staatsanwaltschaft geht es natürlich vor allem auch um Vorschriften der StPO. Da haben wir hier als Land natürlich gar keine Regelungskompetenz. Man kann da aber sicherlich mit Datenschutzschulungen arbeiten. Man hat ja auch im Hinblick auf die Arbeit dieses Ausschusses hin die entsprechenden Staatsanwaltschaften hier in Nordrhein-Westfalen sensibilisiert. Das ist passiert. Das fand ich auch sehr erfreulich. Die Frage, warum man das nicht vorher gemacht hat, kann man berechtigterweise stellen, erst recht als Opposition. Ich kann dazu sagen, dass wir in Baden-Württemberg – ich war dort damals junger Staatsanwalt – damals drei Monate lang wirklich von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft, von Amtsgericht zu Amtsgericht getingelt sind und entsprechende Datenschutzschulungen durchgeführt haben. Ich weiß nicht, ob man das hier in Nordrhein-Westfalen gemacht hat. Wenn das nicht der Fall ist, ist das aus meiner Sicht etwas, was zwingend der Fall sein müsste.

Konkret bezogen auf die Polizei drei Punkte. Ich würde mich anschließen bei den vielleicht normativen Ausbesserungen, die wir im Polizeigesetz haben, die Herr Thiel bereits angesprochen hat, meine aber ansonsten, dass wir vor allem normativ mit diesem Verwendungshinweis arbeiten müssten beim Thema „Restverdacht“. Darüber müssen die Betroffenen tatsächlich informiert werden. Das ist auch einfach und gut umsetzbar. Ich meine ansonsten, dass wir mit Schulungen zu arbeiten haben und vor allem auch mit einer entsprechend den Gegebenheiten angepassten Ausbildung. Das sind die Dinge, die man jetzt schnell ändern kann und die auch vor allem kostengünstig sind.

Dr. Tanja Niedernhuber (Ludwigs-Maximilian-Universität München [per Video zugeschaltet]): Ich kann mich meinen Vorrednern sehr anschließen. Mir ist auch kein Best-Practice-Beispiel aus einem anderen Bundesland bekannt, was man hier als Vorlage heranziehen könnte. Da ist noch viel in der Entwicklung. Ich bin aus Bayern. Wir sind mit Sicherheit kein Vorbild, was Datenschutz angeht. Insofern würde ich da eher auf die anderen Bundesländer setzen.

Eine Frage war noch zum Single Point of Contact, die Daten zusammenführen. Ich bin mir nicht sicher, ob ich die Frage richtig verstanden habe, ob das bezogen auf diese

Zentralstelle gedacht war. So hatte ich das verstanden. Also, alle Daten zusammenführen ist immer eine schlechte Idee. Das sollte man grundsätzlich auf das aller nötigste Minimum reduzieren, weil, wie auch meine Vorredner schon gesagt haben, das nur zusätzliche Grundrechtseingriffe bedeutet. Deswegen würde ich, wenn man so eine Stelle oder so eine zentrale Abfrage einführen will, wer welche Daten gespeichert hat, das nie in einem Sammelpott machen, sondern nur eben über ein Intermediär oder auf welche Weise auch immer, dass das jedenfalls datenschonend vonstattengehen kann.

Und jetzt noch die drei Punkte, die man ändern könnte, schnell und einfach. Tatsächlich habe ich mir genau die gleichen Punkte aufgeschrieben wie mein Vorredner. Und zwar finde auch ich diese Mitteilungspflicht bei der Annahme eines Restverdachts und Weiterspeicherung sehr sympathisch. Das könnte zugleich einen gewissen psychologischen Effekt haben. Wenn man nämlich eine Mitteilungspflicht hat, dann überlegt man sich vielleicht noch ein zweites Mal, ob wirklich ein Restverdacht besteht. Also, das könnte eine gute Funktion ausfüllen. Da bin ich sehr dafür.

Legaldefinition von „Restverdacht“ und „Wiederholungsgefahr“ finde ich auch eine sehr gute Idee.

Und stärker in Ausbildung und generell auch durch Verwaltungsdirektiven darauf hinweisen ist auch eine gute Idee. Was ich da immer nur problematisch finde, ist, dass solche Schulungen dann halt regelmäßig stattfinden müssen. Das heißt, wenn die Schulung heute stattfindet und zum 01.04. fangen neue Mitarbeiter an, dann haben die die Schulung natürlich noch nicht gehört. Da muss man immer schauen, dass dann wirklich alle diese Informationen haben und das auch einfach nachhaltig bleibt. Also, da sind natürlich dann schriftliche Verwaltungsdirektiven sinnvoll. Wie es dann in der Praxis läuft, wie sich die Leute daran halten, weiß man dann natürlich nicht. Das ist dann eine Sache.

Was ich vorgeschlagen hatte mit dem Single-Source-of-Truth-Ansatz oder auch der automatischen Löschung, das sind größere Projekte, wo ich auch Herrn Professor Thiel ganz recht gebe. Das sollte man jetzt nicht singulär nur für diese eine Personengruppe machen, die wir hier diskutiert haben, nach § 22 Abs. 3 PolG NRW, sondern wenn, dann müsste man das natürlich für diese ganzen in § 22 PolG NRW geregelten Daten machen, dass das ein einheitliches System ist, und jetzt nicht punktuell irgendwie mal was anderes. Also, da müsste man sich schon eine Gesamtlösung überlegen, sonst wäre das eine Ruptur, die etwas merkwürdig aussehen würde. Dieser Single-Source-of-Truth-Ansatz ist auch deswegen ein größerer Aufwand, weil man eben auch schauen muss, wie man das hinbekäme, mit anderen Behörden reden müsse. Also, das wäre ein größeres Projekt, könnte sich vielleicht trotzdem lohnen, aber ist natürlich jetzt nicht so schnell umzusetzen.

Und was ich noch an einer Stelle ergänzen wollte zur Auskunftsmöglichkeit, weil hier gesagt wurde, dass es eine Vollservicementalität beinhaltet. Ich hatte die Frage tatsächlich falsch verstanden. Deswegen habe ich sie mir vorhin noch mal durchgelesen. Ich hatte mir gedacht, dass man das gar nicht unbedingt als Push-Mitteilung automatisch an alle versendet, sondern als Pull-Möglichkeit, dass derjenige, der wissen möchte, welche Daten über ihn gespeichert sind, eine automatisierte Abfrage einleiten

kann und dass derjenige dann eben mitgeteilt bekommen kann, welche Stellen Daten über ihn gespeichert haben, also dass man da im Prinzip die jetzt schon bestehenden Auskunftsrechte einfach vereinfacht und verbessert und jetzt nicht einfach per Push-Nachricht an alle Leute, deren Daten irgendwo in irgendwelchen Polizeisystemen sind, Nachrichten herauschickt, denn das verunsichert ja auch die Menschen. Viele wollen das gar nicht wissen oder denken sich: Um Gottes Willen, was ist denn jetzt passiert? Bin ich eines Verbrechens verdächtigt oder so? Viele Leute verstehen das vielleicht auch gar nicht, wenn sie so eine Nachricht bekommen. Deswegen würde ich das eher auf Pull-Technologie machen, dass eben derjenige, der es wissen möchte, das auch bekommt.

Dr. iur. David Albrecht (FS-PP Berlin [per Video zugeschaltet]): Ich habe mir jetzt die Fragen notiert, zum einen, welche Gefahr bei der Zusammenführung von Daten ehemals beschuldigter Personen beim Single Point of Contact entstehen können. Meine Vorredner, also Herr Thiel und Frau Niedernhuber vor allem, haben das schon gesagt. Die Datenzusammenführung ist immer risikobehaftet. Ich meine allerdings, dass die Risiken, die man üblicherweise mit einer Datenzusammenführung verbindet, Stichwort „gläserner Bürger“, in unserem Fall doch relativ überschaubar wären, wenn man die Datenzusammenführung eben eng begrenzt auf die Zwecksetzung der Beauskunftung oder der Löschung und dann eben auch vermeidet, dass die zusammengeführten Daten dann wiederum für operative Zwecke genutzt werden, wobei die vorgeschlagene Lösung von Frau Dr. Niedernhuber mit einem Intermediär, der zwischengeschaltet wird, sicherlich die elegantere Version wäre, wo man auch dann dieses Problem nicht hätte.

Dann die zweite Frage, drei Punkte, die ich ändern würde. Ich meine, dass es wichtig ist – das hatten wir in der letzten Sitzung im letzten Jahr ja auch schon mal angesprochen –, dass der Informationsfluss zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeibehörde verbessert werden sollte. Herr Buchert hat es ja gesagt, wenn die Staatsanwaltschaft eine Abschlussverfügung trifft, ein Verfahren einstellt, dann wird ein Häkchen gesetzt, da steht dann eine Nummer, es findet aber keine weitere Beschreibung dazu statt, weshalb das Verfahren eingestellt wurde, aus dem man dann vielleicht ablesen könnte, ob noch ein Restverdacht besteht. Also, die Polizei ist dann häufig nicht schlauer, soll aber dann beurteilen, ob eine Fortspeicherung erfolgt oder nicht. Ich glaube, da ist noch Verbesserungspotenzial. Ich bin mir bewusst, dass es auch dann mit mehr Aufwand verbunden ist, wenn man dort vielleicht noch ein kleines Textfeld ausfüllen müsste als Staatsanwalt, aber ich glaube, dass in den meisten Fällen der Aufwand doch überschaubar ist und dem Nutzen der effektiven und ordnungsgemäßen Datenlöschung angemessen gegenübersteht.

Der zweite Punkt, der jetzt auch schon mehrfach angesprochen wurde, sind Schulungen und Sensibilisierungen bei den Beamten und Beamtinnen. Das halte ich für ganz entscheidend. Letztlich muss das, was in Verwaltungsvorschriften geregelt ist und was gesetzlich vorgegeben ist, beim Anwender ankommen. Da fand ich sehr erleuchtend und sehr erhellend, was Herr Professor Thiel und Herr Professor Buchert aus der Praxis berichtet haben, was den Umfang der Ausbildungszeit angeht, die auf diese Fragen

verwendet wird. Ich denke, das wäre gut investiert, wenn dort die Schulung noch intensiviert wird.

Der dritte Punkt, der aus meiner Sicht wichtig ist, ist das Thema „Auskunftserteilung“. Wenn Sie heute ein Auskunftsersuchen an die Polizei stellen, kriegen Sie entweder keine Antwort oder eine Antwort sehr, sehr spät, nach vielen Monaten, oder Sie kriegen eine rechtzeitige Antwort, in der Informationen stehen, aber dann sind Sie nicht sicher, ob das auch vollständig und richtig ist, was dort drin steht. Da, meine ich, gibt es durchaus noch Verbesserungspotenzial.

Weil der Begriff jetzt mehrfach schon gefallen ist, der Full-Service-Gedanke: Ich glaube, wir sprechen nicht über einen drohenden Überservice, der den Bürgern hier gegeben wird, sondern es geht darum, die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen. Dazu gehört eben auch die Beauskunftung zu den gespeicherten Daten. Das ist im Moment praktisch nur unzureichend möglich und wird praktisch unzureichend durchgeführt. Ich glaube, darum müssen wir uns kümmern und da die gesetzlichen Vorgaben schlicht erfüllen.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Herr Dr. Albrecht, Sie haben das Schlusswort gerade gehalten, auch sehr schön, glaube ich, noch mal abgerundet.

Ich schaue in die Runde: Gibt es noch Fragen? – Das sehe ich nicht.

Dann bedanke ich mich bei allen, die heute hier vor Ort waren und zugeschaltet waren. Wir sind am Ende der Anhörung. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen für die schriftlichen Ausführungen und die mündlichen Erklärungen.

Ich schließe die Sitzung und wünsche allen noch einen schönen Abend.

gez. Dr. Werner Pfeil
Vorsitzender

Anlage

21.03.2024/21.03.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses

**Persönliche Daten von unschuldig Verfolgten müssen sicher und für die
Betroffenen nachprüfbar gelöscht werden**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/5841

am Mittwoch, dem 13. März 2024

16.00 bis (max.) 18.00 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Dr. iur. David Albrecht Rechtsanwalt Fachanwalt für Strafrecht Datenschutzbeauftragter (TÜV) c/oFS-PP Berlin Berlin	Dr. David Albrecht <i>(per Videozuschaltung)</i>	18/1344
Dr. Tanja Niedernhuber Ludwigs-Maximilian-Universität München	Dr. Tanja Niedernhuber <i>(per Videozuschaltung)</i>	18/1253
Professor Dr. Christoph Buchert Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Eingriffsrecht Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln Köln	Prof. Dr. Christoph Buchert	18/1307
Professor h.c. Dr. Ingo Bott Düsseldorf	Prof. Dr. Ingo Bott	
Professor Dr. Rolf Schwartmann TH Köln (Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz) Postanschrift: TH Köln – Köln	<i>Keine Teilnahme</i>	<i>Keine Stellungnahme</i>
Professor Dr. Dr. Markus Thiel Universitätsprofessor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht an der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster (Fachgebiet III.4) Münster	Prof. Dr. Dr. Markus Thiel <i>(per Videozuschaltung)</i>	18/1324

Rechtsausschuss

- TOP 2 -

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und des
Schiedsamtgesetzes

12.04.2024

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Schiedsamtgesetzes

A Problem

Bei der bisher auf die Urkundsbeamtinnen und -beamten sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aufgeteilten funktionellen Zuständigkeit für die Bearbeitung von Kirchenaustrittsverfahren bei den Amtsgerichten besteht gerichtsorganisatorisches Optimierungspotential. Die entsprechenden Aufgaben sollen einheitlich den Urkundsbeamtinnen und -beamten übertragen werden. Auf diese Weise kann das Kirchenaustrittsverfahren ganzheitlich von den Urkundsbeamtinnen und -beamten durchgeführt werden. Hierdurch werden die organisatorischen Abläufe effizienter gestaltet und beschleunigt.

Weiterhin haben sich die gegenwärtig geltenden Mindestaufgebotsfristen für Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und entsprechend veränderter Verfahrensweisen als nicht mehr erforderlich erwiesen. Die bisher in Nordrhein-Westfalen genutzte Ermächtigung aus § 484 Absatz 1 FamFG zur Bestimmung einer landesrechtlichen Abweichung gegenüber der allgemeinen Mindestfrist aus § 437 FamFG (mindestens sechs Wochen) soll im Hinblick auf Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB daher nicht mehr zur Anwendung kommen. So kann insbesondere der lastenfreie Erwerb von Grundeigentum beschleunigt werden, wobei gleichzeitig die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gesichert, Schutzinteressen der Beteiligten vor dem Hintergrund des beschleunigten Informationsflusses und der umfassenden Möglichkeiten der Kenntnisnahme hinreichend gewahrt und einzelfallbezogen längere Fristbestimmungen durch die Gerichte möglich bleiben.

Im Hinblick auf die Frist bei Aufgebotsverfahren aufgrund des § 1162 BGB kommt es bislang in der gerichtlichen und notariellen Praxis zu Unsicherheiten bei der Bestimmung der maßgeblichen Mindestfristlänge. Die schon heute geltende Rechtslage bleibt unverändert und soll durch eine gesetzliche Anpassung eine eindeutige Klarstellung erfahren.

Aufgrund der mit Artikel 12 Nummer 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) erfolgten Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und der Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) bedarf es weiterhin gesetzlicher Anpassungen. Soweit Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt werden, besteht nunmehr Umsatzsteuerverpflicht, da diese im Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern stehen. Parteien können sich in gleichem Maße an die Schiedsämter und an sonstige anerkannte Gütestellen i.S.d. § 55 JustG NRW wenden. Vor diesem Hintergrund ist zu regeln, dass

Datum des Originals: 09.04.2024/Ausgegeben: 17.04.2024 (16.04.2024)

Kostenschuldnerinnen und -schuldner die in der o.g. Konstellation anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren und Auslagen zu tragen haben.

Schließlich haben sich in der Anlage zu § 124 JustG NRW verschiedene redaktionelle Änderungsbedarfe ergeben.

B Lösung

Die vorgenannten Regelungsbedürfnisse werden durch eine Anpassung der einschlägigen Normen umgesetzt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Den öffentlichen Haushalten fließen durch die Erhebung von Umsatzsteuer in zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren bei den Schiedsämtern voraussichtlich Mehreinnahmen zu. Zugleich ermöglicht die neue Zuständigkeitsverteilung in Kirchenaustrittsangelegenheiten aufgrund der damit einhergehenden Synergieeffekte einen effizienteren Personaleinsatz und führt so zu Entlastungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die Verkürzung der Mindestaufgebotsfristen führt zu einer geringeren Wartezeit und folglich zu zügigerer Rechtssicherheit. Damit gehen Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger – insbesondere beim lastenfreien Erwerb von Grundeigentum – einher. Für Rechtssuchende können in Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Schiedsämtern aufgrund der zukünftig zusätzlich anfallenden Umsatzsteuer Mehrkosten entstehen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Als Änderungsgesetz bedarf das Gesetz keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Schiedsamtgesetzes

Artikel 1

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 33 Absatz 2 des Schiedsamtgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GV NRW. 1993 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung und
2. die Geschäfte des Amtsgerichts gemäß §§ 78 bis 86 und § 129.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

§ 25 Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger

(1) Der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. Aufgaben gemäß § 5 des Kirchenaustrittsgesetzes,
2. die Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 33 Absatz 2 des Schiedsamtgesetzes,
3. die Geschäfte des Amtsgerichts gemäß §§ 78 bis 86 und § 129.

§ 29 Weitere Aufgaben der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Amtsgerichten werden folgende Aufgaben übertragen:

1. auf Anordnung des Gerichts Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen;
 2. in gerichtlichen Angelegenheiten, die nicht von den deutschen Prozessordnungen betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen und das Protokoll erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden;
 3. in Schiffs- und Schiffbauregistersachen
 - a) die Bekanntmachung der Eintragung,
 - b) die Gestattung der Einsicht in die Registerakten,
 - c) die Erteilung von Abschriften aus dem Register oder den Registerakten,
 - d) die Beglaubigung von Abschriften,
 - e) die Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen mit Ausnahme der Schiffsurkunden an dritte Personen oder Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- a) In Nummer 3 Buchstabe e) wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. solche gemäß § 5 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 58 wird wie folgt gefasst:

**„§ 58
Weitere Aufgebotsverfahren**

(1) Bei Aufgebotsverfahren, die aufgrund der §§ 1162, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, gilt § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend. Bei Aufgebotsverfahren, die aufgrund der §§ 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, gilt dies auch, soweit das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschließungsbeschlusses anordnet.

**§ 58
Weitere Aufgebotsverfahren**

(1) Bei Aufgebotsverfahren, die aufgrund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, gilt § 57 für die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschließungsbeschlusses und der in § 478 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Entscheidung entsprechend.

(2) Bei Aufgeboten, die aufgrund der §§ 887, 927, 1104 und 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 110 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung ergehen, gilt § 57 entsprechend. Dies gilt auch, soweit das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschließungsbeschlusses anordnet.“

(2) Bei Aufgeboten, die aufgrund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt ergehen, gilt § 57 entsprechend. Dies gilt auch, soweit das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschließungsbeschlusses anordnet.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**Anlage zu § 124
Gebührenverzeichnis**

	Num- mer	Gegenstand	Gebüh- ren
a) In der Spalte „Gegenstand“ zu Nummer 1 wird die Angabe „§ 1059 a“ durch die Angabe „§ 1059a“ und die Angabe „§ 1059 e“ durch die Angabe „§ 1059e“ ersetzt.	1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, § 1059 e, § 1092 Absatz 2, § 1098 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	25 bis 385 Euro
	Num- mer	Gegenstand	Gebüh- ren
b) In der Spalte „Gegenstand“ zu Nummer 3.4 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch das Wort „Gebärdensprachdolmetschern“ ersetzt.	3.4	Verlängerung der Allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder der Allgemeinen Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern, für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je	60 Euro 15 Euro

Artikel 2

Änderung des Schiedsamtsgesetzes

Das Schiedsamtsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 wird folgender Satz angefügt:

„Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten erhoben.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer die Tätigkeit des Schiedsamtes veranlasst hat, muss die Kosten sowie die anfallende Umsatzsteuer tragen.“

- b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „sowie die anfallende Umsatzsteuer“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Schlichtungsverfahrens“ die Wörter „sowie die anfallende Umsatzsteuer“ eingefügt.

Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW)

§ 41

Gebühren und Auslagen

Die Schiedsperson erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

§ 42

Kostenschuld

(1) Wer die Tätigkeit des Schiedsamtes veranlaßt hat, muß die Kosten tragen.

(2) Die Kosten hat ferner zu tragen

1. wer die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder dieser mitgeteilte Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat;
2. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. hinsichtlich der Schreibauslagen diejenige Person, die die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.

(3) Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, trägt jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten sowie die anfallende Umsatzsteuer zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 geht der Haftung nach Absatz 1 vor; die Haftung nach Absatz 1 für die nicht durch einen Vorschuss gedeckten Kosten sowie die nicht gedeckte Umsatzsteuer soll in diesem Falle erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren gemäß § 44 Absatz 2 gegen die vorrangig haftenden Personen keinen Erfolg gehabt hat oder aussichtslos erscheint.“

(4) Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 sowie Absatz 3 geht der Haftung nach Absatz 1 vor; die Haftung nach Absatz 1 für die nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten soll in diesem Falle erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren (§ 44 Abs. 2) gegen die vorrangig haftenden Personen keinen Erfolg gehabt hat oder aussichtslos erscheint.

3. § 43 wird wie folgt geändert:

§ 43
Fälligkeit, Vorauszahlung,
Zurückbehaltungsrecht

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Anfallende Umsatzsteuer wird im jeweils gleichen Zeitpunkt fällig.“

(1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auslagen“ die Wörter „sowie der voraussichtlich anfallenden Umsatzsteuer“ eingefügt.

(2) Die Tätigkeit des Schiedsamts soll von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die amtlichen Vorgesetzten nach § 194 Abs. 3 oder § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt sind, Strafantrag zu stellen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Haftet eine Person für Kosten sowie die anfallende Umsatzsteuer, so können die ihr zu erteilenden Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die diese eingereicht hat, zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gezahlt sind.“

(3) Haftet eine Person für Kosten, so können die ihr zu erteilenden Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die diese eingereicht hat, zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44
Einforderung und Beitreibung

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer“ eingefügt.

(1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden aufgrund einer von der Schiedsperson unterschriebenen Kostenrechnung eingefordert.

(2) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben. Die für Gemeindeabgaben geltenden Verjährungsvorschriften sind anzuwenden.

5. Dem § 45 wird folgender Absatz 5 angefügt:

§ 45
Höhe der Gebühren

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 20 Euro erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 30 Euro.

(2) Die Gebühr kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles bis auf 50 Euro erhöht werden.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist bei wechselseitigen Anträgen die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

(4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

„(5) In Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird zu den Gebühren zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.“

6. Dem § 46 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 46 Auslagen

(1) Als Auslagen werden erhoben

1. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach Nummer 31000 Nummer 1 bis 3 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.

(2) Die Vergütung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen (Absatz 1 Nr. 2). Ihre Höhe richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG). Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsperson oder der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem für den Schiedsgerichtsbezirk zuständigen Amtsgericht festzusetzen. § 4 Absatz 3 bis 9 und § 13 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

„(3) In Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird zu den Auslagen zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf greift mehrere, voneinander unabhängige Regelungsbedürfnisse aus unterschiedlichen Bereichen der Justiz auf.

Bei der bisher auf die Urkundsbeamtinnen und -beamten sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aufgeteilten funktionellen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Kirchnaustrittsverfahren bei den Amtsgerichten besteht gerichtsorganisatorisches Optimierungspotential. Dementsprechend sollen die entsprechenden Aufgaben einheitlich den Urkundsbeamtinnen und -beamten übertragen werden. Auf diese Weise kann das Kirchnaustrittsverfahren ganzheitlich von den Urkundsbeamtinnen und -beamten durchgeführt werden. Hierdurch werden die organisatorischen Abläufe effizienter gestaltet und beschleunigt.

Die gegenwärtig geltenden Mindestaufgebotsfristen für Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB sind vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und entsprechend veränderter Verfahrensweisen nicht mehr erforderlich und werden insbesondere zur Beschleunigung des lastenfremden Erwerbs von Grundeigentum verkürzt, wobei gleichzeitig die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gesichert und Schutzinteressen der Beteiligten vor dem Hintergrund des beschleunigten Informationsflusses und der umfassenden Möglichkeit der Kenntnisnahme hinreichend gewahrt bleiben. Einzelfallbezogen längere Fristen können von den Gerichten auch weiterhin bestimmt werden.

Die vorgenannte Änderung ist zudem Anlass für eine Klarstellung im Hinblick auf die Aufgebotsfrist für Aufgebotsverfahren aufgrund des § 1162 BGB, da in der gerichtlichen und notariellen Praxis Unsicherheiten bei der Bestimmung der maßgeblichen Fristlänge aufgetreten sind.

In einem weiteren Punkt werden notwendige Folgeänderungen aufgrund der mit Artikel 12 Nummer 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) erfolgten Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und der Einfügung des § 2b in das UStG vorgenommen, damit die in Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Schiedsämtern anfallende Umsatzsteuer den Kostenschuldnerinnen und -schuldern zusätzlich in Rechnung gestellt werden kann.

Abschließend werden die dargestellten Änderungen zum Anlass genommen, verschiedene redaktionelle Änderungsbedarfe in der Anlage zu § 124 JustG NRW umzusetzen.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen):

Zu Nummer 1 (§ 25):

Mit der Aufhebung des gegenwärtigen § 25 Absatz 1 Nummer 1 und der Änderung des § 29 wird die bisher auf die Urkundsbeamtinnen und -beamten sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aufgeteilte funktionelle Zuständigkeit für die Bearbeitung der Kirchnaustrittsverfahren bei den nach § 1 Kirchnaustrittsgesetz (KiAustrG) zuständigen Amtsgerichten vereinheitlicht. Gegenwärtig wird die mündliche Erklärung gemäß § 3 Absatz 5 KiAustrG durch Urkundsbeamtinnen und -beamte, also durch Servicekräfte der Laufbahnguppe (LG) 1.2,

beurkundet. Für die Aufgaben des § 5 KiAustrG, d.h. die Erteilung der Austrittsbescheinigung und die Unterrichtung der Kirche wie der Meldebehörde, ist gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1 JustG NRW die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger, also ein Mitarbeiter der LG 2.1 zuständig. Aus gerichtsorganisatorischen Gründen sollen diese Aufgaben einheitlich den Urkundsbeamtinnen und -beamten übertragen werden. Im Übrigen werden die bestehenden Nummerierungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 29):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 25 Absatz 1 Nummer 1 JustG NRW. Die Zuständigkeit für das gesamte Kirchenaustrittsverfahren, also auch für die Aufgaben nach § 5 KiAustrG, wird einheitlich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten verlagert. Aus gerichtsorganisatorischer Sicht wird auf diese Weise erreicht, dass das Kirchenaustrittsverfahren aus einer Hand bearbeitet wird und damit effizienter gestaltet werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 58):

Mit der Änderung des § 58 werden die Mindestaufgebotsfristen für Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB (unbekannter Hypothekengläubiger) verkürzt. Das Aufgebotsverfahren findet Anwendung, wenn Inhaber von Rechten unbekannt sind und dient der Rechtssicherheit. Nach öffentlicher Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten und entsprechendem Fristablauf werden durch einen öffentlich zuzustellenden Ausschließungsbeschluss Urkunden kraftlos oder Rechte als erloschen erklärt. Die Aufgebotsfrist, innerhalb derer die Anmeldung der Rechte zu erfolgen hat, beträgt nach § 437 FamFG mindestens sechs Wochen.

Nordrhein-Westfalen hat von der Ermächtigung in § 484 Absatz 1 FamFG, wonach landesrechtlich Abweichungen hinsichtlich der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschließungsbeschlusses sowie der Aufgebotsfrist festgelegt werden können, u.a. insoweit Gebrauch gemacht, als die Mindestlänge der Aufgebotsfrist für zahlreiche Aufgebotsverfahren abweichend auf drei Monate festgelegt wurde. Die verlängerte Mindestfrist folgt aus § 57 Absatz 1 Satz 2 JustG NRW.

Die Anwendbarkeit der entsprechenden Regelung für Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB folgt aus dem Verweis in § 58 Absatz 2 Satz 1 JustG NRW.

Die verlängerte Mindestfrist ist für diese Aufgebotsverfahren jedoch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und entsprechend veränderter Verfahrensweisen nicht mehr erforderlich. Die Fristverkürzung beschleunigt das Verfahren. Dies hat insbesondere beim lastenfremden Erwerb von Grundeigentum große Bedeutung. Die Fristverkürzung schafft für die Beteiligten zügig Rechtssicherheit und verringert die mit der Verzögerung einhergehenden Belastungen (z. B. durch zusätzliche Mietzahlungen für eine andere Wohnunterkunft). Zugleich wird auch bei einer Verkürzung der Mindestfrist die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gesichert und Schutzinteressen der Beteiligten bleiben vor dem Hintergrund des beschleunigten Informationsflusses und der umfassenden Möglichkeit der Kenntnisnahme hinreichend gewahrt. Sofern im Einzelfall Bedenken bestehen, dass Gläubiger ihre Rechte rechtzeitig anmelden konnten, haben die Gerichte weiter die Möglichkeit, in diesen Fällen eine längere Frist zu bestimmen.

Im Übrigen wird die bisherige Rechtslage für Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB beibehalten.

Im Hinblick auf die Fristlänge bei Aufgebotsverfahren aufgrund des § 1162 BGB gilt die verlängerte Frist aus § 57 Absatz 1 Satz 2 JustG NRW aufgrund des Wortlautes von § 58 Absatz 1 JustG NRW, wonach § 57 JustG NRW nur im Hinblick auf die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschließungsbeschlusses und der in § 478 Absatz 3 FamFG bezeichneten Entscheidung Anwendung findet, bereits heute nicht (so auch BeckOK GVG/Vierregge, 20. Edition, Stand: 15.08.2023, § 58 JustG NRW, Rn. 2; Heggen, RhNotZ 2011, 87, 90). In der gerichtlichen und notariellen Praxis kommt es jedoch teilweise zu Unsicherheiten bei der Bestimmung der maßgeblichen Mindestfristlänge in Aufgebotsverfahren aufgrund des § 1162 BGB. Durch den ausdrücklichen Ausschluss der Anwendbarkeit des § 57 Absatz 1 Satz 2 JustG NRW wird die geltende Rechtslage nunmehr klargestellt.

Zu Nummer 4 und 5 (Anlage zu § 124):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schiedsamtgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 41):

Die mit Artikel 12 Nummer 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) vorgenommene Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und die Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) haben Auswirkungen auf die Umsatzsteuerpflicht von Gebühren und Auslagen der Schiedsämter.

Soweit Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt werden, besteht nunmehr Umsatzsteuerpflicht. Dies beruht darauf, dass die Schiedsämter im Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern stehen. Parteien können sich in gleichem Maße an Schiedsämter und an sonstige anerkannte Gütestellen i.S.d. § 55 JustG NRW wenden. Die jeweiligen Leistungen sind dabei vergleichbar.

Die Umsatzsteuerpflicht besteht demgegenüber nicht bei Schlichtungsverfahren in Strafsachen, da hier den Schiedsämtern als sog. Vergleichsbehörden i.S.d. § 380 Absatz 1 StPO nur die Durchführung des Sühneverfahrens gesetzlich vorbehalten ist (§ 34 SchAG NRW). Ein Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern ist in diesen Fällen nicht gegeben. Mangels Wettbewerbsrelevanz i.S.d. § 2b Absatz 1 UStG sind diese mithin nicht steuerbar.

Ausgehend vom gegenwärtigen Wortlaut des SchAG NRW ist klarzustellen, dass die Umsatzsteuer bei der Erhebung von Gebühren und Auslagen auch in den dargestellten Konstellationen mit Steuerpflicht zusätzlich in Ansatz zu bringen ist. So werden Unklarheiten vermieden und sichergestellt, dass die Steuer nicht von den im Gesetz genannten Gebührensätzen in Abzug zu bringen ist.

Mit der gesetzlichen Anpassung wird verdeutlicht, dass den Kostenschuldnerinnen und -schuldern die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 42):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 41 JustG NRW. Es wird klargestellt, dass die Kostenschuldnerinnen und -schuldner neben den Kosten (Gebühren und Auslagen) auch die anfallende Umsatzsteuer tragen.

Zu Nummer 3 (§ 43):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 41 JustG NRW. Es wird klargestellt, dass anfallende Umsatzsteuer im gleichen Zeitpunkt fällig wird, wie die darauf bezogenen Gebühren und Auslagen. So wird eine einheitliche Einforderung und Beitreibung der Kosten sowie der Umsatzsteuer ermöglicht.

Zu Nummer 4 (§ 44):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 41, 42 und 43 JustG NRW. So wird klargestellt, dass die von den Kostenschuldnerinnen und -schuldern gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in gleicher Weise eingefordert und beigetrieben werden kann, wie die Kosten.

Zu Nummer 5 (§ 45):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 41, 42 und 43 JustG NRW. So wird klargestellt, dass den Kostenschuldnerinnen und -schuldern die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 46):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 41, 42 und 43 JustG NRW. So wird klargestellt, dass den Kostenschuldnerinnen und -schuldern die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu den Auslagen in Rechnung gestellt werden kann.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Das verzögerte Inkrafttreten dient der Schaffung der personalorganisatorischen Voraussetzungen bei den Amtsgerichten.

Rechtsausschuss

- TOP 3 -

Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

12.04.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

A Problem

Der Fachkräftemangel ist in den letzten Jahren als eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen immer mehr in den Vordergrund gerückt. Bei der Gewinnung geeigneter Fachkräfte gibt es einen immer größer werdenden Bedarf.

Als Auftakt einer großen Fachkräftenovelle sind Gegenstand dieses Gesetzentwurfs die ad 1. bis 3. genannten Regelungsfelder; zudem soll das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen geändert werden (ad 4.):

1. Nordrhein-westfälische Hochschulen bieten seit mehreren Jahrzehnten in erfolgreicher Kooperation mit Praxispartnern duale Studiengänge an, bei denen die Aneignung theoretischen Wissens mit der Gewinnung praktischer Erfahrung verknüpft wird. Im Rahmen der Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen werden stellenweise Fragen zur Qualitätssicherung dieser Studienangebote in Ansehung des Umstands aufgeworfen, dass eine ausführliche gesetzliche Grundlage für diese Studiengänge bislang fehlt.

2. Das klassische grundständige Studium der Rechtswissenschaft hat als Abschluss die erste Prüfung. Diese besteht aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Die staatliche Pflichtfachprüfung wird als Blockprüfung abgenommen. Ihre Gegenstände erstrecken sich über nahezu den gesamten Studieninhalt. Diese Ausgestaltung der Prüfung sichert die hohe fachliche Eignung der erfolgreich Geprüften für den sich in aller Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Sie erfährt auch im Ausland höchste Anerkennung. Auf die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen kann und soll nicht verzichtet werden. Die Staatsprüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und müssen als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen. Die Staatsprüfungen als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat sollen daher auch künftig nicht durch andere Hochschulabschlüsse ersetzt werden können.

Gleichwohl besteht Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen honoriert und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht. Auf diese Weise können – ohne den klassischen

Datum des Originals: 09.04.2024/Ausgegeben: 18.04.2024

Juraabschluss zu gefährden – weitere akademische Grade erworben, Fachkräfte gewonnen und der teilweise als stark empfundene psychische Druck des klassischen Jurastudiums gemindert werden.

Festzustellen ist, dass Studierende, die das Studium ohne Abschluss oder Folgestudium abbrechen, dies im Fach Jura weit später als in anderen Fächern tun. So trafen laut einer Befragung von Exmatrikulierten aus dem Sommersemester 2014 Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mehr als ein Semester später die Entscheidung zum Studienabbruch und exmatrikulierten sich über anderthalb Semester später als der Durchschnitt sämtlicher Studienabbrecher einschließlich des Fachs Rechtswissenschaft. Mit dem endgültigen Studienabbruch gehen zugleich die für die Ausbildung eingesetzten Ressourcen der Universitäten verloren. Ein Grund für dieses Phänomen wird darin gesehen, dass Studierende des Fachs Jura lange Zeit an dem Erreichen des Abschlusses „erste Prüfung“ festhalten, weil sie sonst ohne universitären Abschluss blieben. Zum Zeitpunkt des Abbruchs haben sie allerdings zum Teil Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Mangels Nachweises eines (berufsqualifizierenden) Abschlusses können sie bislang jedoch keinen konsekutiven Masterstudiengang anschließen. Im Inland sind sie im Fall eines Folgestudiums darauf beschränkt, ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen verwandter Bachelor-Studiengänge so weit wie möglich anrechnen zu lassen. Für Studierende, die ihr Studium außerhalb Deutschlands fortsetzen oder unmittelbar eine Berufstätigkeit aufnehmen wollen, erweist sich der Mangel jeglichen akademischen Grades trotz jahrelanger Studienleistungen und universitärer Prüfungsleistungen als kaum lösbares Problem und verschärft den allgemeinen Fachkräftemangel.

Während nach § 66 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HG) für die bestandene erste Prüfung, bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung, ein Mastergrad verliehen werden kann, fehlt für den Fall, dass bereits alle universitären Prüfungsleistungen erbracht wurden, ein vorausgehender akademischer Abschluss unterhalb des Mastergrades.

Weder das Deutsche Richtergesetz noch das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG) schließen es aus, für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung erworben wurden, (zusätzlich) einen Bachelorgrad zu verleihen (integrierter Bachelor). Über die Einrichtung eines – auch integrierten – Bachelor-Studiengangs entscheidet bislang die jeweilige Universität, wobei grundsätzlich jeder Bachelor-Studiengang zu akkreditieren ist (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 HG). Ohne Änderung des Hochschulgesetzes würde die Einführung eines integrierten Bachelors also über eine Doppeleinschreibung in zwei verzahnte Studiengänge erfolgen müssen: zum einen in den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung und zum anderen in einen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit Bachelorabschluss. Gemäß § 48 Absatz 2 HG ist eine parallele Einschreibung in mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge – also Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden – nur möglich, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung ist überwiegend zulassungsbeschränkt. Ein rechtswissenschaftlicher Studiengang mit Bachelorabschluss müsste es konsequenterweise auch sein, um die Nachfrage entsprechend der vorhandenen Kapazitäten begrenzen zu können. Eine Doppeleinschreibung wäre dann aber wegen des entgegenstehenden Wortlauts des § 48 Absatz 2 HG nicht möglich.

3. Die Hochschulen haben im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie ihre Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Digitalisierung der hochschulischen Lehre und Binnenorganisation erheblich erweitert. Damit die für die Selbstverwaltung unerlässlichen Gremientätigkeiten auch unter den Bedingungen der Pandemie weiter stattfinden konnten, hatte die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung es den Hochschulen ermöglicht, ihre Gremiensitzungen in digitalen Formaten durchzuführen. Mit dem Auslaufen des Spezialrechts zur Pandemiebewältigung sind digitale Gremiensitzungen nur noch in dem in § 12 Absatz 2 des Hochschulgesetzes respektive § 13 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes beschriebenen, begrenzten Umfang möglich.

4. Am 17. Februar 2022 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 in Kraft getreten. Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes hat sich in geringem Umfang Klarstellungsbedarf ergeben, dem nachgekommen werden soll.

B Lösung

Zu 1.)

Mit der Neuregelung sollen die im Akkreditierungsverfahren auftretenden Fragen geklärt werden. Zudem soll als ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung des Fachkräftemangels auch die Entwicklung dieser besonderen Studienform gefördert werden. Dem dient Artikel 1 Nummer 1.

Zu 2.)

Da die Studien- und Prüfungsleistungen im Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung zu keinem akademischen Abschluss führen, entscheidet sich für die Studierenden die Frage, ob sie einen Abschluss erlangen, ausschließlich anhand des Ergebnisses der staatlichen Pflichtfachprüfung. Diese unbefriedigende Situation lässt sich beheben, indem den Studierenden, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben – also alle Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erworben und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben – von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad zuerkannt wird (integrierter Bachelor). Auf diese Weise wird der akademische Wert der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, die die Studierenden erbracht haben, sichtbar und angemessen gewürdigt. Gleichermaßen ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungsressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden. Entscheiden sich die Prüflinge vor dem Erbringen der Prüfungsleistungen gegen eine Fortsetzung des Studiums oder bestehen sie die staatliche Pflichtfachprüfung nicht, hätten sie aufgrund der im bisherigen Studienverlauf erbrachten Leistungen jedenfalls einen integrierten Bachelorgrad erworben. Das Studium „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ wird so für eine größere Personenzahl attraktiv, weil es neben dem Weg zu den reglementierten juristischen Berufen noch weitere Möglichkeiten für die individuelle Bildungsbiographie eröffnet. Das kann zu einer Erhöhung der Anzahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in diesem Fach führen und in Zeiten des Fachkräftemangels, in denen die Nachwuchsgewinnung auch in den volljuristischen Berufen eine Herausforderung darstellt, das vorhandene Potenzial so umfassend wie möglich ausschöpfen.

Unangetastet bleibt die staatliche Pflichtfachprüfung: Bestehen die Studierenden auch diese Prüfung, würden sie neben der Erlangung des integrierten Bachelorgrades auch die erste Prüfung gemäß § 5 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) insgesamt bestehen. Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung stehen damit zwei einander nicht ausschließende Wege offen: Zum einen können sie die für die reglementierten juristischen Berufe erforderlichen staatlichen Abschlüsse erlangen und damit auch die

laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2.2. erfüllen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, im Wege des grundständigen juristischen Studiums auch ohne staatliche Abschlüsse einen berufsqualifizierenden universitären Abschluss zu erhalten und auf dessen Grundlage gegebenenfalls in einem anderen Studiengang einen Masterabschluss anzustreben.

Studierenden eines Studiengangs, der auf eine staatliche Prüfung ausgerichtet ist, für ihre universitären Studien- und Prüfungsleistungen einen universitären akademischen Grad zu verleihen, ist dem nordrhein-westfälischen Hochschulrecht nicht fremd: Seit Langem schon haben die Universitäten die Möglichkeit, auf Basis einer bestandenen staatlichen Prüfung einen Mastergrad zu verleihen (§ 66 Absatz 2 HG). Der integrierte Bachelor fügt sich also im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung systemgerecht ein. Die Studierenden erfahren nicht nur die gebührende Würdigung ihrer universitären Studien- und Prüfungsleistungen, sondern erhalten dank des Bachelor-Abschlusses auch die Möglichkeit, alternativ zur klassischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung eine berufliche Tätigkeit oder ein konsekutives Master-Studium aufzunehmen. Angesichts der vorhandenen Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit juristischen Kenntnissen auch außerhalb jener klassischen Berufsfelder, die die Befähigung zum Richteramt voraussetzen, wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Abfederung des Fachkräftemangels geleistet.

Studierenden, die die Befähigung zum Richteramt letztlich nicht anstreben, wird durch Zuerkennung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor of Laws) ein alternativer Weg eröffnet – sei es unmittelbar in die Berufstätigkeit oder in konsekutive Masterstudiengänge, wie sie beispielsweise in den Bereichen Wirtschaft und Digitalisierung angeboten werden. Das Potenzial des Studiums der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung wird so insgesamt gesteigert und es wird zudem für eine größere Personenzahl attraktiv, weil es neben dem Weg zu den reglementierten juristischen Berufen noch weitere Möglichkeiten für die individuelle Bildungsbiographie eröffnet. Da zudem ein Bedürfnis besteht, die Bachelor-Absolventen für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, werden das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen konstruktiv prüfen, wie man besagten Absolventen den Zugang zu den Beamtenlaufbahnen der Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst) eröffnen kann.

Sinnvoll ist, die Verleihung des integrierten Bachelors nicht dem Ermessen der einzelnen Hochschule zu überlassen, sondern von Gesetzes wegen zu regeln. Indem die gesetzliche Regelung für die Verleihung des Bachelorgrades notwendige Qualifikationen definiert, ist zugleich die Qualitätssicherung gewährleistet. Da sowohl die Zwischenprüfungsordnungen als auch die Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium bedürfen (§ 28 Absatz 4 Satz 2 JAG), sind zudem die fachliche Belastbarkeit der integrierten Bachelor-Abschlüsse garantiert sowie die an sie gestellten Anforderungen vergleichbar. Die einheitliche Regelung vermeidet ferner eine Zersplitterung der Verleihungspraxis, die im Zuge einer bloßen Ermächtigungsgrundlage zwischen den Hochschulen zu entstehen drohte und sachlich mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz nicht zu rechtfertigen wäre. Mit der gewählten Lösung werden die oben beschriebenen Probleme landesweit gleichförmig und effektiv gelöst.

Der integrierte Bachelor bietet dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad: Dieser ist in Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung enden, Regelabschluss des Hochschulstudiums und zugleich erster berufsqualifizierender Abschluss. Letzteres trifft auch auf den integrierten Bachelor zu. Mit ihm können gleichermaßen eine Berufstätigkeit aufgenommen wie auch ein konsekutives Masterstudium angeschlossen werden, ohne dass die Möglichkeit zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und, in der Folge, die

Befähigung zum Richteramt erlangt würde. Die Qualifizierung für einen klassischen juristischen Beruf, welcher die Befähigung zum Richteramt voraussetzt, ist zur Einordnung als berufsqualifizierender Abschluss nicht erforderlich. Vom integrierten Master (§ 66 Absatz 2 HG) unterscheidet sich der integrierte Bachelor dadurch, dass der Bachelorabschluss nicht zwingend neben den staatlichen Abschluss tritt.

Indem der integrierte Bachelor von Gesetzes wegen vergeben wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren und zu modularisieren. In der Konsequenz bedarf es auch keiner impraktikablen doppelten Einschreibung in zwei Studiengänge oder zusätzlicher Prüfungen.

Zu 3.)

Über die bestehenden (kunst-)hochschulgesetzlichen Regelungen hinaus sollen digitale Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte im Lichte der Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie nun auch weiterhin ermöglicht werden, indem eine gesetzliche Regelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen eingeführt wird. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der genannten Sitzungen bleibt dabei gewahrt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für das Land entstehen bei der Einführung eines integrierten Bachelors keine Mehrkosten. Den Universitäten könnten geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelor-Urkunden entstehen (Prüfung der Voraussetzungen, Notenberechnung, Ausstellung der Urkunden).

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierende Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie)

Das Gesetz verschafft Studierenden eine weitere Möglichkeit des Studienabschlusses.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments.

L Befristung von Vorschriften

Da Stammgesetze geändert werden, ist eine Befristung der ändernden Gesetze nicht veranlasst.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz
zur Einführung des integrierten
Bachelors im
Studium der Rechtswissenschaft mit
dem Abschluss erste Prüfung
sowie betreffend das duale Studium und
zur Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes**

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

§ 3 Aufgaben

(1) Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen). Zum Zwecke des Wissenstransfers nach Satz 1 können sie insbesondere die berufliche Selbstständigkeit, auch durch Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals sowie ihrer Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern; die Förderung darf die Erfüllung der weiteren in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Die Universitäten bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen) wahr. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten. Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente entwickeln. Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online-Lehrangeboten und den Maßnahmen nach Satz 2 Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie der Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente regeln. Soweit duale Studiengänge und Modellstudiengänge im Gesundheitswesen betroffen sind, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu

beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessenen Rechnung.

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

1. In § 3 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

(6) Die Hochschulen fördern die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(7) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten; dem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich hochschulöffentlich und nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung öffentlich. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen; die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung kann insbesondere vorsehen, dass die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die darauf bezogene Aussprache nichtöffentlich erfolgen können. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Für diese Gremien sowie für Senat und Fachbereichsrat kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des

(2) Die Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen; die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung kann insbesondere vorsehen, dass die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die darauf bezogene Aussprache nichtöffentlich erfolgen können. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Für diese Gremien kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation

Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen; das Nähere regelt die Ordnung oder Geschäftsordnung. Satz 6 gilt nicht für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Mitglieder des Dekanats. Werden Beschlüsse des Senats oder des Fachbereichsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Die Bild- und Tonübertragung von hochschulöffentlich oder öffentlich stattfindenden Gremiensitzungen ist zulässig.“

oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 bleiben unberührt.

(6) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt sie sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

3. § 60 wird wie folgt geändert:

§ 60 Studiengänge

(1) Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Ordnungen geregelt werden. Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 66 Absatz 6 entsprechend.

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(2) Die Hochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

„(3) Die Hochschulen können in Kooperation mit Dritten aus der Ausbildungs- und Berufspraxis (Praxispartner) duale Studiengänge einführen. In einem dualen

Studiengang sind Abschnitte der hochschulischen Lehre und der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung inhaltlich und organisatorisch miteinander verbunden. Duale Studiengänge sind so ausgestaltet, dass sie eine berufliche Bildung, eine Berufstätigkeit oder eine praktische Tätigkeit integrieren (ausbildungs-, berufs- oder praxisintegrierende Studiengänge). Die Prüfungsordnung regelt die Verbindung der Abschnitte im Sinne des Satzes 2. Die Kooperation nach Satz 1 setzt voraus, dass der Praxispartner in dem mit ihm abzuschließenden Vertrag der nach Satz 4 geregelten Verbindung zustimmt und diese umsetzt. Unbeschadet der Verantwortung des Praxispartners für die Abschnitte der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung trägt die Hochschule für den dualen Studiengang die Gesamtverantwortung.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. Das Ministerium kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.

§ 66

Hochschulgrade, Leistungszeugnis

4. Nach § 66 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. Der Grad kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet; er kann auch ohne diesen Zusatz geführt werden. Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule deren Grad verleihen. Andere akademische Grade kann die Hochschule nur in besonderen Fällen verleihen.

„(1a) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit einer ersten

Prüfung im Sinne des § 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, an einer Universität in Nordrhein-Westfalen bestanden haben.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen erstmalig vollständig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem 31. März 2017 liegt. Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden oder nach Maßgabe des § 63a anerkannt wurde. Das Nähere zur Berechnung der Bachelornote regelt die Universität durch Ordnung, welche der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium bedarf. Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolvieren. “

(2) Die Hochschule kann den Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss erworben wird, verleihen.

(3) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden; in diesem Fall gilt Entsprechendes für das Führen des Grades. Den Urkunden über die Verleihung des Hochschulgrades fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung in englischer und deutscher Sprache (diploma supplement) bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

(4) Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

(5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

(6) Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes). Die Gradverleihung nach Satz 1 setzt voraus, dass

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen und
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen

durchgeführt und die Hochschulgrade verliehen werden.

Abgesehen von den Fällen des § 62 Absatz 3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Hochschule sein.

§ 82a
Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie, einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe

(1) Das Ministerium wird für den Fall, dass

1. der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat,
2. der Landtag auf der Grundlage des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt hat oder
3. eine Rechtsverordnung des Landes nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden ist,

zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder und der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 12, § 13, § 48, § 50, § 53 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 54 Absatz 3, § 61 und §§ 63 bis 65 sowie des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes

5. In § 82a Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 die Wörter „vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310),“ gestrichen.
- Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), abzuweichen. Soweit von den Regelungen des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen abgewichen wird, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des für die Justiz zuständigen Ministeriums. Soweit duale Studiengänge und Modellstudiengänge im Gesundheitswesen betroffen sind, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass
1. die Gremienwahlen der Hochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,
 2. die Sitzungen der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
 3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
 4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 63a erleichtert werden kann und
 5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen

Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 4 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 5 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben.

(2) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder nach dem Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ermächtigt. Die Ermächtigung besteht unbeschadet der Sätze 3 und 4 zumindest für den Zeitraum der jeweiligen Feststellung oder den Zeitraum der Geltung der jeweiligen Rechtsverordnung und ist unabhängig von der Wirksamkeit der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie der Wirksamkeit der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Wird die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Geltung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verlängert, verlängert sich entsprechend auch der Zeitraum der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1. Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als zweites dem Semester folgt, in dem die Feststellung einer epidemischen Lage im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 aufgehoben wird oder die Geltung einer Rechtsverordnung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 endet. Ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Wintersemester, endet dieses am 31. März des jeweiligen Jahres; ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Sommersemester, endet dieses am 30. September des jeweiligen Jahres. Zur weiteren

Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie und zur Sicherung des Hochschulbetriebs in dieser Pandemie und der Grundrechte der Hochschulmitglieder wird das Ministerium ermächtigt, die Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder einzelne Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zu erlassen.

(3) Wenn durch den Eintritt einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, an Hochschulen der Lehr- oder Prüfungsbetrieb in Präsenz eingeschränkt ist, kann das Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 erlassen. Beschränken sich die Einschränkungen nach Satz 1 auf eine einzelne Hochschule, insbesondere auf ihren Sitz, einen Standort oder Studienort, ist die Rechtsverordnung in ihrem örtlichen Anwendungsbereich entsprechend einzugrenzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Großeinsatzlage oder der Katastrophe ermächtigt. Die Ermächtigung nach Absatz 3 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als viertes dem Semester folgt, in dem die Großeinsatzlage oder die Katastrophe eingetreten ist. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Geltung der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 3 ist zu befristen. Die jeweilige Rechtsverordnung tritt spätestens zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem das Ministerium nach Absatz 2 oder Absatz 4 nicht mehr zu ihrem Erlass ermächtigt ist.

(6) Das Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 3 unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.“

6. Dem § 84 wird folgender Absatz 7 angefügt:

§ 84

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2020 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.
2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.
3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(3) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(4) Soweit Personen auf der Grundlage des § 42 Absatz 2 Satz 2 oder des § 44 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) oder in der Fassung vom 16.

September 2014 (GV. NRW. S. 547) die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen worden ist, kann der Fachbereichsrat entscheiden, dass diese Personen diese Bezeichnung für eine Übergangsfrist, die den Zeitraum der Verleihung nicht überschreiten und höchstens drei Jahre betragen darf, weiterhin führen dürfen.

(5) § 17a ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 anwendbar. § 75 Absatz 3 Satz 8 ist erst mit Wirkung ab dem 1. April 2023 anzuwenden. § 77d ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 anzuwenden.

(6) Das Ministerium ist berechtigt, zur Gründung des Arbeitgeberverbands der Universitätskliniken Nordrhein-Westfalen in Vertretung der Universitätskliniken die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

„(7) Bis zum 31. Dezember 2029 wird die Einführung des Bachelors im Sinne des § 66 Absatz 1a evaluiert. Der Landtag soll über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.“

Artikel 2 **Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

Gesetz **über die Kunsthochschulen des Landes** **Nordrhein-Westfalen** **(Kunsthochschulgesetz - KunstHG -)**

§ 13 **Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die

§ 13 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind hochschulöffentlich und nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung öffentlich. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich. Für diese Gremien sowie für Senat und Fachbereichsrat kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen; das Nähere regelt die Ordnung oder Geschäftsordnung. Satz 6 gilt nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats sowie der Fachbereichsleitung. Werden Beschlüsse des Senats oder des Fachbereichsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Die Bild- und Tonübertragung von hochschulöffentlich oder öffentlich stattfindenden Gremiensitzungen ist zulässig.“

Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

(2) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich. Für diese Gremien kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach den §§ 68 und 69 bleiben unberührt.

(6) Die Kunsthochschule stellt zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

Artikel 3 **Änderung des Juristenausbildungs-** **gesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz **über die juristischen Prüfungen und** **den juristischen Vorbereitungsdienst** **(Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-** **Westfalen - JAG NRW)**

§ 7 **Zulassung**

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes Rechtswissenschaft studiert,
2. eine Zwischenprüfung (§ 28) bestanden,
3. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs gleichen Umfangs besucht,
4. an einer praktischen Studienzeit (§ 8) teilgenommen hat und
5. erfolgreich fünf Aufsichtsarbeiten und vier häusliche Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht, angefertigt hat.

(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie digitale Kompetenz, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Im gesamten Studium ist gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern. Bewerberinnen und Bewerber sollen ferner an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnis-

1. Dem § 7 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Prüfungsleistungen im Rahmen einer universitären Prüfung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 können nicht zugleich die Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 5 erfüllen. Das gilt nicht für Teilleistungen im Rahmen einer Zwischenprüfung, die über die Anforderungen des § 28 Absatz 2 Satz 3 hinausgehen.“

möglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.

(3) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden. Die Fremdsprachenkompetenz (Absatz 1 Nr. 3) kann auch anderweitig nachgewiesen werden; die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland (§ 8) gilt in der Regel als Nachweis in diesem Sinne. Die erstmalige Teilnahme an einer Verfahrenssimulation oder studentischen Rechtsberatung in deutscher oder fremder Sprache befreit von der Verpflichtung, erfolgreich eine häusliche Arbeit anzufertigen, wenn der Prüfling einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechs Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen entspricht, und einen Leistungsnachweis erbracht hat. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anfertigung einer häuslichen Arbeit im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht.

(4) Der Zulassungsantrag soll zurückgewiesen werden, wenn der Studiengang keine zweckmäßige Ordnung erkennen lässt.

§ 20

Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. mehr als die Hälfte der Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat,

2. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern und
3. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht erscheint.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes für nicht unternommen zu erklären, sobald

1. ein Prüfling mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden,
2. die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

In diesen Fällen entfällt auch die Wirkung der Meldung.

(3) Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 26
Wiederholung zum Zwecke der
Notenverbesserung

(1) Ist die Prüfung im Freiversuch oder im regulären Versuch gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 für bestanden erklärt worden, hat die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen.

(2) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes hierüber ein Zeugnis.

„(3) Nach Gestattung der Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung kann der Prüfling durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Bei Verzicht gilt eine Verbesserung als nicht erreicht. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.“

§ 56a Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung

(1) Ist die Prüfung bei erstmaligem Ablegen gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 für bestanden erklärt worden, hat die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes dem Prüfling, der die Prüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen abgelegt hat, auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu stellen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. § 59 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Nach Gestattung der Wiederholungsprüfung zum Zweck der Notenverbesserung kann der Prüfling durch Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Bei Verzicht gilt eine Verbesserung als nicht erreicht. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

4. In § 56a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Wörter „schriftliche oder elektronische Erklärung“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz sechs Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf sollen drei Anliegen umgesetzt werden.

Zum einen soll eine Regelung betreffend das duale Studium in das Hochschulgesetz aufgenommen werden (ad I.).

Zum anderen soll der integrierte Bachelor im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung eingeführt werden (ad II.).

Ferner sollen über die bestehenden (kunst-)hochschulgesetzlichen Regelungen hinaus digitale Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte im Lichte der Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie weiterhin ermöglicht werden (ad III.).

Schließlich sollen einige Änderungen im Juristenausbildungsgesetz vollzogen werden (ad IV.).

I. Nordrhein-westfälische Hochschulen bieten seit mehreren Jahrzehnten in erfolgreicher Kooperation mit Praxispartnern duale Studiengänge an, bei denen die Aneignung theoretischen Wissens mit der Gewinnung praktischer Erfahrung verknüpft wird. Im Rahmen der Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen werden stellenweise Fragen zur Qualitätssicherung dieser Studienangebote in Ansehung des Umstands aufgeworfen, dass eine ausführliche gesetzliche Grundlage für diese Studiengänge bislang fehlt.

Mit der Neuregelung sollen die im Akkreditierungsverfahren auftretenden Fragen geklärt werden. Zudem soll als ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung des Fachkräftemangels auch die Entwicklung dieser besonderen Studienform gefördert werden. Dem dient Artikel 2 Nummer 3. Die Durchführung anderer besonderer Studienformen, beispielsweise der studienintegrierenden Ausbildung, bei der duale Ausbildungs- und Studieninhalte durch curriculare Verzahnung verbunden sind, bleibt hiervon unbenommen.

II. Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung

1. Anlass und Ziele

Das klassische grundständige Studium der Rechtswissenschaft hat als Abschluss die erste Prüfung. Diese besteht aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Die staatliche Pflichtfachprüfung wird als Blockprüfung abgenommen. Ihre Gegenstände erstrecken sich über nahezu den gesamten Studieninhalt. Diese Ausgestaltung der Prüfung sichert die hohe fachliche Eignung der erfolgreich Geprüften für den sich in aller Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Sie erfährt auch im Ausland höchste Anerkennung. Auf die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen kann und soll nicht verzichtet werden. Die Staatsprüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und müssen als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen. Die Staatsprüfungen als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat sollen daher auch künftig nicht durch andere Hochschulabschlüsse ersetzt werden können.

Gleichwohl besteht Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen honoriert und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht. Auf diese Weise können – ohne den klassischen Juraabschluss zu gefährden – weitere akademische Grade erworben, Fachkräfte gewonnen und der teilweise als stark empfundene psychische Druck des klassischen Jurastudiums gemindert werden.

Festzustellen ist, dass Studierende, die das Studium ohne Abschluss oder Folgestudium abbrechen, dies im Fach Jura weit später als in anderen Fächern tun. So trafen laut einer Befragung von Exmatrikulierten aus dem Sommersemester 2014 Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mehr als ein Semester später die Entscheidung zum Studienabbruch und exmatrikulierten sich über anderthalb Semester später als der Durchschnitt sämtlicher Studienabbrecher einschließlich des Fachs Rechtswissenschaft. Mit dem endgültigen Studienabbruch gehen zugleich die für die Ausbildung eingesetzten Ressourcen der Universitäten verloren. Ein Grund für dieses Phänomen wird darin gesehen, dass Studierende des Fachs Jura lange Zeit an dem Erreichen des Abschlusses „erste Prüfung“ festhalten, weil sie sonst ohne universitären Abschluss blieben. Zum Zeitpunkt des Abbruchs haben sie allerdings zum Teil Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Mangels eines (berufsqualifizierenden) Abschlusses können sie bislang jedoch keinen konsekutiven Masterstudiengang anschließen. Im Inland sind sie darauf beschränkt, ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen verwandter Bachelor-Studiengänge so weit wie möglich anrechnen zu lassen. Für Studierende, die ihr Studium außerhalb Deutschlands fortsetzen oder unmittelbar eine Berufstätigkeit aufnehmen wollen, erweist sich der Mangel jeglichen akademischen Grades trotz jahrelanger Studienleistungen und universitärer Prüfungsleistungen als kaum lösbares Problem und verschärft den allgemeinen Fachkräftemangel.

Während nach § 66 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HG) für die bestandene erste Prüfung, bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung, ein Mastergrad verliehen werden kann, fehlt für den Fall, dass bereits alle universitären Prüfungsleistungen erbracht wurden, ein vorausgehender akademischer Abschluss unterhalb des Mastergrades.

Über die Einrichtung eines – auch integrierten – Bachelor-Studiengangs entscheidet bislang die jeweilige Universität, wobei grundsätzlich jeder Bachelor-Studiengang zu akkreditieren ist (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 HG). Ohne Änderung des Hochschulgesetzes würde die Einführung eines integrierten Bachelors also über eine Doppelinschreibung in zwei verzahnte Studiengänge erfolgen müssen: zum einen in den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung und zum anderen in einen Studiengang Rechtswissenschaft mit Bachelorabschluss. Gemäß § 48 Absatz 2 HG ist eine parallele Einschreibung in mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge – also Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden – nur möglich, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung ist überwiegend zulassungsbeschränkt. Ein rechtswissenschaftlicher Studiengang mit Bachelorabschluss müsste es konsequenterweise auch sein, um die Nachfrage entsprechend der vorhandenen Kapazitäten begrenzen zu können. Eine Doppelinschreibung wäre dann aber wegen des entgegenstehenden Wortlauts des § 48 Absatz 2 HG nicht möglich.

Ziel ist es, ohne die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen zu berühren, die jahrelangen Studienleistungen und universitären Prüfungsleistungen der Studierenden eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit dem Abschluss erste Prüfung durch Verleihung eines akademischen Grades (Bachelor of Laws) zu honorieren. Auf diese Weise soll das klassische Jurastudium auch weiter an Attraktivität gewinnen, weil es neben dem Weg zu den reglementierten juristischen Berufen noch weitere Möglichkeiten für die individuelle Bildungsbiographie eröffnet. Dies kann zu einer Steigerung der Anzahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in diesem Fach führen. In Zeiten des Fachkräftemangels, in denen die Nachwuchsgewinnung auch in den volljuristischen Berufen eine Herausforderung darstellt, sollte das vorhandene Potenzial so umfassend wie möglich ausgeschöpft werden.

Studierenden, die die Befähigung zum Richteramt letztlich nicht anstreben, wird durch Zuerkennung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor of Laws) ein alternativer Weg eröffnet – sei es unmittelbar in die Berufstätigkeit oder in konsekutive Masterstudiengänge, wie sie beispielsweise in den Bereichen Wirtschaft und Digitalisierung angeboten werden.

2. Grundzüge

Allen Studierenden, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle übrigen Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben, wird von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad (integrierter Bachelor) verliehen. Voraussetzung ist demnach zunächst, dass sie zur staatlichen Pflichtfachprüfung in der Fassung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 zugelassen werden können oder bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden. Ferner müssen sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben. Unerheblich ist, ob sie sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden oder diese bestehen.

§ 66 Absatz 1a findet rückwirkend auf jene Fälle Anwendung, in denen die in § 66 Absatz 1a Satz 1 genannten Voraussetzungen erstmalig zu einem Zeitpunkt vollständig gegeben waren, der nach dem Beginn des Sommersemesters 2017 liegt. Voraussetzung der Rückwirkung ist mithin, dass eine der beiden Verleihungsvoraussetzungen nach dem genannten Stichtag erstmalig erfüllt wurde, mag die jeweils andere Voraussetzung auch bereits davor erfüllt worden sein.

Mit dem integrierten Bachelor wird der akademische Wert der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, sichtbar und angemessen gewürdigt. Zugleich ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungsressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden.

Entscheiden sich die Prüflinge vor Erbringung der Prüfungsleistungen gegen eine Fortsetzung des Studiums oder bestehen sie die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht, hätten sie aufgrund der im bisherigen Studienverlauf erbrachten Leistungen jedenfalls einen integrierten Bachelorgrad erworben. Mit diesem wird Studierenden die Möglichkeit gegeben, alternativ zur klassischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung eine berufliche Tätigkeit oder ein konsekutives Master-Studium aufzunehmen. Zu denken wäre beispielsweise an ein konsekutives Masterstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und des Wirtschaftsrechts oder der Gesellschaftswissenschaften. Angesichts der vorhandenen Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit juristischen Kenntnissen auch außerhalb jener klassischen Berufsfelder, die die Befähigung zum Richteramt voraussetzen, wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Abfederung des Fachkräftemangels geleistet.

Die Möglichkeit zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und, in der Folge, der Erwerb der Befähigung zum Richteramt wird durch diesen Abschluss indes nicht eröffnet. Hier bleibt es dabei, dass die Befähigung zum Richteramt das erfolgreiche Absolvieren der staatlichen Abschlussprüfungen voraussetzt.

Sinnvoll ist, die Verleihung des integrierten Bachelors nicht dem Ermessen der einzelnen Hochschule zu überlassen, sondern von Gesetzes wegen zu regeln. Indem die gesetzliche Regelung für die Verleihung des Bachelorgrades notwendige Qualifikationen definiert, ist zugleich die Qualitätssicherung gewährleistet. Da sowohl die Zwischenprüfungsordnungen als auch die Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium bedürfen (§ 28 Absatz 4 Satz 2 JAG NRW), sind die Rechtmäßigkeit der integrierten Bachelor-Abschlüsse garantiert sowie die an sie gestellten Anforderungen landesweit vergleichbar.

Die einheitliche Regelung vermeidet ferner eine Zersplitterung der Verleihungspraxis, die im Zuge einer bloßen Ermächtigungsgrundlage zwischen den Hochschulen zu entstehen drohte und sachlich mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz nicht zu rechtfertigen wäre. Hier gebührt dem Grundrechtsschutz der Betroffenen der Vorrang gegenüber den Selbstverwaltungsinteressen der Hochschulen, zumal der staatliche Abschluss des Studiengangs Rechtswissenschaft zentral ausgestaltet ist. Mit der gewählten Lösung werden die oben beschriebenen Probleme landesweit gleichförmig und effektiv gelöst.

Der integrierte Bachelor bietet dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad: Dieser ist in Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung enden, Regelabschluss des Hochschulstudiums und zugleich erster berufsqualifizierender Abschluss. Letzteres trifft auch auf den integrierten Bachelor zu. Mit ihm können gleichermaßen eine Berufstätigkeit aufgenommen wie auch ein konsekutives Masterstudium angeschlossen werden, ohne dass die Möglichkeit zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und, in der Folge, die Befähigung zum Richteramt erlangt würde. Die Qualifizierung für einen reglementierten juristischen Beruf ist zur Einordnung als berufsqualifizierender Abschluss nicht erforderlich. Vom integrierten Master (§ 66 Absatz 2 HG) unterscheidet sich der integrierte Bachelor dadurch, dass der Bachelorabschluss nicht zwingend neben den staatlichen Abschluss tritt.

Indem der integrierte Bachelor von Gesetzes wegen vergeben wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren und zu modularisieren. In der Konsequenz bedarf es auch keiner impraktikablen doppelten Einschreibung in zwei Studiengänge oder zusätzlicher Prüfungen. Da es sich nicht um ein Studium handelt, welches mit dem Bachelor-Abschluss endet, bedarf es auch nicht der Überführung in ein Leistungspunktesystem nach § 63 Absatz 1 Satz 2 HG.

III. Digitale Gremiensitzungen

Die Hochschulen haben im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie ihre Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Digitalisierung der hochschulischen Lehre und Binnenorganisation erheblich erweitert. Damit die für die Selbstverwaltung unerlässlichen Gremientätigkeiten auch unter den Bedingungen der Pandemie weiter stattfinden konnten, hatte die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung es den Hochschulen ermöglicht, ihre Gremiensitzungen in digitalen Formaten durchzuführen. Mit dem Auslaufen des Spezialrechts zur Pandemiebewältigung sind digitale Gremiensitzungen nur noch in dem in § 12 Absatz 2 des Hochschulgesetzes respektive § 13 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes beschriebenen, begrenzten Umfang möglich.

Über die bestehenden (kunst-)hochschulgesetzlichen Regelungen hinaus sollen digitale Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte im Lichte der Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie nun auch weiterhin ermöglicht werden, indem eine gesetzliche Regelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen eingeführt wird. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der genannten Sitzungen bleibt dabei gewahrt.

IV. Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes

1.

Durch die Schaffung eines integrierten Bachelors kommt der Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten Prüfung noch eine weitere eigenständige Bedeutung zu. Beide universitäre Prüfungen sind Bestandteil des Bachelor-Abschlusses. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass diese Prüfungsleistungen nicht auch noch zusätzlich dazu genutzt werden können, die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) zu erfüllen. Das soll bei der Zwischenprüfung aber nur für diejenigen Leistungen gelten, die auch nach dem Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) eine Prüfungsleistung bilden.

2.

Durch das Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, die staatliche Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu wiederholen, auch wenn der erste Versuch kein Freiversuch war. In diesem Fall ist der Notenverbesserungsversuch gebührenpflichtig. Verzichtet der Prüfling auf die Durchführung der Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung, sieht § 2a Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 2, Absatz 5 Nummer 2 Juristenausbildungsgebührenordnung (JAGebVO) vom 12. November 2006 (GV.NRW S. 536, 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2022 (GV.NRW S. 146), eine Ermäßigung der Gebührenhöhe vor. Der Fall des Verzichts ist bislang ausdrücklich allerdings nur in § 56a Absatz 2 JAG NRW für die zweite juristische Staatsprüfung geregelt. Dem Sinn und Zweck entsprechend wird die Regelung schon heute auch für die staatliche Pflichtfachprüfung herangezogen. Die ausdrückliche Aufnahme dieser Möglichkeit in das Gesetz zeichnet die bisherige Praxis nach und stellt dies ausdrücklich klar.

B Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2:

In Satz 1 wird nunmehr klarstellend geregelt, dass bei den Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates nur die Hochschulöffentlichkeit – im Gegensatz zur allgemeinen Öffentlichkeit – hergestellt werden muss. Damit können solche Personen von den Sitzungen ausgeschlossen werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind und somit kein legitimes Interesse haben, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Änderung erfolgt auch mit Blick auf die Änderung in Satz 6, wonach auch die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrats in elektronischer Kommunikation stattfinden können.

Andernfalls müssten die Hochschulen sicherstellen, dass eine unbestimmte Anzahl von Personen an der Sitzung teilnehmen kann, was in technischer Hinsicht eine Herausforderung darstellen kann.

Die Änderung des Satzes 2 ist redaktionell.

Die Änderung in Satz 6 ermöglicht es den Hochschulen, auf Basis einer Ordnung oder Geschäftsordnung auch hochschulöffentlich tagende Gremien, namentlich Senat und Fachbereichsrat, in elektronischer Kommunikation tagen und ihre Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen zu lassen. Die Änderung vollzieht die infolge der Corona-Epidemie gewonnenen Erfahrungen nach, während der zusätzlich zu den nichtöffentlich tagenden Gremien auch Senat und Fachbereichsrat in elektronischer Kommunikation tagen konnten, und trägt der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung. Unter elektronischer Kommunikation sind sowohl hybride Formate, bei denen die Sitzung in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit einiger Gremienmitglieder und einer elektronischen Anwesenheit der übrigen Gremienmitglieder stattfindet, als auch rein elektronisch abgehaltene Sitzungen, d.h. ohne physische Anwesenheit der Gremienmitglieder, zu verstehen.

Die Hochschulwahlversammlung ist hiervon ausgenommen, da die Wahl der Mitglieder des Rektorates als bedeutsamer legitimatorischer Akt sich für ein Format elektronischer Kommunikation nicht anbietet.

Das Nähere, etwa zu den Verfahrensgrundsätzen, wird in der Ordnung oder Geschäftsordnung festgelegt.

Satz 7 nimmt auch die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Mitglieder des Dekanats von den Formaten elektronischer Kommunikation aus, da auch diese Wahlen bedeutsame legitimatorische Akte darstellen.

Satz 8 sichert die Hochschulöffentlichkeit der Sitzung auch mit Blick auf ein etwaiges Umlaufverfahren.

Satz 9 regelt, dass die Bild- und Tonübertragung hochschulöffentlicher Gremiensitzungen zulässig ist. Damit werden die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen getroffen, damit bei hochschulöffentlich stattfindenden Sitzungen die erforderliche Hochschulöffentlichkeit auch auf elektronischem Wege hergestellt werden kann. Im Gegensatz zu Satz 5 bezieht sich Satz 8 auch auf die Hochschulwahlversammlung, sodass diese ihre in Präsenz stattfindende Sitzung beispielsweise auch im Wege eines digitalen Streamings übertragen kann.

Zu Nummer 3:

a) Die unter der Bezeichnung „dual“ angebotenen Studiengänge weisen eine große Vielfalt an Formaten und Strukturen auf. Angesichts des dynamisch wachsenden Angebotes an praxisbezogenen Studienformaten ist es angezeigt, die Anforderungen an ein duales Studium transparent zu gestalten. Die Funktion und Eignung einzelner Studienangebote für unterschiedliche Bedarfe und ihr inhaltlicher Wert sollen insbesondere für die Studierenden ersichtlich sein. Eine gesetzliche Typisierung des dualen Studiums bietet die Möglichkeit, die Konzeption dualer Studiengänge gegenüber ausbildungs-, berufs- und praxisbegleitenden Studiengangentwürfen abzugrenzen. Für die Hochschulen, deren Praxispartner und die Studierenden soll erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen ein Studiengang als „dual“ einzustufen ist und wann es sich hingegen um andere Bildungsangebote im Übergangsbereich hochschulischer und beruflicher Bildung handelt.

Die Regelungen des neuen § 60 Absatz 3 Hochschulgesetz orientieren sich an den bereits 2013 veröffentlichten Empfehlungen des Wissenschaftsrates für die Transparenz dualer Studienmodelle (Drs. 3479-13, Oktober 2013), die auch der Akkreditierungsrat bei seiner Arbeit zur Qualitätssicherung der Studienangebote beachtet. Duale Studiengänge zeichnen sich demnach durch einen angemessenen Umfang der Praxisanteile sowie durch eine organisatorische und inhaltliche Verzahnung zwischen den Lernorten aus.

§ 60 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz sieht dementsprechend eine Kooperation im Sinne einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Hochschulen und Dritten aus der Ausbildungs- und Berufspraxis als Praxispartner vor. Praxispartner können jegliche Unternehmen, Unternehmenskooperationen, Berufs- und Fachschulen oder sonstige Einrichtungen der Ausbildungs- und Berufspraxis sein, die auf einen anerkannten Berufsbildungsabschluss vorbereiten oder einen solchen verleihen. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird man davon ausgehen dürfen, dass diese Praxispartner der Hochschulen sich auch künftig hauptsächlich in deren regionalem Umfeld befinden.

§ 60 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz konkretisiert die Verzahnung der verschiedenen Bildungsabschnitte. Demzufolge müssen die Abschnitte der hochschulischen Lehre und der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung inhaltlich und organisatorisch miteinander verbunden sein.

Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates ist zudem die Typisierung des dualen Studiums als ausbildungs-, berufs- und praxisintegrierend entscheidend. Die Definition dieser drei Modelle erfolgt daher in § 60 Absatz 3 Satz 3 Hochschulgesetz. Duale Studiengänge müssen hiernach so ausgestaltet sein, dass sie eine berufliche Bildung, eine Berufstätigkeit oder eine praktische Tätigkeit integrieren. Konkret werden beim ausbildungsintegrierenden dualen Studium Studiengänge angeboten, bei denen neben einer hochschulischen Bildung auch eine Berufsausbildung abgeschlossen wird (zwei angestrebte Abschlüsse). Möglich ist auch die zusätzliche Einbindung von Berufs- und Fachschulen oder sonstigen Einrichtungen der Ausbildungs- und Berufspraxis als drittem Praxispartner, die auf einen anerkannten Berufsbildungsabschluss vorbereiten oder einen solchen verleihen. Das berufsintegrierende duale Studium ist mit einer fachlich verwandten Berufstätigkeit verbunden; die Berufsausübung ist – anders als bei berufsbegleitenden Studiengängen – obligatorischer Bestandteil des Studiums, es wird neben dem in der Regel bereits vorhandenen beruflichen Abschluss ein hochschulischer Abschluss angestrebt. Zum praxisintegrierenden dualen Studium zählen Studiengänge, bei denen Praxisanteile obligatorisch und in größerem Umfang als bei regulären Studiengängen im Studium angelegt sind; Ziel ist allein die Vermittlung eines hochschulischen Abschlusses.

Das Merkmal „integriert“ in § 60 Absatz 3 Satz 3 Hochschulgesetz konkretisiert jeweils die strukturelle Verknüpfung zwischen Studium und Praxis. Danach besteht hinsichtlich der an den Lernorten angebotenen Lerninhalte ein wechselseitiger Bezug. Die zu vermittelnden Lerninhalte können demzufolge im Studium behandelt werden, sodass diese nicht mehr im Rahmen der praktischen Ausbildung behandelt werden müssen. Ebenso ist es möglich, dass Inhalte des Studiums im Zuge der Ausbildung in der Praxis vermittelt werden, sodass diese nicht mehr im Studium behandelt werden müssen. Das ausbildungs- und berufspraktische und das hochschulische Element bilden somit entsprechend den Vorgaben des Wissenschaftsrates gleichwertige Teile des dualen Studiums.

§ 60 Absatz 3 Satz 4 Hochschulgesetz bestimmt, dass die Verbindung der Abschnitte im Sinne von § 60 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz in der Prüfungsordnung zu regeln ist. Die Regelungen zu den Hochschulprüfungsordnungen in § 64 Hochschulgesetz bleiben unberührt.

Zusätzlich verlangt § 60 Absatz 3 Satz 5 Hochschulgesetz für die in § 60 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Kooperation zwischen Praxispartner und Hochschule, dass der Praxispartner in dem mit ihm abzuschließenden Vertrag der nach § 60 Absatz 3 Satz 4 Hochschulgesetz geregelten Verbindung zustimmt und diese umsetzt. Das Vertragserfordernis soll sicherstellen, dass der Praxispartner die organisatorische und inhaltliche Verknüpfung der hochschulischen und ausbildungs- sowie berufsbezogenen Studieninhalte und deren Vermittlungsanteile kennt und zusichert und dient insoweit auch der Transparenz. Dabei bleibt es der Hochschule und dem Praxispartner überlassen, sich auf einen praktikablen zeitlichen Ablauf hinsichtlich des Vertragsschlusses und der Prüfungsordnung zu verständigen.

§ 60 Absatz 3 Satz 6 Hochschulgesetz hebt hervor, dass die Gesamtverantwortung für den jeweiligen dualen Studiengang bei der Hochschule liegt. Die Verantwortung für die Abschnitte der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung bleibt beim Praxispartner.

b) Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 4:

Studierende eines Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung erhalten einen Bachelorgrad von Gesetzes wegen, wenn sie die Voraussetzungen zur Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 JAG NRW erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten Prüfung bestanden haben. Ob darüber hinaus auch die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde, ist unerheblich.

Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 7 Absatz 1 JAG NRW sind im Einzelnen:

1. ein Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung von mindestens vier Halbjahren an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes,
2. das Bestehen einer Zwischenprüfung (§ 28 JAG NRW),
3. der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses gleichen Umfangs,
4. die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit (§ 8 JAG NRW) und
5. die erfolgreiche Anfertigung von fünf Aufsichtsarbeiten und vier häuslichen Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

Von den Erfordernissen nach den Nummern 2 bis 5 kann unter Umständen (teilweise) abgesehen werden (§ 7 Absatz 3 JAG NRW).

Allerdings können Leistungen, die im Rahmen der Zwischenprüfung erbracht werden, nicht zugleich als Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Das wird durch Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes ausdrücklich für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung klargestellt und gilt auch für die Verleihung des Bachelorgrades, da nicht durch eine Leistung zwei Prüfungsanforderungen abgedeckt werden können.

Ob die gewählte praktische Studienzeit die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 4 JAG NRW erfüllt, richtet sich nach § 8 JAG NRW. Die dort genannten Einzelheiten sind auch für die Verleihung des Bachelorgrades maßgeblich.

Zuständig für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades vorliegen, sind die von der jeweiligen Universität bestimmten Stellen und nicht die Justizprüfungsämter, die bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen übernehmen. Um divergierende Entscheidungen zu vermeiden, soll allerdings die Universität an die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung durch ein nach § 3 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW zur Entscheidung berufenes Justizprüfungsamt gebunden sein. Das gilt auch, wenn ein Justizprüfungsamt mit Bindungswirkung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen (Vorprüfung). Ein Anspruch auf Vorprüfung durch die Justizprüfungsämter wird hierdurch nicht begründet.

Allerdings bestehen für Studierende, die die staatliche Pflichtfachprüfung noch nach dem Juristenausbildungsgesetz in einer vor dem 17. Februar 2022 gültigen Fassung ablegen oder abgelegt haben, von Gesetzes wegen (§ 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 JAG NRW) formal geringere zwingende Anforderungen als für Studierende nach neuem Recht. Diese Unschärfe kann für eine Übergangsphase in Kauf genommen werden, da nicht zu befürchten steht, dass eine namhafte Zahl von Studierenden betroffen ist. Zudem stellen die universitären Prüfungsordnungen alten Rechts für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zum Teil weitergehende Voraussetzungen auf, als § 7 Absatz 1 JAG NRW alter Fassung sie mindestens verlangt.

Die Leistungen müssen studienbegleitend in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss erste Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht worden sein. Werden Leistungen aus anderen Studiengängen anerkannt, ist dies zu berücksichtigen. Die Schwerpunktbereichsprüfung muss an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bestanden worden sein. Die Anforderungen zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung der Hochschule. Nach allgemeinen Regeln (siehe § 63a HG) ist die Schwerpunktbereichsprüfung einer nordrhein-westfälischen Universität auch dann ebendort bestanden, wenn eine andernorts erbrachte Schwerpunktbereichsprüfung teilweise oder in Gänze angerechnet worden ist. Unbeschadet des § 66 Absatz 1a Satz 2 ist ebenfalls unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden worden ist.

§ 66 Absatz 1a findet rückwirkend auf jene Fälle Anwendung, in denen die in § 66 Absatz 1a Satz 1 genannten Voraussetzungen nach dem 31. März 2017 erstmalig vollständig gegeben waren. Damit reicht es aus, wenn beispielsweise die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem 31. März 2017 abgelegt wurde, die Voraussetzungen nach § 66 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 aber bereits vor dem 31. März 2017 vorlagen, oder umgekehrt. Das gilt auch für den Fall, dass die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung von einem nordrhein-westfälischen Justizprüfungsamt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen wurde. Ferner ist nicht erforderlich, dass sämtliche in § 66 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 in Bezug genommenen Teilvoraussetzungen (vgl. dazu § 7 Absatz 1 JAG NRW) nach dem 31. März 2017 erfüllt wurden; vielmehr genügt es, wenn zumindest eine dieser Teilvoraussetzungen erst nach dem Stichtag erfüllt wurde.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulverwaltung ist eine Regelung betreffend den zeitlichen Anwendungsbereich sachgerecht. Mit Blick auf die Intention der Regelung zum integrierten Bachelor, mehr Studierenden ein konsekutives Masterstudium zu ermöglichen oder sich frühzeitig im Beruf zu orientieren, geht die Regelung davon aus, dass bei jenen Studierenden kein Bedarf an einem integrierten Bachelor besteht, die zwischenzeitlich einen anderweitigen Bachelorgrad erworben haben oder hätten erwerben können oder die sich anderweitig beruflich orientiert haben. Diese Möglichkeit stellt der gewählte Zeitraum von 14 Semestern sicher. Dabei geht dieser in der Grundannahme von der Regelstudienzeit des Studiums der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung von fünf Studienjahren aus (vgl. §

5d Absatz 2 Deutsches Richtergesetz). Er berücksichtigt außerdem mit Blick auf die Corona-Epidemie, dass ein Abstellen auf die fünfjährige Regelstudienzeit allein nicht sachgerecht wäre. Vielmehr erscheint eine Erhöhung um vier Semester angezeigt, was der Erhöhung der individuellen Regelstudienzeit infolge der Corona-Pandemie entspricht. Die Organisationsbelange der Hochschule und die Interessen der Studierenden werden so in einen angemessenen und wohl austarierten Ausgleich gebracht.

Der integrierte Bachelorgrad ist ein Bachelorgrad im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 1 HG, auch wenn der Studiengang nicht die Vergabe von Leistungspunkten vorsieht und nicht modularisiert ist. Dies stellt Satz 3 klar. Danach ist dieser Abschluss auch als berufsqualifizierend im Sinne des § 49 Absatz 6 Satz 1 HG anzusehen. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung kann die Einschreibung für ein konsekutives Masterstudium nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass keine Berufsqualifikation vorliege. Dieses Ergebnis ergibt sich im Übrigen auch bereits aus § 60 Absatz 1 Satz 3 HG.

Da die Voraussetzungen der Verleihung des Bachelorgrades von Gesetzes wegen in dem nicht modularisierten rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss erste Prüfung nicht mit Leistungspunkten versehen werden, kann es sich für den grundsätzlichen Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang als problematisch erweisen, wenn die den Masterstudiengang anbietende Hochschule den Zugang davon abhängig macht, dass in bestimmten Bereichen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Es ist Aufgabe der den Masterstudiengang anbietenden Hochschule, zu prüfen, ob die für den Erwerb des integrierten Bachelors erbrachten Leistungen der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten entsprechen. Im Übrigen dürfte das Erbringen der geforderten Leistungen mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entsprechen. Im Ergebnis geht das Gesetz davon aus, dass der integrierte Bachelorgrad alle Kompetenzen vermittelt, die zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs erforderlich sind.

Satz 4 sieht für die Verleihung des Bachelorgrades ein formloses Antragserfordernis vor. Die Verleihung erfolgt danach auf Antrag durch die nordrhein-westfälische Universität, an der die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden wurde – ggf. auch im Wege einer Anerkennung der Prüfungsleistungen nach § 63a. Im zuletzt genannten Fall ist die Universität zuständig, an der die Leistungen anerkannt wurden. Auf den Antrag des oder der Studierenden hin wird der Bachelorgrad bei Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen nach Satz 1 sodann von Gesetzes wegen verliehen. Dies gewährleistet, dass der positive Abschluss des universitären Studiums angemessen bescheinigt wird, zugleich jedoch ein Bachelorgrad stets nur denjenigen Personen verliehen wird, für welche dies ihrer eigenen Einschätzung nach von Relevanz ist.

Dabei wird insgesamt davon ausgegangen, dass die Verleihung des integrierten Bachelors keine Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 hat. Denn es dürfte entweder eine Förderung nach § 7 Absatz 1b BAföG, vgl. BT-Drs. 18/2663, S. 37, oder jedenfalls eine Förderung im Rahmen einer teleologischen Reduktion des § 7 Absatz 1 Satz 2 BAföG oder analog § 7 Absatz 1a BAföG in Betracht kommen. Unabhängig davon kann es sich unter dem Gesichtspunkt einer Risikominimierung gleichwohl anbieten, dass BAföG-beziehende Studierende den Antrag auf Verleihung des integrierten Bachelors erst nach Abschluss ihres Studiums stellen.

Satz 5 sieht vor, dass das Nähere zur Berechnung der Bachelornote die Universität durch Ordnung regelt, welche der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium bedarf. Dies betrifft die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. Darüber hinaus sind die in der Regel entsprechend § 17 Absatz 1 JAG NRW bewerteten Prüfungsleistungen an eine dem Bachelor-Master-System entsprechende Bewertung

anzupassen. Mit der Regelung in Satz 5 wird dem Wunsch der Fakultäten entsprochen, den genannten Regelungsgegenstand maßgeblich selbst zu gestalten. Dies entspricht überdies der grundsätzlichen Handhabung im Kontext der Notenberechnung in Bachelor-Studiengängen und wird auch an jenen Universitäten im Bundesgebiet, die bereits einen integrierten Jura-Bachelor eingeführt haben, so praktiziert. Dabei bietet es sich grundsätzlich an, dass sich die Fakultäten im Rahmen ihrer Hochschulautonomie auf ein einheitliches Vorgehen bei der Berechnung der Bachelornote verständigen. Denn eine entsprechende Bachelornote kann auch für den Zugang oder die Zulassung zu einem Masterstudium maßgeblich sein. Der Genehmigungsvorbehalt sichert die Tragfähigkeit der letztlich durch die Fakultäten beschrifteten Wege ab. Die Entscheidung der Ministerien erfolgt nach billigem Ermessen. Dabei umfasst der Genehmigungsvorbehalt insbesondere auch eine Prüfung durch die beteiligten Ministerien mit Blick auf die Plausibilität der fakultätsseitig erarbeiteten Ordnungen unter dem Aspekt einer gleichheitsgerechten Berechnung der Note. Denkbar ist hier beispielsweise die Berechnung über einen Vergleich der prozentualen Verteilungen und der Entwicklung verschiedener Notenstufen, um auf diese Weise eine Besser- wie auch eine Schlechterstellung der Absolventen eines integrierten Bachelors im Studiengang der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung gegenüber Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge zu vermeiden.

Satz 6 ist rein deklaratorischer Natur.

Zu Nummer 5:

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 6:

Die Einführung eines integrierten Bachelors ist etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren. Dies regelt § 84 Absatz 7.

Artikel 2:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu § 12 des Hochschulgesetzes (Artikel 1 Nummer 3) verwiesen.

Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW) nicht auch noch zusätzlich dazu genutzt werden können, die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW zu erfüllen. Dementsprechend können weder Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfung oder universitären Schwerpunktbereichsprüfung noch die häusliche Arbeit im Schwerpunktbereichsstudium zusätzlich dazu genutzt werden, um die Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW zu erfüllen. Das ergibt sich schon aus dem Charakter als eigenständige Prüfungsleistungen, die nicht kumulativ darauf verwandt werden können, weitere Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erfüllen. Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung folgt dies auch aus dem Gedanken des § 25 Absatz 4 JAG NRW. Berechtigten Leistungen im Rahmen des universitären Schwerpunktbereichsstudiums nicht dazu, bestimmte Semester bei der Berechnung der Anmeldefrist zum Freiversuch nicht zu berücksichtigen, gilt erst recht, dass Prüfungsleistungen im universitären

Schwerpunktbereichsstudium nicht bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung Berücksichtigung finden können.

Für Leistungen im Rahmen einer universitären Zwischenprüfung, die über die Anforderungen nach dem Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) hinausgehen, gilt diese Einschränkung nicht. Damit können Zwischenprüfungsleistungen, die nach genehmigten universitären Prüfungsordnungen in der Vergangenheit darüber hinaus verlangt wurden, wie etwa der erfolgreiche Abschluss zweier Hausarbeiten oder vergleichbare Prüfungsleistungen, zugleich die Anforderungen des § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW erfüllen. Das beruht darauf, dass teilweise universitäre Prüfungsordnungen weitergehende Leistungsnachweise erforderten, um die Zwischenprüfung zu erhalten. Hierdurch würden Studierende an Hochschulen mit einer derartigen Ordnung, die erst zum 17. November 2023 anzupassen sind, benachteiligt, bestände eine solche Ausnahme nicht.

Zu Nummer 2:

Klarstellende redaktionelle Änderung. Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 oder 3 müssen alternativ und nicht kumulativ vorliegen.

Zu Nummer 3:

Durch das Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, die staatliche Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu wiederholen, auch wenn der erste Versuch kein Freiversuch war. In diesem Fall ist der Notenverbesserungsversuch gebührenpflichtig. Verzichtet der Prüfling auf die Durchführung der Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung sieht § 2a Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 2, Absatz 5 Nummer 2 Juristenausbildungsgebührenordnung (JAGebVO) vom 12. November 2006 (GV.NRW S. 536, 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2022 (GV.NRW S. 146), eine Ermäßigung der Gebührenhöhe vor. Der Fall des Verzichts ist bislang ausdrücklich allerdings nur in § 56a Absatz 2 JAG NRW für die zweite juristische Staatsprüfung geregelt. Dem Sinn und Zweck entsprechend wird die Regelung schon heute auch für die staatliche Pflichtfachprüfung herangezogen. Die ausdrückliche Aufnahme dieser Möglichkeit in das Gesetz zeichnet die bisherige Praxis nach. Die nun in § 26 Absatz 3 JAG NRW erfolgte Regelung entspricht derjenigen für den Verzicht auf den Notenverbesserungsversuch in der zweiten juristischen Staatsprüfung.

Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zu erklären. Aus der Erklärung muss der eindeutige Verzichtswille auf die Durchführung des Notenverbesserungsversuchs insgesamt hervorgehen. Kein Verzicht auf die Durchführung des Notenverbesserungsversuchs stellt die Erklärung eines einfachen Rücktritts von einzelnen Prüfungsleistungen dar. Hier gelten die Regelungen des Rücktritts nach § 20 Absatz 2 JAG NRW. Einer Verwendung des Begriffs Verzichts bedarf es bei der Erklärung nicht ausdrücklich.

Entsprechend der Regelung des § 56 Absatz 2 JAG NRW wird die Wirkung des Verzichts geregelt. Durch die Erklärung des Verzichts gilt eine Notenverbesserung als nicht erreicht, eine erneute Verbesserungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 4:

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung, dass nicht die Form des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eingefügt durch Gesetz vom 6. Juli 2004 (S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV.NRW S. 122), bei der Erklärung des Verzichts einzuhalten ist.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da auch Abschlüsse erfasst werden, die in der Vergangenheit erlangt wurden, entfaltet die Änderung des Hochschulgesetzes auch Wirkung für die Vergangenheit. Sind Studierende bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen und haben sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden, profitieren sie von dieser Gesetzesänderung. Personen, die vor der Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen wurden, unterliegen nicht dieser Regelung.

Rechtsausschuss

- TOP 4 -

Cum-Ex-Chefermittlerin bittet um Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Rechtsausschuss

- TOP 4 -

Kündigung von Staatsanwältin und Cum-Ex-Chefermittlerin B.



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2520

A14

13 0. APR. 2024

Aktenzeichen
4054 E - III. 30/14
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Schreiner
Telefon: 0211 8792-561

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03.05.2024

TOP „Cum-Ex-Chefermittlerin bittet um Entlassung aus dem Beamtenverhältnis“ in Verbindung mit „Kündigung von Staatsanwältin und Cum-Ex-Chefermittlerin B.“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 03.05.2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Cum-Ex-Chefermittlerin bittet um Entlassung aus dem Beam-
tenverhältnis“

in Verbindung mit

„Kündigung von Staatsanwältin und Cum-Ex-Chefermittlerin B.“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit den Anmelde-schreiben vom 22. und 23.04.2024 erbetene Unterrichtung aus Anlass des Antrags der Leiterin der mit den Cum/Ex-Ermittlungen befassten Hauptabteilung H der Staats-anwaltschaft Köln auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Der genannte Antrag ist am 22.04.2024 vorgelegt worden. Der Minister der Justiz ist am selben Tag über ihn informiert worden. Der Antrag enthält keine Angabe von Grün-den und kam den Berichten des Leitenden Oberstaatsanwalts und des Generalstaats-anwalts in Köln zufolge auch für diese überraschend.

Die Beamtin hat sich zu ihren Motiven gegenüber der Presse in einem Interview erklärt. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 23.04.2024 berichtet, dass der Leitung seiner Behörde keine Erkenntnisse über den Anlass oder die Gründe für diesen persönlichen Schritt vorlägen. Dem Ministerium der Justiz liegen ebenfalls keine – über die von ihr in der Presse kommunizierten Gründe hinausgehenden - Erkenntnisse vor.

Die ausscheidende Oberstaatsanwältin hat sich um die strafrechtliche Aufarbeitung der Cum/Ex-Machenschaften außerordentlich große Verdienste erworben. Der Minis-ter der Justiz bedauert daher ihre Entscheidung, die Justiz Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31.05.2024 verlassen zu wollen.

Das Ministerium der Justiz hat die Hauptabteilung H vielfach und in erheblichem Um-fang unterstützt. Die Hauptabteilungsleiterin hat dies nicht etwa relativiert, als sie am 22.04.2024 gegenüber der Presse ihre bekannte Auffassung zu der im Jahr 2023 ge-troffenen, aber eben auch revidierten Organisationsentscheidung angesprochen hat. Denn vor allem hat sie im selben Atemzug ausdrücklich den Umstand gewürdigt, dass der Minister der Justiz nach der Diskussion um die genannte Organisationsentschei-dung die Hauptabteilung H ungeachtet einer schwierigen Haushaltssituation personell verstärkt hat. Die von ihr geleitete Hauptabteilung sei auch deshalb, wie sie weiter ausgeführt hat, nach ihrer Einschätzung gut aufgestellt und werde bei fortdauernder Unterstützung weiterhin gute Ergebnisse erzielen.

Die Landesregierung wird sich auch weiterhin mit allem Nachdruck für eine effektive und nachhaltige Verfolgung der Cum/Ex-Straftaten einsetzen. Bereits im Oktober 2023 war - im Nachgang zu einem Gespräch mit der nunmehr ausscheidenden Beamtin und ihrem Wunsch entsprechend - eine stellenplanmäßige Verstärkung der Hauptabteilung H um vier weitere Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolgt. Dar-über hinaus wurde durch Hebungen vorhandener Stellen die Möglichkeit geschaffen, in der Hauptabteilung H vier Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte als Gruppenleite-rin bzw. als Gruppenleiter zu installieren und ihnen koordinierende Aufgaben zu über-tragen. Die Besetzung dieser Stellen wurde unverzüglich in die Wege geleitet.

Darüber hinaus ist ein ressortübergreifendes Gesprächsformat zwischen den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz ins Leben gerufen worden, das auf die Verbesserung und Verstetigung der Zusammenarbeit bei den Ermittlungen zielt.

Was die künftige Ausgestaltung der Verfolgung der Cum/Ex-Straftaten anbelangt, sind sowohl die Sachleitungsbefugnis als auch die Organisationshoheit bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln und die diesbezügliche Dienst- und Fachaufsicht zuvörderst nicht im Ministerium der Justiz, sondern beim sachnäheren Generalstaatsanwalt in Köln angesiedelt.

Dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 23.04.2024 zufolge hat die Leiterin der Hauptabteilung H angekündigt, die Ermittlungen bis zu ihrem Ausscheiden begleiten zu wollen. An ihrer Seite wird sich, wie der Generalstaatsanwalt in Köln am 25.04.2024 ergänzend berichtet hat, ab dem 02.05.2024 eine Hauptabteilungsleitung der Staatsanwaltschaft Köln einarbeiten. Die Entscheidung über die Nachfolge obliegt dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln und wird von dort kommuniziert werden.

Alle Beteiligten, auch diejenigen in den Geschäftsbereichen der Ministerien der Finanzen und des Innern, eint das mit allem Nachdruck verfolgte Anliegen, die Aufklärung und die Verfolgung der zur Erörterung stehenden Straftaten und die Abschöpfung der aus ihnen erlangten Vorteile zu einem größtmöglichen Erfolg zu führen.

Rechtsausschuss

- TOP 5 -

Auszahlung der Betreuervergütung am Amtsgericht Mettmann und am Amtsgericht Ratingen



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2506

A14

30.04.2024

Aktenzeichen
1400E-I.1/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Osten
Telefon: 0211 8792-708

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 03.05.2024**

Bericht zu TOP „Auszahlung der Betreuervergütung am Amtsgericht
Mettmann und am Amtsgericht Ratingen“

Anlage:

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Berjarrin Linnbach

Denstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu dem TOP
„Auszahlung der Betreuervergütung am Amtsgericht Mettmann
und am Amtsgericht Ratingen“

Mit dem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der SPD-Fraktion vom 22. April 2024 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat bestätigt, dass es bei den Amtsgerichten Mettmann und Ratingen offene Vergütungsverfahren in Betreuungssachen gegeben habe und noch gebe, deren Bearbeitungsdauer nicht zufriedenstellend sei. Für den sich daraus ergebenden Unmut der betroffenen Betreuerinnen und Betreuer haben er und auch die Direktorinnen der Amtsgerichte Verständnis. Dabei gelte für beide Gerichte gleichermaßen, dass die in der Vergangenheit liegenden, teilweise aber auch weiterhin vorhandenen Rückstände in den Betreuungsabteilungen einer erheblichen personellen Belastungssituation dieser Amtsgerichte, konkret auch der Betreuungsabteilungen, geschuldet seien. Insbesondere bei dem in der Themenanmeldung besonders hervorgehobenen Amtsgericht Mettmann habe es über längere Zeiträume und bis in die aktuelle Zeit hinein einen außergewöhnlich hohen Krankenstand bzw. mehrere länger andauernde Krankheitsfälle gegeben. Zur Verbesserung der Erledigungszeiten seien bereits gerichtsinterne Maßnahmen ergriffen worden. Es sei zu erwarten, dass sich die Situation perspektivisch weiter verbessern werde. Hierzu trage neben der Veränderung von Zuständigkeiten auch die im Herbst des Jahres 2022 erfolgte Einführung der elektronischen Akte für seitdem neu eingegangene Betreuungsverfahren und die in einem zweiten Schritt im April 2023 erfolgte Umstellung auf die hybride Aktenführung auch in Bestandsverfahren bei.

Nach Auffassung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestanden die Schwierigkeiten verstärkt und im Wesentlichen bis zur Einführung der Hybridakte im April 2023. So dürften sich auch die in der Themenanmeldung geschilderten Vergütungsausstände aus Januar 2023 erklären lassen. Das Amtsgericht Mettmann sei kontinuierlich damit befasst, diese Vergütungsverfahren zu sichten, um sie einer Erledigung zuzuführen. Soweit zu diesen Verfahren Sachstandsanfragen eingegangen seien, seien diese umgehend und vorrangig erledigt worden. Im Übrigen sei eine digitale Einreichung von Vergütungsanträgen nicht nur möglich, sondern werde ausdrücklich befürwortet. Ebenfalls nachdrücklich unterstützt werde die Beantragung von Dauervergütungen. Wie mir der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf berichtet hat, haben die derzeit zu den Akten gelangten laufenden Vergütungsanträge beim Amtsgericht Mettmann einen Stand von Anfang April 2024.

Die vorstehend geschilderten Umstände dürften auch für die in der Themenanmeldung beschriebenen längeren Bearbeitungsdauern in den übrigen betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten ursächlich gewesen sein. Soweit der konkret geschilderte Fall einer Bearbeitungsdauer von neun Monaten in einem Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer Wohnungskündigung betroffen ist, teilt der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit, dass es sich hierbei um einen bedauerlichen Einzelfall gehandelt habe, der intern aufgearbeitet worden sei.

Hinsichtlich der Beanstandung verlorengegangener Originalrechnungen weist der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf darauf hin, dass diese Schilderung ohne nähere Angaben nicht nachvollzogen und keinem Verfahren zugeordnet werden könne. Originale würden durch das Betreuungsgericht Mettmann nur in seltenen Fällen überhaupt für erforderlich gehalten; regelmäßig genügten Kopien, die alsdann auch elektronisch eingereicht werden könnten.

Zu der in der Themenanmeldung angesprochenen nur sehr eingeschränkten telefonischen Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Mettmann teilt der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit, dass dem Amtsgericht Mettmann insgesamt 30 Telefonleitungen zur Verfügung stünden. Bei dem Umstand, dass die Erreichbarkeit bei einem höheren Anrufaufkommen eingeschränkt sei und Anrufer teilweise anstelle eines Besetztzeichens ein Freizeichen erhielten, dürfte es sich um ein technisches Problem handeln. Zum Zwecke der Behebung dieses Problems steht die hiesige Fachabteilung bereits in Kontakt mit dem Telefonanlagenanbieter und dem Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes NRW (ITD).

Daneben werde beim Amtsgericht Mettmann derzeit an einer Optimierung der Erreichbarkeit in Form eines direkten und schnellen Kontaktes der Betreuerinnen und Betreuer zum Betreuungsgericht Mettmann gearbeitet. Dies solle u. a. durch die aktuell erfolgte Einrichtung eines Funktionspostfaches für Betreuerinnen und Betreuer sichergestellt werden. Des Weiteren habe es am 25. März 2024 mit dem Leiter der Betreuungsstelle des Kreises Mettmann und einem Vertreter des Landrats ein konstruktives Gespräch gegeben. Als Ergebnis dieses Gesprächs seien eine Checkliste für Vergütungsanträge nebst Hinweisen zu dieser Checkliste erstellt und dem Landratsamt zur Verfügung gestellt worden. Im Rahmen dieser Checkliste würden Anregungen gegeben, um – beispielsweise durch die (ausdrücklich erwünschte) elektronische Einreichung von Anträgen – eine schnellere Bearbeitung gewährleisten zu können.

Rechtsausschuss

- TOP 6 -

Sachstand der internen Aufarbeitung nach einer Messerattacke auf zwei Kinder in Duisburg

Rechtsausschuss

- TOP 6 -

Mitteilung des Ergebnisses der dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung bezüglich des
Messerstechers von Duisburg



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2513

A14

30.04.2024

Aktenzeichen
4110E-III.69/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Modrey
Telefon: 0211 8792-557

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 03.05.2024

TOP "Sachstand der internen Aufarbeitung nach einer Messerattacke auf zwei Kinder in Duisburg"

TOP "Mitteilung des Ergebnisses der dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung bezüglich des Messerstechers von Duisburg"

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu dem TOP

"Sachstand der internen Aufarbeitung nach einer
Messerattacke auf zwei Kinder in Duisburg"

in Verbindung mit

„Mitteilung des Ergebnisses der dienstaufsichtsrechtlichen
Prüfung bezüglich des Messerstechers von Duisburg“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in den Anmelde-schreiben vom 22. April 2024 erbetene Unterrichtung zu den vorbezeichneten Tages-ordnungspunkten im Anschluss an die LT-Vorlage 18/2391 (zu vgl. auch die LT-Vor-lage 18/2398 zur Information der Mitglieder des Innenausschusses).

I.

Das Ministerium der Justiz hat den Sachverhalt mit dem Ziel, etwaige in Betracht kom-mende Optimierungsmöglichkeiten zu erörtern,

1.
mit der Themenbezeichnung „Länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Zusam-menarbeit bei Abgabe von Ermittlungsverfahren mit Gefahrenüberhang“ für die Sit-zung des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz vom 6. vom 8. Mai 2024 und

2.
mit der Themenbezeichnung „Staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Zusammenar-beit bei Ermittlungsverfahren mit Gefahrenüberhang“ für den auf den 12. Juni 2024 anberaumten nächsten Jour fixe der Leitungen der zuständigen Fachabteilungen der Ministerien des Innern und der Justiz angemeldet sowie

3.
für den nächsten Jour fixe der Staatssekretärin und der Strafrechtsabteilung des Mi-nisteriums der Justiz mit den Generalstaatsanwälten des Landes vorgemerkt.

4.
Bereits mit Erlass vom 14. März 2024 hat das Ministerium der Justiz die Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte des Landes unter Übersendung der LT-Vorlage 18/2391 gebeten, ihren jeweiligen Geschäftsbe-reich entsprechend der Maßnahmen des Präsidenten des Landgerichts und der Lei-tenden Oberstaatsanwältin in Duisburg hinsichtlich des Umgangs in gleichgelagerten Fällen zu sensibilisieren.

II.

Zu der den richterlichen Geschäftsbereich betreffenden dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung hat der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf dem Ministerium der Justiz unter dem 24. April 2024 auf der Grundlage von Berichten des Präsidenten des Landgerichts und des Direktors des Amtsgerichts Duisburg u. a. wie folgt berichtet:

„Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten – der Präsident des Landgerichts für den rich-terlichen Dienst und der Direktor des Amtsgerichts Duisburg für den nicht richterlichen Dienst – haben den Sachverhalt in dienstaufsichtsrechtlicher Hinsicht eingehend und

umfassend geprüft. Sie haben die Abläufe zum Anlass genommen, mit den Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichtern des Amtsgerichts Duisburg sowie den Servicekräften der betroffenen Abteilung Rücksprache zu halten. Alle Beteiligten zeigten sich sensibilisiert für den Umgang mit Androhungen schwerer Straftaten – insbesondere über Social-Media-Kanäle. Zudem wurden alle Richterinnen und Richter des Landgerichts Duisburg sowie die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte hinsichtlich des Umgangs mit Verfahren, in denen Straftaten – insbesondere über Social-Media-Kanäle – angekündigt werden, per Rundschreiben sensibilisiert. Darüber hinaus ist auch eine Sensibilisierung hinsichtlich des Umgangs mit als (besonders) eilig gekennzeichneten Eingängen erfolgt. Anlass zu disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen haben – für den richterlichen Bereich insbesondere unter Beachtung der durch Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierten richterlicher Unabhängigkeit – weder der Präsident des Landgerichts noch der Direktor des Amtsgerichts gesehen. Dieser Bewertung trete ich ausdrücklich bei. Auch ich sehe keine tragfähige Grundlage für ein disziplinarisches Vorgehen gegen die beteiligten Justizbediensteten.“

Rechtsausschuss

- TOP 7 -

Sachstand zu den Ermittlungen im Zusammenhang mit den Serienvergewaltigungen in
einem Bielefelder Klinikum



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2512

A14

30.04.2024

Aktenzeichen
4045 E - III. 40/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Modrey
Telefon: 0211 8792-557

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 03.05.2024

TOP: „Sachstand zu den Ermittlungen im Zusammenhang mit den Serienvergewaltigungen in einem Bielefelder Klinikum“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 03.05.2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Sachstand zu den Ermittlungen im Zusammenhang mit den
Serienvergewaltigungen in einem Bielefelder Klinikum“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die LT-Vorlagen 18/1149, 18/1392 und 18/1574 eine ergänzende Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der aktuellen Berichtslage zufolge haben sich in den unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Beihilfe zur gefährlichen bzw. fahrlässigen Körperverletzung andauernden Ermittlungen keine Hinweise darauf ergeben, dass die Verantwortlichen des Klinikums positive Kenntnis von den sexuellen Handlungen des verstorbenen Assistenzarztes hatten oder diese zumindest für möglich hielten.

Die Identifizierung und Benachrichtigung der betroffenen Frauen, so die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg in ihrem letzten Bericht vom 25.04.2024, werde weiter betrieben. Sämtliche Frauen, die als Patientinnen im Klinikum als Opfer hätten ermittelt werden können, seien benachrichtigt worden. Von 14 Frauen, die außerhalb des Klinikums Opfer eines Sexualdelikts geworden seien, hätten bislang neun identifiziert und benachrichtigt werden können. Bei insgesamt 68 Frauen bestehe der Verdacht einer fahrlässigen Körperverletzung durch Übertragung einer Infektion beim einvernehmlichen Geschlechtsverkehr bzw. einer gefährlichen Körperverletzung durch Vergabe und unwissentliche Einnahme eines betäubenden Medikaments außerhalb des Klinikums. Davon hätten bisher 51 Frauen identifiziert und 49 benachrichtigt werden können.

Gegen die Zurückweisung der Strafverfolgungsbegehren gegen Verantwortliche der Staatsanwaltschaft Bielefeld und des Polizeipräsidiums Bielefeld (zu vgl. LT-Vorlage 18/1574) habe die Prozessbevollmächtigte der Anzeigenerstatterinnen Beschwerden eingelegt, die durch den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf mit Bescheiden vom 14.02.2024 als unbegründet zurückgewiesen worden seien. Hiergegen mögliche Anträge auf gerichtliche Entscheidung durch das Oberlandesgericht Düsseldorf seien nicht angebracht worden.

Rechtsausschuss

- TOP 8 -

Im Jahr 2024 und 2025 wird es zu einer weiteren deutlichen Mehrbelastung bei der Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen durch möglicherweise Hunderttausende Corona—Subventionsbetrugs-Verfahren, 60.000 Cannabis-Verfahren, 231.291 unerledigte Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2023 und bisher zahlenmäßig unbekanntem höheren polizeilichen Ermittlungsverfahren bei Internetkriminalität kommen. Was macht der Justizminister um dem Fehlen von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten, Geschäftsstellenmitarbeiterinnen und Geschäftsstellenmitarbeitern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu begegnen?



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2508

A14

Seite 1 von 1

30.04.2024

Aktenzeichen
5122-I.353/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Möbus
Telefon: 0211 8792-419

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 3. Mai 2024**

TOP „Mehrbelastung bei der Staatsanwaltschaft in Nordrhein-
Westfalen“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o.g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder
des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Mehrbelastung bei der Staatsanwaltschaft in
Nordrhein-Westfalen“

Nachstehend erfolgt die erbetene Beantwortung der Fragen zu dem vorgenannten Tagesordnungspunkt:

1. Wie hoch ist die Anzahl der unerledigten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen Stand 31.03.2024 im Vergleich zum Vorjahr 2023?

Der Bestand an Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 31. Dezember 2023 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zum Stichtag 31. März 2024 liegen hier noch keine statistischen Daten vor.

Bestand der Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen (Stichtag 31. Dezember 2023)	
Staatsanwaltschaft	
StA Düsseldorf	24.208
StA Duisburg	24.289
StA Kleve	7.818
StA Krefeld	6.593
StA Mönchengladbach	7.771
StA Wuppertal	17.130
StA Arnsberg	4.019
StA Bielefeld	12.857
StA Bochum	11.142
StA Detmold	3.901
StA Dortmund	12.872
StA Essen	17.615
StA Hagen	11.634
StA Münster	13.360
StA Paderborn	4.378
StA Siegen	4.361
StA Aachen	18.700
StA Bonn	12.773
StA Köln	27.256
Summe NRW	242.677

Die gestiegenen Verfahrensbestände lassen sich nicht auf einen einzelnen Faktor zurückführen. Mitursächlich dürften jedenfalls die gestiegenen Eingangszahlen sein, welche im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr nochmals um vier Prozent angestiegen sind. Daneben dürften weitere Faktoren, wie die zunehmende Komplexität der Ermittlungsverfahren, zu den gestiegenen Verfahrensbeständen bei den Staatsanwaltschaften beigetragen haben.

Bei der Beurteilung der steigenden Verfahrensbestände ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Verfahrensbestände bei den Staatsanwaltschaften in den letzten Jahren bundesweit gestiegen sind mit der Folge, dass es sich bei dem zu verzeichnenden Anstieg der Verfahrensbestände bei den Staatsanwaltschaften nicht um eine landesspezifische Erscheinung in Nordrhein-Westfalen handelt.

2. Wie haben sich die Planstellen bei der Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen seit 31.12.2023 bis zum Stichtag 31.03.2024 entwickelt?

Hinsichtlich der im Kapitel der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (04 215) mit der Verabschiedung des Haushalts 2024 eingetretenen Veränderungen bei den etatisierten Planstellen vom Haushaltsjahr 2023 zum Haushaltsjahr 2024 wird auf die Vorlage 18/1413 - S. 60-61 (Erläuterungsband zum Einzelplan 04) verwiesen.

Soweit sich im Vollzug des Haushalts 2024 Veränderungen bei den Planstellen ergeben, etwa durch Stellenumsetzungen aus anderen Bereichen der Justiz wie z.B. dem Belastungsausgleich, erfolgt deren Darstellung gemäß den haushalterischen Vorschriften je nach Zeitpunkt der Umsetzung im Haushaltsplan für das Jahr 2025 oder das Jahr 2026.

Zur näheren Erläuterung des Belastungsausgleichs wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

3. Wie viele Verfahren kommen auf die Staatsanwaltschaft jetzt durch die rückwirkende Cannabis-Legalisierung und damit verbundene Straffreiheit zu?

Die staatsanwaltschaftliche Praxis des Landes hat anlässlich des Inkrafttretens des Cannabisgesetzes insgesamt über 86.000 relevante Verfahren identifiziert. Die sich daran anschließende Überprüfung, die händisch vorzunehmen war, ist dank des herausragenden und zumeist weit überobligationsmäßigen Einsatzes aller Beteiligten weitgehend abgeschlossen. In wie vielen der Verfahren neben bereits veranlassten Eilmaßnahmen Anlass für weitere Maßnahmen im regulären Geschäftsgang besteht, kann nicht beziffert werden. Ebenso wenig lässt sich der Mehraufwand verlässlich einschätzen, der aus der den Verurteilten ab dem 01.01.2025 eingeräumten Möglichkeit erwachsen wird, eine Tilgung entsprechender Verurteilungen aus ihrem Führungszeugnis zu beantragen.

4. Was bedeutet dies für die Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften in NRW?

Die Aufwände im staatsanwaltschaftlichen Dienst für die gesonderte Befassung gem. Art. 13 CanG i.V.m. Art. 313 EGStGB im Rahmen der laufenden Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren, wie auch der ggfs. weiter erforderlichen Gerichtsverfahren, werden über das bundesweit einheitliche Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y grundsätzlich nicht erfasst, da die gesonderten Prüf- und Arbeitsaufwände zu keiner für die Verfahrenszählung und damit Personalbedarfsberechnung erforderlichen Neueintragung eines Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahrens führen und auch sonst nicht gesondert statistisch erfasst werden. Es liegt insoweit weder eine (separate) Erfassung der bearbeiteten Verfahrensmengen vor, noch werden in den durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der vorstehenden Verfahren gemäß der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y die gesonderten Prüfaufwände berücksichtigt.

Gleichwohl führten und führen die erhebliche Masse der zu bearbeitenden Verfahren, die ausgesprochen kurze Umsetzungsfrist und die erheblichen Folgen einer verspäteten Umsetzung, beispielsweise mit Blick auf hiernach zu Unrecht weiter in Haft verbleibende Personen, zu einem – wenngleich vorübergehenden – aber in der Belastungsspitze erheblichen Personalmehrbedarf. Dieser weicht massiv von den üblichen, einmaligen Sonderaufwänden bei der Einführung von Gesetzen ab. Aus diesem Grunde habe ich mit Erlass im März 2024 ausnahmsweise die Erfassung der hierfür tatsächlich (nach den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen) eingesetzten Arbeitskraftanteile aller Laufbahngruppen des staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Dienstes als sog. „projektbezogener Sonderbedarf“ angeordnet. Das Ergebnis dieser Erfassung bleibt abzuwarten, die Belastungsdaten zum ersten Quartal 2024 liegen mir bislang noch nicht vor.

5. Mit wie vielen Ermittlungsverfahren rechnet das Justizministerium im Rahmen der Corona-Beihilfe-Verfahren?

Die Anzahl im Sinne der Fragestellung einschlägiger Verfahren, unter die auch künftige fallen dürften, lässt sich nicht valide prognostizieren.

6. Ist das Justizministerium mit dem Wirtschaftsministerium hier in engem Austausch zwecks Koordinierung von Anzeigen und entsprechender Bearbeitung?

Für die Prüfung möglicherweise strafrechtlich relevanter Sachverhalte und die Bearbeitung von Strafanzeigen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ausschließlich die Staatsanwaltschaften zuständig, denen zugleich die Entscheidungshoheit über strafrechtliche Ermittlungen obliegt. Auch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie ist keine Strafverfolgungsbehörde. Eine Koordinierung im Sinne der Fragestellung wäre daher Aufgabe des

staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz. Ein entsprechender Bedarf ist indes bislang nicht berichtet worden.

7. Plant die NRW-Landesregierung, neben dem Vorschlag, dass Richter bei Staatsanwälten aushelfen sollen, konkrete Handlungsmaßnahmen, um die Staatsanwälte kurz- und langfristig zu entlasten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird diese Frage zusammen mit der Frage 12 („Welche besonderen personellen Unterstützung- oder Entlastungsmaßnahmen sind von Seiten des Justizministeriums für das Jahr 2024, für das Jahr 2025 und für das Jahr 2026 geplant?“) beantwortet.

Der hoch belastete staatsanwaltliche Dienst wird durch den richterlichen Dienst im Rahmen des Belastungsausgleichs nachhaltig unterstützt. Insgesamt umfasst diese Unterstützung die Umsetzung von 100 Planstellen bzw. Hilfsstellen des richterlichen Dienstes bzw. Abordnungen richterlicher Kräfte an Staatsanwaltschaften, 90 davon aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 10 aus Arbeits- und der Finanzgerichtsbarkeit.

Insgesamt wurden bislang 50 Planstellen bzw. Hilfsstellen des richterlichen Dienstes in den Bereich der Staatsanwaltschaften umgesetzt. Zusätzlich sind 20 Abordnungen richterlicher Kräfte erfolgt. Die weiteren Maßnahmen werden im Laufe des Jahres 2024 folgen.

Die weitere Entwicklung der Belastungssituationen im Geschäftsbereich der Justiz wird daher auch zukünftig im Blick behalten und die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu gegebener Zeit getroffen.

8. Gibt es Ersatz für fehlende Amtsanwälte und Amtsanwältinnen?

Angesichts der angespannten Personallage im amtsanwaltlichen Bereich hat das Ministerium der Justiz in den vergangenen Jahren wiederholt Maßnahmen zur Verstärkung des amtsanwaltlichen Bereichs ergriffen. So wurden ab 2018 51 neue Planstellen im Amtsanwaltsdienst geschaffen.

Hinsichtlich der personellen Besetzung der Stellen ist zu beachten, dass die amtsanwaltlichen Aufgaben nur von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bzw. von Volljuristinnen und Volljuristen wahrgenommen wurden. Da die Ausweitung der Ausbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern erst nach mehreren Jahren sukzessive mit Fortschreiten der Ausbildung ihre volle Wirkung entfalten kann (s. im Einzelnen unten), war und ist vorübergehend die Einstellung von Volljuristinnen und Volljuristen erforderlich. Dazu wurde den Generalstaatsanwaltschaften bereits in den Jahren 2021 und 2022 die Zustimmung zur Einstellung von bis zu 26 Volljuristinnen und Volljuristen im Amtsanwaltsdienst erteilt. Angesichts positiver Rückmeldungen aus

dem Geschäftsbereich nebst Anmeldung weiteren Bedarfs wurde zudem seit Beginn des Jahres 2023 der Besetzung von insgesamt bis zu elf weiteren offenen Stellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte mit Volljuristinnen oder -juristen zugestimmt.

Hierdurch wird zum einen verhindert, dass der ebenfalls stark belastete Rechtspflegerbereich zusätzlich belastet wird, und zum anderen die zeitnahe Besetzung offener Stellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften, die unmittelbar auf amtsanwaltlichen Dezernaten eingesetzt werden können, ermöglicht. Der etwaige zukünftige Einstellungsbedarf von Volljuristinnen und Volljuristen wird weiterhin regelmäßig durch die Generalstaatsanwaltschaften unter Berücksichtigung der mittelfristigen Entwicklung der Belastungssituation des Rechtspflegedienstes geprüft.

Im Rahmen der Ausbildungsoffensive wurde seit 2018 die Anzahl der Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger deutlich erhöht:

Haushaltsjahr	Anzahl der Einstellungsermächtigungen für Rechtspflegeranwärter/-innen
	2015
2016	138
2017	124
2018	179
2019	192
2020	228
2021	280
2022	258
2023	350
2024	350

Diese Ausbildungsoffensive wird sukzessive ihre volle Wirkung entfalten und damit auch mittelbar dem Amtsanwaltsdienst, dessen Nachwuchs auch weiterhin grundsätzlich aus dem Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger rekrutiert wird, zu Gute kommen.

9. Wie viel Mehrbelastung haben die Staatsanwaltschaften in Nordrhein- Westfalen durch die Cannabis-Legalisierung ab 01.04.2024?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

9. Mit wieviel Mehrbelastung rechnet der Justizminister – ausgehend von den bisherigen Erfahrungen der STA mit „Coronabetrügern“ – bei den Corona-Subventionsbetrugsverfahren jetzt vor Eintritt der Verjährung im Jahr 2025/ 2026?

Unbeschadet der Antwort auf die Frage 5 ist hinsichtlich einer etwaigen Verjährung von Verfahren wegen Subventionsbetruges (§ 264 Strafgesetzbuch - StGB) in Bezug auf Corona-Soforthilfen anzumerken, dass einschlägige Taten zwar grundsätzlich fünf Jahre nach Beendigung der Tat verjähren. Jedoch wird die Verjährung gemäß § 78c StGB durch einzelne Verfahrensschritte, z. B. die erste Vernehmung des Beschuldigten, mit der Folge unterbrochen, dass sie von neuem beginnt. Daraus folgt eine Verjährungsfrist von bis zu zehn Jahren, so dass sich die Situation, die mit den beiden letzten Sätzen der Vorbemerkung zu den aufgeworfenen Fragen beschrieben wird, deutlich entzerren dürfte.

10. Sind einzelne Staatsanwaltschaften besonders betroffen?

Dass einzelne Staatsanwaltschaften punktuell, etwa durch die Befassung mit Großverfahren wegen Subventionsbetruges mit Corona-Soforthilfen, stärker belastet sein können als andere, kann in ihrer Eigenschaft als Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftskriminalität angelegt sein. Dem Ministerium der Justiz liegen indes keine Berichte seines staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs über eine außerordentliche Belastung im Zusammenhang mit einschlägigen Verfahren vor.

11. Werden Beschleunigungsmaßnahmen in Betracht gezogen?, Wenn „ja“, welche konkret und wie werden diese dann personell ausgestattet und unterstützt?

Die Ausgestaltung und ggf. Beschleunigung von Ermittlungsverfahren sowie die Verteilung personeller Ressourcen innerhalb der Behörden unterfallen der Sachleitungsbefugnis der jeweiligen Staatsanwaltschaft bzw. der Organisationshoheit der jeweiligen Behördenleitung. Die diesbezügliche Dienst- und Fachaufsicht ist zuvörderst nicht im Ministerium der Justiz, sondern beim jeweiligen Generalstaatsanwalt angesiedelt. Problemlagen, die ein Tätigwerden des Ministeriums der Justiz hätten veranlassen müssen, sind bei den angesprochenen Verfahren wegen Subventionsbetruges in Bezug auf Corona-Soforthilfen nicht ersichtlich. Bei der Bewältigung der im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes aufgetretenen Probleme der Praxis hat das Ministerium der Justiz hingegen vielfach Unterstützung geleistet, u. a. bei der datenbankgestützten Identifizierung einschlägiger Verfahren durch so genannte Impromptu-Abfragen sowie

im Rahmen von Dienstbesprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern des staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs.

12. Welche besonderen personellen Unterstützung- oder Entlastungsmaßnahmen sind von Seiten des Justizministeriums für das Jahr 2024, für das Jahr 2025 und für das Jahr 2026 geplant?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Rechtsausschuss

- TOP 9 -

Gibt es wirklich ausreichend Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher in NRW?



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2510

A14

Seite 1 von 1

30.04.2024

Aktenzeichen
3162-I.4
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kühn
Telefon: 0211 8792-427

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 03.05.2024**

Bericht zu TOP „Gibt es wirklich ausreichend Gerichtsdolmetscherinnen
und Gerichtsdolmetscher in NRW?“

Anlage:

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
am Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinsträße / Königsallee



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:
„Gibt es wirklich ausreichend Gerichtsdolmetscherinnen und
Gerichtsdolmetscher in NRW?“

Mit dem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der FDP-Fraktion erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Die Sprachenübertragung durch Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher spielt eine wichtige Rolle für eine funktionsfähige Justiz. Es ist deshalb ein Anliegen des Ministeriums der Justiz, dass möglichst viele qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für die Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen tätig sind.

Anhaltspunkte für eine Verknappung bzw. einen Engpass der zur Verfügung stehenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher hat die gerichtliche und staatsanwaltliche Praxis weiterhin nicht an das Ministerium der Justiz herangetragen. Gleichwohl behält das Ministerium der Justiz die Entwicklung im Blick.

Auf die in der Berichtsbitte angesprochenen allgemeinen Faktoren bei der Nachwuchsgewinnung wie geringe Studierendenzahlen in bestimmten Studiengängen oder einen Anstieg der Zahl der zu übersetzenden Sprachen kann die Justizverwaltung keinen unmittelbaren Einfluss nehmen. Das Ministerium der Justiz ist aber bestrebt, die Rahmenbedingungen für die Sprachdienstleistungen in der Justiz bestmöglich auszugestalten. Auf diese Weise wird nicht nur die Qualität der Sprachenübertragung sichergestellt, sondern auch die Attraktivität der Justiz als Auftraggeberin.

So werden im Internetauftritt der Justiz NRW den Dolmetscherinnen und Dolmetschern unter

https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/dolmetscher_u_uebersetzer/index.php

Hinweise und Antragsformulare insbesondere zu der allgemeinen Beeidigung zur Verfügung gestellt. Außerdem gibt es – neben den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Gerichten vor Ort – an den drei Oberlandesgerichten Ansprechpartnerinnen und –partner für das Dolmetscherwesen, deren Kontaktdaten ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht sind.

Mit ihrer allgemeinen Beeidigung können Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher einen allgemeingültigen Nachweis über ihre Befähigung, für die Justiz in der beeidigten Sprache zu dolmetschen, erwerben. Allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden in der gemeinsamen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen registriert und sind dadurch leicht für die Gerichte auffindbar.

Daneben haben die Gerichte jederzeit die Möglichkeit, sonstige geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu beauftragen und diese gemäß § 189 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Einzelfall zu beeidigen.

Stehen für seltenere Sprachen oder Dialekte nur wenige Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung, kann dies dazu führen, dass sie aus größerer örtlicher

Entfernung herangezogen werden müssen. Die Vergütung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher gemäß § 8 JVEG umfasst hierbei auch ein Honorar für die notwendigen Reisezeiten sowie Fahrtkostenersatz und Aufwandsentschädigung. So können auch Einsätze an weiter entfernten Gerichten für sie von Interesse sein, was die Möglichkeiten der Gerichte, auf geeignete Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zurückzugreifen, noch einmal erhöht.

Rechtsausschuss

- TOP 10 -

Sind faire Verfahren bei Video-Übertragungen in NRW Glückssache, insbesondere dann, wenn man die Gesichter der Prozessbeteiligten nur unscharf und/oder weit entfernt sieht (Fragen in Hinblick auf Beschl. des BVerfG v. 15.01.2024, Az. 1 BvR 1615/23)



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2511

A14

Seite 1 von 1

30.04.2024

Aktenzeichen
1500-IT.65
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Zander
Telefon: 0211 8792-731

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 3. Mai 2024

TOP „Sind faire Verfahren bei Video-Übertragungen in NRW Glückssache, insbesondere dann, wenn man die Gesichter der Prozessbeteiligten nur unscharf und/oder weit entfernt sieht (Fragen in Hinblick auf Beschl. des BVerfG v. 15.01.2024, Az. 1 BvR 1615/23)?“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu dem TOP

„Sind faire Verfahren bei Video-Übertragungen in NRW
Glückssache, insbesondere dann, wenn man die Gesichter
der Prozessbeteiligten nur unscharf und/oder weit entfernt sieht
(Fragen in Hinblick auf Beschl. des BVerfG v. 15.01.2024,
Az. 1 BvR 1615/23)?“

Mit dem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der FDP-Fraktion erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

1. Gibt es keine Standards für die Durchführung von Videoverhandlungen in Nordrhein-Westfalen, die von allen Gerichten eingehalten werden müssen?

Die Standards für Videoverhandlungen werden durch den standardisierten Produktkatalog der Zentralen IT-Beschaffungsstelle (eZIB) festgelegt. Dies bedeutet, dass jegliche Ausstattung für Videoverhandlungen ausschließlich aus den im Produktkatalog aufgeführten Optionen ausgewählt werden kann. Es ist nicht möglich, von diesen Standards abzuweichen oder eine andere Ausstattung zu verwenden, die nicht im standardisierten Produktkatalog der ZIB verfügbar ist.

2. Wie setzt NRW das Urteil des Bundesverfassungsgerichts um, das mit der Kleinen Anfrage 3480 (Beschl. v. 15.01.2024, Az. 1 BvR 1615/23) benannt wurde, um sicherzustellen, dass ein faires Verfahren garantiert wird?

Das Bundesverfassungsgericht konnte in der zitierten Entscheidung gerade nicht feststellen, ob das Recht auf ein faires Verfahren durch eine eingeschränkte Betrachtungsmöglichkeit möglicherweise hätte beeinträchtigt sein können.

Konkrete technische Anforderungen für die Beobachtungsfähigkeit nonverbaler Kommunikation im Rahmen einer Videokonferenz wurden nicht aufgestellt. Vielmehr hänge die Frage, ob unter dem Gesichtspunkt einer ggf. eingeschränkten Beobachtungsmöglichkeit ein – nach Maßgabe von § 295 Zivilprozessordnung ggf. sogar unbeachtlicher – Fehler anzunehmen sein kann, letztlich von den Umständen im Einzelfall ab.

Daher konzentriert sich die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen – wie auch in der Antwort zu der Kleinen Anfrage 3480 (Drs. 18/8755) dargetan – auf die Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Anforderungen und konkreten höchstrichterlichen Vorgaben zur Gewährleistung eines rechtskonformen und praxisorientierten Sitzungsbetriebs.

Dessen ungeachtet bietet der Produktkatalog der eZIB bereits professionelle Konferenzkameraprodukte verschiedenster Art an. Eigenschaften der derzeit für die Sitzungssaalausstattung bestellbaren Kameras sind beispielsweise eine hohe Auflösungsqualität (bis 4K) und/oder bis zu 15-facher HD-Zoom.

Rechtsausschuss

- TOP 11 -

Förderung der sozialen Wiedereingliederung in kleineren Hafteinrichtungen als Ergebnis eines Berichts der EU-Justizminister. Was macht der NRW- Justizminister daraus und welche Fortschritte machen das geplante Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz?



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2517

A14

Seite 1 von 1

30.04.2024

Aktenzeichen
4450E-IV.7/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Schulz
Telefon: 0211 8792-535

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03.05.2024

TOP „Förderung der sozialen Wiedereingliederung in kleineren Hafteinrichtungen als Ergebnis eines Berichts der EU-Justizminister. Was macht der NRW-Justizminister daraus und welche Fortschritte machen das geplante Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Förderung der sozialen Wiedereingliederung in kleineren Hafteinrichtungen als Ergebnis eines Berichts der EU-Justizminister. Was macht der NRW-Justizminister daraus und welche Fortschritte machen das geplante Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz?“

Die FDP-Fraktion im Landtag NRW bittet um Beantwortung nachfolgender Fragen:

Frage 1: Liegt die Auswertung der Sachstandsberichte der Anstaltsleitungen als Ergebnis und als Folge der im Rechtsausschuss vorgenommenen Sachverständigenanhörung vom 27.9.2023 und der vorgenommenen Bestandsaufnahme vor?

Die Ergebnisse der Abfrage zu den vorhandenen Netzwerkstrukturen fließen in die Erstellung einer digitalen Landkarte ein, aus welcher die bereits geschaffenen, landesweiten Netzwerkstrukturen hervorgehen werden. Die digitale Landkarte befindet sich derzeit in der technischen Entwicklung.

Die Erstellung einer solchen Landkarte, welche die vorhandenen Kooperationsstrukturen im Übergangsmanagement abbildet, verfolgt das Ziel, der Praxis eine Arbeitshilfe für ein professionelles, landesweites Instrument zur Wiedereingliederung mit dem Ziel einer geglückten Resozialisierung zur Verfügung zu stellen.

Künftig sollen für ganz Nordrhein-Westfalen z. B. stationäre und ambulante Wohneinrichtungen, (Sucht-) Beratungsstellen, Substitutionsambulanzen, kooperierende Suchtmediziner, psychiatrische Ambulanzen oder niedergelassene Psychotherapeuten mit forensischer Erfahrung erfasst und dargestellt werden, damit die zuständigen Mitarbeitenden im Rahmen des Case-Managements Hilfsmaßnahmen fallbezogen suchen und für eine gelingende Wiedereingliederung her- und einleiten können.

Die digitale Landkarte soll durch ein regelmäßiges Importieren der eingepflegten Daten fortlaufend aktualisiert werden.

Frage 2 und 3: Wurde die Auswertung bereits mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten erörtert? Wenn „ja“ mit welchem Ergebnis, wenn „nein“, warum nicht?

Die Auswertungsergebnisse wurden den Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen auf der Leitungsklausur im März 2024 vorgestellt.

Die im Rahmen des Austausches gewonnenen Anregungen basierend auf den Erfahrungen in den einzelnen Anstalten werden für den weiteren Auf- und Ausbau der digitalen Landkarte genutzt.

Fragen 4 und 5: Kann die Auswertung der Sachstandsberichte dem Rechtsausschuss vorgelegt werden? Wenn „nein“, warum nicht?

Die digitale Landkarte befindet sich noch im Aufbaustadium, derzeit wird an der technischen Umsetzung gearbeitet.

Frage 6: Ist die Einrichtung kleinerer Hafteinrichtungen auch in Nordrhein-Westfalen geplant?

Das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz bestimmt in § 93, dass Freiheitsstrafen in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen werden, die entsprechend ihrem Zweck und den Erfordernissen eines behandlungsorientierten Strafvollzuges ausgestaltet sind und eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleisten. Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die eine dem Vollzugsziel entsprechende Behandlungsdifferenzierung ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass in den einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollstreckungszuständigkeit Behandlungsmaßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie Schuldnerberatung angeboten werden.

An diesen gesetzlichen Erfordernissen haben sich auch Neubauten zu messen. Für Nordrhein-Westfalen gilt für Neubaukonzeptionen grundsätzlich eine Bandbreite von 300 bis 700 Haftplätzen, wobei Anstalten im oberen Bereich dieser Marge eher in der Lage sind, ein differenziertes Versorgungs-, Betreuungs- und Therapieangebot vorzuhalten. Baulich kann die Differenzierung beispielsweise durch die Einrichtung von Wohngruppen erreicht werden.

Fragen 7 und 8: Werden zur Förderung der sozialen Wiedereingliederung und Rehabilitation best-practice Beispiele aus anderen EU-Ländern aufgenommen, soweit sie bekannt sind? Wenn „ja“, welche?

Im Rahmen länderübergreifender Arbeitsgruppen sowie regelmäßiger Fachtreffen sind Entwicklungen anderer Bundesländer sowie anderer EU-Länder in die Ausgestaltung des nordrhein-westfälischen Übergangsmangements eingeflossen. Das Übergangsmangement bildet die Grundlage, um während der Inhaftierung erreichte Behandlungserfolge durch eine gelungene Wiedereingliederung nach der Haft dauerhaft zu sichern.

Eine Übertragung von best-practice Beispielen anderer Länder auf Deutschland ist aufgrund weitreichender Unterschiede gesellschaftlicher, rechtlicher, politischer sowie struktureller Rahmenbedingungen oft nicht möglich, sodass meist nur einzelne Aspekte herausgegriffen werden können.

Ebenso werden bundesweite Entwicklungen bei der fortlaufenden Weiterentwicklung berücksichtigt. Auch hier zeigt sich, dass bspw. gut funktionierende Praktiken eines Stadtstaats häufig nicht auf ein Flächenland wie Nordrhein-Westfalen übertragen werden können.

Frage 9: Wie ist nun die weitere Planung und Zeitrahmen zur Einführung eines Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen?

Die Planungen und der Zeitrahmen zur Einführung eines Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen sind abhängig von der Umsetzung in tatsächlicher Hinsicht. Hierzu gibt es, wie auch die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, Projekte und Projektskizzen in den anderen Bundesländern zeigen, unterschiedliche Ansätze. Derzeit wird auf Basis der schon bestehenden Strukturen geprüft, welcher Ansatz auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen tatsächlich umsetzbar ist.

Rechtsausschuss

- TOP 12 -

Förderung des Jura-Studiums in NRW



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2509

A14

Seite 1 von 1

30.04.2024

Aktenzeichen

2221-V.40

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Hackert

Telefon: 0211 8792-343

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 3. Mai 2024

Bericht zu TOP „Förderung des Jura-Studiums in NRW“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Öffentlicher Bericht zu TOP:

„Förderung des Jura-Studiums in NRW“

Seit 2022 ist jeweils eine hauptamtliche Arbeitsgemeinschaftskoordinatorin bzw. Arbeitsgemeinschaftskoordinator bei jedem der drei Oberlandesgerichte beschäftigt.

Sie haben neben der eigenen Leitung von Referendar-Arbeitsgemeinschaften umfangreiche Unterrichtsmaterialien auf den Gebieten des Zivilrechts (einschließlich des Arbeitsrechts) und Strafrechts, einschließlich der Verfahrensrechte, in Gestalt von PowerPoint-Präsentationen erstellt, mit deren Hilfe Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter den Unterrichtsstoff sowohl in den Anfänger- als auch den Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaften strukturiert und professionell vermitteln können. Die Unterlagen umfassen je nach Arbeitsgemeinschaft zwischen 12 und 20 Module, die für jeweils ein Unterrichtsthema stehen. Jedes Modul umfasst wiederum 20 bis 50 PowerPoint-Folien. Daneben gibt es vorgeschlagene Ablaufpläne für die Arbeitsgemeinschaften mit konkreten Hinweisen auf geeignete Aufsichtsarbeiten und Aktenvorträge zu den jeweiligen Themen. Die Aufsichtsarbeiten und Aktenvorträge wiederum wurden teilweise zu Übungszwecken mit ausformulierten Lösungshinweisen aufbereitet. Die Unterlagen stehen auf der Lernplattform ILIAS allen Leiterinnen und Leitern von Referendararbeitsgemeinschaften zur Verfügung. Sie können die Unterlagen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrer Arbeitsgemeinschaften aushändigen, was auch geschieht.

Die drei hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftskoordinatoren bzw. die Arbeitsgemeinschaftskoordinatorin erstellen aktuell Unterlagen für die Arbeitsgemeinschaften zur Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur (§ 5a Absatz 2 Satz 3 Deutsches Richterrecht). Diejenigen zum Unrecht der SED-Diktatur sind bereits veröffentlicht, diejenigen zum nationalsozialistischen Unrecht stehen kurz vor der Freigabe. Zudem ist ein spezielles Modul „Der Aktenvortrag“ in Planung. An die jeweiligen Freigaben schließen sich Pflege und Überarbeitung der Unterlagen an.

Seit dem 1. November 2023 erarbeitet mit einem halben Arbeitskraftanteil ein Richter am Verwaltungsgericht die Unterlagen für die Arbeitsgemeinschaftsleitungen der Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft im Öffentlichen Recht. Ein Beamter des höheren Dienstes der inneren Verwaltung ist derzeit an das Ministerium der Justiz abgeordnet und erstellt hier die Unterlagen für die Anfänger-Arbeitsgemeinschaft im Öffentlichen Recht. Beide Unterlagen werden voraussichtlich im Laufe dieses Jahres 2024 fertiggestellt sein und freigegeben werden.

Das Feedback von Seiten der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften sowie der Referendarinnen und Referendare ist bislang ausnahmslos ausgesprochen positiv.

Vor diesem Hintergrund können die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1.:

Gibt es einen Bericht der Koordinatorenstelle in Nordrhein-Westfalen für die Tätigkeit im Jahr 2023?

Ein Bericht ist nicht erstellt worden. Die Arbeitsergebnisse wurden durch die Vorlage der einheitlichen Unterlagen sowie in persönlichen Rücksprachen der hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftskoordinatoren und der Arbeitsgemeinschafts Koordinatorin mit Angehörigen der Fachabteilung des Ministeriums der Justiz dargelegt.

Zu Frage 2.

Wie wurde die Qualität der AGs in NRW vereinheitlicht und verbessert?

Die von den hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftskoordinatoren und der Arbeitsgemeinschafts Koordinatorin erstellten umfangreichen Arbeitshilfen und Konzepte stehen sämtlichen Arbeitsgemeinschaftsleitungen im Land zu Verfügung. Diese können – müssen aber nicht – ihren Unterricht daran orientieren und sind eingeladen, etwaige Verbesserungsanregungen jederzeit den hauptamtlichen Kräften mitzuteilen, damit die Unterlagen fortlaufend verbessert werden können. Das breite und in seiner Qualität schon jetzt überzeugende Angebot sichert die Vereinheitlichung des unterrichteten Stoffes und führt auch durch den Einsatz diverser Hilfsmittel (z.B. Unterrichtskonzepte, Verweise auf passende Aufsichtsarbeiten und Aktenvorträge) zu einer weiteren Qualitätssteigerung der Ausbildung.

Zu Frage 3.

Sind alle AG-Unterlagen in Nordrhein-Westfalen landesweit vereinheitlicht?

Im Bereich Straf- und Zivilrecht (einschließlich Arbeitsrecht) nebst den Verfahrensrechten liegen bereits einheitliche Unterlagen vor; diese werden laufend aktualisiert. Für die öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaften werden voraussichtlich im Laufe dieses Jahres die Unterlagen auf der Lernplattform ILIAS angeboten werden.

Unterlagen für die Arbeitsgemeinschaften zur Auseinandersetzung mit dem Unrecht der SED-Diktatur (§ 5a Absatz 2 Satz 3 Deutsches Richtergesetz) sind bereits veröffentlicht, solche zur Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht (ebenda) stehen kurz vor der Fertigstellung und Freigabe.

Rechtsausschuss

- TOP 13 -

Der Rat der EU hat am 26.02.2024 die Verordnung über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit (Prüm II) zugestimmt. Damit stellt sich die Frage von nationalem und europäischem Datenschutz und Datenaustausch und dem Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in NRW – Ist die Datenspeicherung in NRW durch Justiz und Polizei auf das Notwendigste begrenzt und wird in den Fällen ohne Restverdacht und Wiederholungsgefahr sofort gelöscht?



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2516

A14

30.04.2024

Aktenzeichen
1552-III.6
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Dr. Holznagel
Telefon: 0211 8792-206

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03.05.2024

TOP „Der Rat der EU hat am 26.02.2024 die Verordnung über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit (Prüm II) zugestimmt. Damit stellt sich die Frage von nationalem und europäischem Datenschutz und Datenaustausch und dem Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in NRW – Ist die Datenspeicherung in NRW durch Justiz und Polizei auf das Notwendigste begrenzt und wird in den Fällen ohne Restverdacht und Wiederholungsgefahr sofort gelöscht?“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
at Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Sternstraße / Königsallee



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 03.05.2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Der Rat der EU hat am 26.02.2024 die Verordnung über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit (Prüm II) zugestimmt. Damit stellt sich die Frage von nationalem und europäischem Datenschutz und Datenaustausch und dem Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in NRW – Ist die Datenspeicherung in NRW durch Justiz und Polizei auf das Notwendigste begrenzt und wird in den Fällen ohne Restverdacht und Wiederholungsgefahr sofort gelöscht?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Beantwortung der mit Anmeldungsschreiben vom 22.04.2024 aufgeworfenen Fragen zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Frage 1:

Wie wird sichergestellt, dass Daten rechtssicher im Sinne der Ausführungen des Gutachtens von SV Prof. Buchert von der Hochschule für Polizei und Öffentliches Recht (Drs. 18/1307 vom 27.2.2024), das im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Rechtsausschusses zum Antrag, Drucksache 18/5841: „Persönliche Daten von unschuldig Verfolgten müssen sicher und für die Betroffenen nachprüfbar gelöscht werden“, gefertigt wurde, gelöscht werden und diese nicht in den Europäischen Daten-Raum durch Abfragen anderer Polizeibehörden verbreitet werden?

Das Ministerium des Innern hat zum Verfahren der Löschung personenbezogener Daten nach Abschluss eines Strafverfahrens auf die nachfolgende zutreffende Beschreibung der zitierten Stellungnahme verwiesen (dort S. 5 f.):

„Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Polizei nach § 482 Abs. 2 StPO und die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) über den Verfahrensausgang, wobei der Einstellungsgrund nicht durch eine Übermittlung der Einstellungsgründe erfolgt, sondern durch eine Erledigungsziffer mitgeteilt wird.

[...]

Nach Eingang der MiStra mit Verfahrenseinstellung bei der zuständigen polizeilichen Stelle für die Kriminalaktenhaltung erfolgt zunächst eine Klassifizierung nach dem mitgeteilten Einstellungsgrund: Bei MiStra mit Verfahrenseinstellungen aufgrund erwiesener Unschuld werden die dazugehörigen Inhalte (z. B. Merkblätter, ED-Behandlung usw.) aus der Kriminalakte gelöscht. Zusätzlich wird die Zentrale Qualitätssicherung informiert und aufgefordert, den betreffenden Vorgang vollständig aus dem dem polizeilichen Vorgangsverarbeitungssystem (VIVA) zu löschen. Die Daten sind dann nicht mehr abrufbar. Bei MiStra mit den Einstellungsgründen gemäß §§ 153 (Einstellung wegen Geringfügigkeit), 153a (Einstellung unter Auflagen) und 154 StPO (Teileinstellung bei mehreren Taten) sowie bei § 170 Abs. 2 StPO (kein Anfangsverdacht oder kein Tatnachweis) erfolgt eine Restverdachtsprüfung zumeist dergestalt, dass zunächst der ursprünglich zuständige polizeiliche Sachbearbeiter bzw. die zuständige polizeiliche Sachbearbeiterin aufgefordert wird, anhand der bei ihm bzw. ihr vorliegenden Vorgangsdaten eine Prüfung hinsichtlich eines etwaig bestehenden Restverdachts vorzunehmen und das Ergebnis sodann zurückzumelden. Abhängig vom dokumentierten Prüfungsergebnis werden die MiStra mit Verfahrenseinstellung einer bestehenden Kriminalakte zugefügt, ei-

ne neue Kriminalakte begründet oder – bei fehlendem Restverdacht – wie bei einer Verfahrenseinstellung aufgrund erwiesener Unschuld verfahren und die Löschung der Daten vorgenommen.

Damit ist zunächst zu konstatieren, dass es unserer Erfahrung nach jedenfalls nicht dem Regelfall entspricht, dass die Polizei bei der Annahme eines Restverdachtes eine Einschätzung durch die Staatsanwaltschaft ungeprüft übernimmt, zumal die Beanstandung und weitere Prüfung durch die Landesdatenschutzbeauftragte zu einer erkennbaren Sensibilisierung für die Problematik geführt hat. Zudem ist herauszustellen, dass bei erfolgter Prüfung in der dargestellten Form zugleich eine Kategorisierung der Daten erfolgt und durch die polizeiliche Einschätzung auch eine (bestenfalls sogar dokumentierte) Würdigung in Hinblick auf deren Aussagekraft erfährt. Damit trägt die aktuelle Umsetzungspraxis grundlegenden Anforderungen an eine Datenverarbeitung im Sinne der der JI-Richtlinie in beachtlicher Weise Rechnung.“

Frage 2

Es wird auf Seite 9 des Gutachtens von Prof. Buchert angeregt, den Bearbeitungsprozess der Datenüberprüfung zum Schutz der Grundrechte durch einen Erlass zu regeln. Was unternehmen Justiz- und Innenministerium hier jeweils alleine und auch gemeinsam, da es auch eine gemeinsame Aufgabe ist, neben den in der jüngeren Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen?

Das Ministerium der Justiz hat durch Erlasse vom 03.08.2022 und 18.01.2023 seinen Geschäftsbereich für die Notwendigkeit sensibilisiert, bei den nach § 482 Absatz 2 StPO vorgesehenen Mitteilungen des Verfahrensausgangs an die Polizei mit Blick auf deren Grundrechtsrelevanz besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Einzelheiten sind der Landtagsvorlage 18/1027 vom 20.03.2023 zu entnehmen.

Die sich daran anschließende Datenverarbeitung erfolgt originär durch die Polizei und unterfällt der Zuständigkeit des Ministers des Innern. Nach Art. 55 Abs. 2 LV NRW leitet der Minister des Innern diesen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung (sog. Ressortprinzip). Insoweit steht ihm und nicht dem Minister der Justiz die Sachentscheidungskompetenz zu, die sich auch auf die Organisation des nachgeordneten Bereichs und den Erlass von Verwaltungsvorschriften bezieht (vgl. im Einzelnen Schönenbroicher, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2020, Art. 55 Rn. 19, 26 ff.).

Das Ministerium des Innern hat wie folgt Stellung genommen:

„Die auf Seite 9 der Stellungnahme geforderte Erlassregelung existiert bereits, s. dazu Ziffer 6.6 des Erlasses „Führung von Kriminalakten“, RdErl. d. Innenministeriums v. 21.2.2002 - 42.2 - 6422 (SMBl. 2056):

,6.6

Die Unterrichtung der Polizeibehörden durch die Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens gemäß § 482 StPO ist bei der Entscheidung über die weitere Aufbewahrung der in der KA gespeicherten verfahrensbezogenen Unterlagen maßgeblich zu berücksichtigen.

Bei rechtskräftigem Freispruch wegen erwiesener Unschuld in der gerichtlichen Hauptverhandlung sind die verfahrensbezogenen Daten zu löschen.

In sonstigen Fällen des Freispruches sowie in den Fällen von Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. sowie nach § 170 Abs. 2 StPO sind die verfahrensbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, es bestehen weiterhin Verdachtsmomente gegen die betroffene Person, die eine Fortdauer der Speicherung zur präventiv-polizeilichen Verbrechensbekämpfung rechtfertigen, und eine Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls ergibt, dass eine Wiederholungsgefahr besteht. Die Gründe für die Prognoseentscheidung sind aktenkundig zu machen.

Die rechtzeitige Kenntnis der Verfahrensausgänge ist durch Absprachen mit der StA sicherzustellen.'

Weiter präzisiert wird diese Regelung durch eine Verfügungslage für das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem ViVA („ViVA - Anlage zu Sonderregelungen einzelner Anwendungsfälle“), in der es hierzu heißt:

,7.1 Verfahrensausgang StA / Mistra-Mitteilung

Bei einer Mistra-Mitteilung seitens der StA mit den Kennziffern 4011 oder 4013 ist zu überprüfen, ob die personenbezogenen Daten eines nunmehr Unverdächtigen den Erfordernissen zum Zwecke der Vorgangsverwaltung noch erfüllen. Ist dies nicht der Fall, sind die Daten in der Vorgangsverwaltung unverzüglich zu löschen. Im positiven Fall, muss die Personenrolle namentlich angepasst und mit einer kürzeren Aussonderungsprüffrist versehen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Personenrolle eines TV in einen Geschädigten von dessen Definierung nicht sachgerecht ist.'

Damit wird auch für die automatisierte Datenverarbeitung eindeutig geregelt, dass in den o.g. Fällen eine Löschung zu erfolgen hat. Nur für den Ausnahmefall, dass die Daten rein zur Vorgangsverwaltung noch benötigt werden, darf die Löschung unterbleiben. Bei bisher als „Beschuldigte“ geführten Personen muss diese Rolle dann geändert werden, so dass sie auch in Fällen von Abfragen oder Übermittlungen nicht mehr als solche auftauchen.“

Frage 3

Wie stärken das Justiz- und das Innenministerium den Bereich der Datenverarbeitung im Rahmen der polizeilichen Ausbildung, der nach Ansicht von Prof. Buchert derzeit „leider eine völlig untergeordnete Rolle spielt?

Das Ministerium des Innern hat wie folgt Stellung genommen:

„Das Ministerium des Innern nimmt die Einschätzung des Gutachters im Hinblick auf die ohnehin kontinuierlich erfolgende Weiterentwicklung der polizeilichen Ausbildung zur Kenntnis. Als Hochschullehrer an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) ist es dem Gutachter möglich, im Rahmen der Hochschul-Selbstverwaltung an der Verwirklichung seiner Forderung direkt mitzuwirken.

Durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW wird das Thema Datenlöschung / Datenanonymisierung darüber hinaus bereits im Rahmen der Fortbildung der Polizei NRW mit der Fortbildungsmaßnahme ‚ViVA Vorgangsdatenpflege Spezialisierung‘ aufgegriffen und behandelt.“

Frage 4

Ist es nicht zwingend erforderlich, dass mit einer Stärkung der Zusammenarbeit durch die Prüm-II-VO auf Landesebene ebenfalls das Justiz- und das Innenministerium zum Schutz der Grundrechte und Bürgerrechte eine Zentralstelle in NRW als Anlaufpunkt zur Identifikation der entsprechenden Urheberstellen der Datenspeicherung schaffen, zumal für den Bürger mit der EU-Verordnung nicht mehr nachvollziehbar ist, ob seine Daten sich auch im Europäischen Raum befinden?

Innerhalb der jeweiligen Ressorts treffen die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten jeweils den „Verantwortlichen“, nämlich die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Diese Definition findet sich für die Fälle der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung in Artikel 3 Nr. 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL), welche durch § 46 Nr. 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) findet Anwendung auf nationale Datenbanken, die für die automatisierte Übermittlung der Kategorien von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Gesichtsbildern, Kriminalakten und bestimmten Fahrzeugregisterdaten verwendet werden. Die im Geschäftsbe-

reich des Ministeriums der Justiz regelmäßig datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen, die jeweilige Staatsanwaltschaft bzw. das jeweilige Gericht, betreiben entsprechende Datenbanken nicht.

Das Ministerium des Innern hat wie folgt Stellung genommen:

„Die Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen können bei Eingang von Auskunfts- bzw. Löschungsersuchen erkennen, ob personenbezogene Daten auch oder ggf. sogar nur durch eine andere Polizeibehörde des Landes gespeichert wurden. Es ist durch erlassmäßige Vorgaben geregelt, dass Auskunfts- bzw. Löschungsersuchen in diesem Fall an die jeweils anderen speichernden Stellen weitergeleitet werden. Die Entscheidung über Auskunft bzw. Löschung trifft dann jeder Verantwortliche im Sinne des § 36 Nr. 9 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), also die jeweils speichernde Polizeibehörde, für die von ihr verantworteten Daten zu treffen.“

Rechtsausschuss

- TOP 14 -

Roben für Rechtspfleger?



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2514

A14

Seite 1 von 1

30. APR 2024

Aktenzeichen
2000-Z.510
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr.
Schnieder
Telefon: 0211 8792-416

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 3. Mai 2024

TOP „Roben für Rechtspfleger?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Roben für Rechtspfleger?“

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Justiz. Ebenso wie Richterinnen und Richter nehmen sie ihre Aufgaben in sachlicher Unabhängigkeit wahr. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind in ihren Entscheidungen nicht von Weisungen abhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden.

Nach der Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten - AV d. JM vom 8. August 2006 (3152 - Z. 5) - JMBI. NRW S. 193 - tragen insbesondere Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eine dort näher beschriebene Amtstracht. Diese ist in allen Verhandlungen und zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sowie ferner – nach näherer Maßgabe der vorgenannten Anordnung – bei richterlichen und staatsanwaltlichen Amtshandlungen zu tragen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Nordrhein-Westfalen, hat vorgeschlagen, auch den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in Nordrhein-Westfalen das Tragen einer Amtstracht zu ermöglichen. Das Ministerium der Justiz steht diesem Vorschlag positiv gegenüber. Das Tragen einer Amtstracht könnte – etwa bei der Durchführung von Zwangsversteigerungen – nicht nur ein Symbol der Objektivität und Unparteilichkeit sein, sondern zugleich dazu beitragen, den Respekt vor sowie das Ansehen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei der Amtsausübung zu wahren.

Vor diesem Hintergrund prüft das Ministerium der Justiz derzeit, unter welchen Voraussetzungen die Einführung einer Amtstracht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Betracht kommt. Hierzu wird es insbesondere seinen Geschäftsbereich sowie die zuständigen Vertretungsgremien und Verbände beteiligen.

Rechtsausschuss

- TOP 15 -

Personalbedarf im Strafvollzug



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2515

A14

Seite 1 von 1

U. A. K. 2024

Aktenzeichen
2043E-IV.2/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Schade
Telefon: 0211 8792-528

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 3. Mai 2024

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu TOP „Personalbedarf im Justizvollzug“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem TOP „Personalbedarf im Justizvollzug“ zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht
der Landesregierung
zu TOP

„Personalbedarf im Justizvollzug“

Die FDP-Landtagsfraktion bittet unter Bezugnahme auf den Bericht der Landesregierung zur 34. Sitzung des Rechtsausschusses am 17. Januar 2024 um Mitteilung, ob die darin erwähnte Arbeitsgruppe, die sich mit den grundsätzlichen Strukturen der Dienstplanung in den Justizvollzugsanstalten befassen soll, zwischenzeitlich eingerichtet wurde und zu welchen Ergebnissen sie bisher gekommen ist.

Die „Arbeitsgruppe Dienstplanung“ ist eingerichtet und hat ihre Arbeit inzwischen aufgenommen. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Berufsgruppen und Funktionen (u.a. Anstaltsleitung, Verwaltungsleitung, Leitung Allgemeiner Vollzugsdienst, Dienstplanung) aus verschiedenen Justizvollzugsanstalten sowie der Personal- und Schwerbehindertenvertretung. In ihrer Auftaktsitzung am 21. Februar 2024 hat die Arbeitsgruppe Themenschwerpunkte identifiziert und aus den unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet. Zur Vorbereitung der nächsten Sitzung, die noch vor der Sommerpause stattfinden soll, wird aktuell eine Analyse der Ist-Situation erstellt. Hierzu wird umfangreiches statistisches Datenmaterial ausgewertet, um Zielsetzungen und etwaige Regelungsbedarfe im Bereich der Dienstplanung klar definieren und in der Folge Lösungs- und Optimierungsvorschläge erarbeiten zu können.

Rechtsausschuss

- TOP 16 -

Attraktivitätssteigerung im Justizvollzug - wann kommt endlich die schon lange geforderte Erhöhung der Stellenzulage der Meister 39,79 € auf 250 €?



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2505

A14

30.04.2024

Aktenzeichen
2100 - IV. 19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Weiner
Telefon: 0211 8792-459

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 3. Mai 2024

TOP „Attraktivitätssteigerung im Justizvollzug – wann kommt endlich die schon lange geforderte Erhöhung der Stellenzulage der Meister von 39,79 € auf 250 €?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Benjamin Lirnbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Attraktivitätssteigerung im Justizvollzug –
Wann kommt endlich die schon lange geforderte Erhöhung
der Stellenzulage der Meister 39,79 € auf 250 €?“

Zum Tagesordnungspunkt „Attraktivitätssteigerung im Justizvollzug – Wann kommt endlich die schon lange geforderte Erhöhung der Stellenzulage der Meister 39,79 € auf 250 €?“ der Sitzung des Rechtsausschusses am 3. Mai 2024 berichte ich wie folgt:

1.

Wieviele Meister sind momentan im Werkdienst in NRW beschäftigt?

Zum 1. April 2024 waren insgesamt 531,26 Planstellen des Werkdienstes mit Planbeamtinnen und Planbeamten besetzt. Dabei handelt es sich regelmäßig um Beamtinnen und Beamte, welche die Meisterprüfung abgelegt haben. Die Zahl wird sich zum 1. Juli 2024 erhöhen, wenn die derzeit im Vorbereitungsdienst befindlichen 32 Anwärtinnen und Anwärter ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben. Weitere 39 Planstellen waren mit Tarifbeschäftigten besetzt.

2.

Wieviele Meister fehlen aktuell im Werkdienst in NRW?

Zum 1. April 2024 waren insgesamt 103,74 Planstellen des Werkdienstes nicht besetzt.

3.

Was unternimmt die Landesregierung, um die Stellensituation der Meister im Strafvollzug zu verbessern?

Zur Verbesserung der Stellensituation wird derzeit geprüft, die Ausbildungsordnung Werkdienst (APOWD) vom 4. Juni 2013 (GV. NRW. S. 320), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2018 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, dahingehend anzupassen, dass die Laufbahn des Werkdienstes für staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit berufs- und arbeitspädagogischer Eignung gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung geöffnet wird. Die Fähigkeit, Lehrlinge optimal auf die beruflichen Anforderungen ihres künftigen Berufes vorzubereiten, ist wesentlicher Bestandteil der Meisterbefähigung. Wird sie in Gestalt der Ausbildereignung von staatlich geprüften Technikerinnen und Technikern nachträglich erworben, ist nicht zu erkennen, dass mit ihrem Einsatz Einbußen bei der Qualität der beruflichen Bildung im Justizvollzug einhergehen könnten. Zudem steht auch die Laufbahn des Werkdienstes im Fokus zentraler und dezentraler Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung. Zusätzlich wird u. a. im Rahmen von Jobmessen regelmäßig für diese Laufbahn geworben. Aktuell haben sieben Justizvollzugsanstalten Stellengesuche für den Werkdienst im Justizvollzug veröffentlicht.

4.

Wann wurde die Stellenzulage i.H.v. 39,79 € gem. Anlage 15 LBesG NRW zuletzt angepasst?

Für die Bediensteten im Werkdienst beträgt die Zulage nach § 56 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes gemäß Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 39,79 Euro und ab Besoldungsgruppe A 9 39,31 Euro. Die Zulage gemäß § 56 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes wurde zuletzt zum 1. Januar 2017 durch Artikel 29 des Gesetzes zur Dienstrechtsmodernisierung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) angepasst.

5.

Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung der BSBD zu Anhebung der Stellenzulage für die Meisterprüfung?

6.

Gibt es Pläne, die Stellenzulage zu erhöhen?

Bei allen Überlegungen zur Steigerung der Attraktivität einer bestimmten Laufbahn ist stets das Laufbahn- und Besoldungsgefüge insgesamt im Blick zu behalten. Dies bedeutet, dass eine sachlich begründete Aufwertung stets auch in den allgemeinen Kontext passen muss, um Verwerfungen und Ungleichbehandlungen vorzubeugen. Mögliche Anpassungen der Zulage nach § 56 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes bleiben daher einer Überarbeitung des Zulagenwesens vorbehalten.

Rechtsausschuss

- TOP 17 -

Krisenmanagement in der Justiz - das „47er-Modell“



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

30.04.2024

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2507

A14

Aktenzeichen
9040E-I.1/22(NFM)
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Webler
Telefon: 0211 8792-407

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

41. Sitzung des Rechtsausschusses am 3. Mai 2024

Bericht zu TOP „Krisenmanagement in der Justiz – das „47er-Modell“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:
„Krisenmanagement in der Justiz – das „47er-Modell“

Mit dem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der FDP-Fraktion erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Notfallplanung in der Justiz erfolgt mit dem Ziel, vorbereitet zu sein und handlungsfähig nach innen und außen zu bleiben. Gerade Notfall- und Krisenlagen stellen besondere Anforderungen an die Justiz als Dritte Staatsgewalt. Die Sicherung des Rechtsstaats erfordert in der Situation einer gesellschaftlichen Verunsicherung, wie sie mit einer tiefgreifenden Krise bzw. Notfallsituation regelmäßig einhergeht, eine in ihren wesentlichen Teilen handlungsfähige Justiz. Neben Krisenvorsorge und bereits bestehender Notfallplanungen ist in der Justiz daher der Fokus präventiver Überlegungen und Planungen verstärkt auch auf die Annahme eines dauerhaften und großflächigen Stromausfalls ausgerichtet worden.

Großflächige Stromausfälle haben weitreichende Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe in den Gerichten und Behörden. Etablierte Abläufe und Kommunikationswege, die für die Zusammenarbeit zwischen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen und den Gerichten sowie Staatsanwaltschaften unerlässlich sind, werden bei einem flächendeckenden Stromausfall erheblich beeinträchtigt.

Zur Aufrechterhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung haben daher die Ministerien des Innern und der Justiz gemeinsam das sog. „47er Modell“ als vorbereitende Maßnahme für den Fall eines anhaltenden Stromausfalls etabliert. Geregelt wird damit die Zusammenarbeit der 47 Kreispolizeibehörden mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen. Hierin sind die Arbeitsabläufe sowie Kommunikationswege der Behörden in Krisensituationen festgelegt. Es soll sichergestellt werden, dass Strafverfolgung und Kriminalitätsbekämpfung in Ausnahmesituationen nicht beeinträchtigt werden. Das Modell sieht vor, dass im hoffentlich nicht eintretenden Ernstfall Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die örtliche Kreispolizeibehörde aufsuchen können, um in den präventiv krisenfest ertüchtigten Räumlichkeiten die notwendigen Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte zu treffen.

Außerhalb der vorgenannten Szenarien werden die Ausweichräume weiterhin durch die Polizei genutzt und erst im Krisenfall für die Justiz freigezogen.

Am 11. April 2024 wurde dieser wichtige Baustein der Notfallplanung in Nordrhein-Westfalen erstmalig von Polizei und Justiz gemeinsam einem Praxistest unterzogen. Da das reibungslose Zusammenwirken zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizei bei einem längerfristigen und flächendeckenden Stromausfall ein sehr komplexes Testszenario beinhaltet, ist diese gemeinsame Übung zunächst an einem Standort pilotiert worden.

Bei der Übung, die im Polizeipräsidium Münster stattfand, wurde ein flächendeckender Stromausfall im Münsterland simuliert. Dazu wurde ein sogenannter Black-Building-

Test durchgeführt, bei dem im Polizeipräsidium der Strom abgestellt wurde. Nachdem die Polizei auf Notstrombetrieb umgestellt hatte, ging es darum, nach einem fiktiven Mordversuch einen festgenommenen Tatverdächtigen unter erschwerten Bedingungen zu vernehmen und dem Haftrichter vorzuführen. Bei der Übung wurden die kommunikativen und organisatorischen Prozesse zwischen Anwaltschaft, Justizvollzugsanstalt, Gerichten und Polizei auf den Prüfstand gestellt. Insbesondere wurden auch die Nutzung von Satellitentelefonen und des BOS-Funks, der Einsatz des „Schlüsselpersonals“, der sog. „Notfallkoffer“ und die im Notstrombetrieb nutzbare Hardwareausstattung erprobt.

Alle 47 Kreispolizeibehörden und damit auch die der Justiz zur Verfügung stehenden „Ausweichräume“ können mit Notstrom betrieben werden. Notstromaggregate sollen die Versorgung für mindestens 72 Stunden sicherstellen.

Die Übung am 11. April 2024 verlief zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Derzeit läuft – zusammen mit der Polizei – die Auswertung der Pilotierung, um Verbesserungspotential zu klassifizieren und die gewonnenen Erkenntnisse in die jeweiligen Geschäftsbereiche zu kommunizieren. Im Anschluss hieran entscheiden Justiz und Polizei gemeinsam, in welchem Umfang solche oder ähnliche Übungen – die neben dem regulären Alltagsbetrieb vorzubereiten und durchzuführen sind – auch an den anderen Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen stattfinden werden.

Rechtsausschuss

- TOP 18 -

Opferschutz in NRW stärken - Die Richtlinie 2012/29/EU ist derzeit das wichtigste Instrument für die Opferrechte in der EU. Diese wird derzeit überarbeitet. Sind Änderungen aus NRW Landessicht notwendig?



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2519

A14

30. APR. 2024

Aktenzeichen
4100-III.241 Sdb. EU-
Opferschutzrichtlinie
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Dr. Holznelg
Telefon: 0211 8792-206

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03.05.2024

TOP „Opferschutz in NRW stärken - Die Richtlinie 2012/29/EU ist derzeit das wichtigste Instrument für die Opferrechte in der EU. Diese wird derzeit überarbeitet. Sind Änderungen aus NRW Landessicht notwendig?“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 03.05.2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Opferschutz in NRW stärken –
Die Richtlinie 2012/29/EU ist derzeit das wichtigste In-
strument für die Opferrechte in der EU. Diese wird der-
zeit überarbeitet.

Sind Änderungen aus NRW Landessicht notwendig?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Beantwortung der mit Themenanmeldung vom 22.04.2024 aufgeworfenen Fragen zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Vorbemerkung

Bei dem gemeinsamen Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, der am 14.03.2024 beschlossen und am 25.03.2024 veröffentlicht worden ist (Plenarsitzungsdokument A9-0157/2024), handelt es sich um den Entwurf für eine Entschließung des Europäischen Parlaments. Die parlamentarische Entschließung selbst liegt noch nicht vor.

Die Zielrichtung von Kommissionsentwurf und Entschließung, Mängel bei der Anwendung der Opferschutzrichtlinie aus dem Jahr 2012 in der Praxis zu beheben und den Schutz der Opfer von Straftaten in der EU zu verbessern und weiterzuentwickeln, ist zu begrüßen. Das Ministerium der Justiz hält insbesondere die Vorschläge des LIBE- und des FEMM-Ausschusses für zielführend, den Opferschutz für einzelne vulnerable Gruppen *spezifisch* weiterzuentwickeln, dabei aber auf eine gute Koordination mit den *allgemeinen* Opferschutzmaßnahmen zu achten und zugleich das Phänomen der Intersektionalität nicht aus dem Blick zu verlieren.

Die Landesregierung verfolgt bereits heute diesen Ansatz. Die nachhaltige Stärkung des Opferschutzes und der Opferhilfe bildet einen Schwerpunkt ihrer Arbeit. Hierbei werden allgemeine, leicht erreichbare Opferschutzangebote – wie zum Beispiel die Opferhotline „0221/39 90 99 64“ der Beauftragten für den Opferschutz oder die geschulten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des polizeilichen Opferschutzes in den Kreispolizeibehörden – durch eine Vielzahl von spezialisierten staatlichen und nicht-staatlichen Opferhilfsprojekten ergänzt, die die Landesregierung initiiert und fördert.

Seit etwa einem Jahr bietet zudem die Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen Bürgerinnen und Bürgern, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, finanzielle Unterstützung, um aus der Gewalttat resultierenden wirtschaftliche Schäden abzumildern und Opfern von Gewalttaten zu der von ihnen oftmals vermissten Anerkennung als Gewaltopfer zu verhelfen. Die Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen kann dort helfen, wo zivilrechtliche Ansprüche nicht realisiert werden können und gesetzliche Leistungen nicht zum Tragen kommen.

Organisation und Arbeitsweise der Justiz sind ebenfalls auf die Belange der Opfer eingestellt, u. a. durch die Einrichtung von Koordinatorinnen und Koordinatoren für

den Opferschutz bei allen Staatsanwaltschaften und Präsidialgerichten und das flächendeckende Angebot an psychosozialer Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO).

Die mit Opferschutzfragen befassten Ressorts arbeiten fortlaufend unter Einbindung von Opferschutzorganisationen, Expertinnen und Experten der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft an einer stetigen Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Hilfestellungen für Opfer.

Frage 1: Welchen Standpunkt vertritt der NRW-Justizminister zu den [obigen] Einzelvorschlägen?

Eine Auseinandersetzung mit den in dem Anmeldeschreiben aufgeführten Vorschlägen der Ausschüsse kann derzeit nur eine vorläufige sein, weil diese – eine entsprechende Beschlussfassung des Parlaments vorausgesetzt – im weiteren Verlauf des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union im Trilog mit den Vertretern des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission abzustimmen wären.

- Die Bereitstellung von unentgeltlichen, einfach zugänglichen und sicheren Möglichkeiten zur Anzeige von Straftaten ist in Nordrhein-Westfalen bereits heute gewährleistet. Bei allen Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften kann eine Strafanzeige erstattet werden. Dies kann auch digital/online über die Internetwaache der Polizei erfolgen. Zu bedenken ist allerdings, dass durch die Nutzung von Online-Formaten gerade bei Gewaltdelikten wertvolle Zeit verloren gehen kann, die Sofortmaßnahmen der Beweissicherung und des Opferschutzes eher erschwert als erleichtert. Darauf ist bei der Gestaltung von Online-Angeboten zu achten.
- Die Gewährleistung von kostenlosem Rechtsbeistand für Opfer ohne ausreichende finanzielle Mittel nach § 397a StPO ist für nebenklagefähige Delikte während des gesamten Strafverfahrens möglich. Ob eine Ausdehnung dieser Unterstützung auf alle Opfer von Straftaten – auch auf Geschädigte von Eigentums- und Vermögensdelikten, Delikten typischer Massenkriminalität oder auf das Jugendverfahren – sachgerecht wäre, bedarf kritischer Prüfung. Zielführender dürfte der Ausbau der Beordnungsmöglichkeiten für die psychosoziale Prozessbegleitung sein, insbesondere in den Bereichen häusliche Gewalt und Hasskriminalität. Darauf wirkt die Landesregierung mit Nachdruck hin, zuletzt durch einen von ihr in den Bundesrat eingebrachten und im November 2023 vom Bundesrat beschlossenen Entschließungsantrag im Bundesrat (BR-Drucksache 464/23).
- Die Schulung von Behördenmitarbeitenden in der Erkennung und Behandlung von Opfern, einschließlich angepasster Ansätze für traumatisierte, geschlechtsspezifische und minderjährige Opfer bildet in Nordrhein-Westfalen bereits heute

einen Schwerpunkt in den Fortbildungsangeboten. Beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei verwiesen auf die Landtagsvorlagen 18/2423 (Handlung und Maßnahmenkonzept im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“), 18/2268 („Impulse für ein queeres Leben“) und die Drucksachen 18/2572 („Sexualisierte Gewalt im Internet“) und 18/4950 („Gewalt-schutz“).

- Die Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Rechte von Opfern ist eine Daueraufgabe, die in zahlreichen Veranstaltungen von allen Ressorts kontinuierlich wahrgenommen wird.
- Der Zugang von Opfern von Straftaten mit grenzüberschreitenden Bezügen zu Beratungsstellen ihrer Wahl ist über das Opferschutzportal und die Hotline der Beauftragten für den Opferschutz gewährleistet.
- Dem Schutz der Opfer vor der Verherrlichung früherer Straftaten der Täter dient u. a. der Straftatbestand des § 140 StGB (öffentliche Billigung von Straftaten). Bei Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch falsche Darstellungen oder Verurteilungen stehen Betroffenen unter anderem Unterlassungsansprüche (§§ 1004 BGB, 823 BGB), Beseitigungsansprüche (§ 1004 BGB), Schadensersatzansprüche (§ 823 BGB), Ansprüche auf Widerruf oder Richtigstellung (§§ 823 BGB, 1004 BGB) und Ansprüche auf Löschung oder Berichtigung von Daten (DSGVO, BDSG) zur Verfügung, wobei in allen Fällen das Spannungsverhältnis zur Freiheit der Meinungsäußerung und zur Pressefreiheit mit in den Blick zu nehmen ist.

Frage 2: Sieht das NRW-Justizministerium ausgehend von diesen Richtlinien-Änderungen, die in Brüssel diskutiert werden, weiteren Verbesserungs- und/oder Änderungsbedarf?

Bei der Weiterentwicklung des Opferschutzes darf – worauf der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Richtlinienentwurf der Kommission vom 24.11.2023 (BR-Drucksache 346/23 Beschluss) hingewiesen hat – nicht zu bürokratisch und inflexibel vorgegangen werden. Die Regelungen im Unionsrecht müssen die Heterogenität von Opfern einer Straftat im Blick behalten und Standards formulieren, die sich nicht ausschließlich an einer zahlenmäßig begrenzten Gruppe von besonders schutzwürdigen Opfern orientieren, für eine Mehrzahl von Opfern aber bei hohem Aufwand an personellen und finanziellen Ressourcen keinen entscheidenden Mehrwert erbringen. Auch müssen die Maßnahmen zum Opferschutz in der Praxis jeweils mit den Anforderungen an ein faires Verfahren zum Schutze der Beschuldigtenrechte nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Notwendigkeiten einer effektiven Strafverfolgung in Einklang gebracht werden. Dies zu verwirklichen ist Aufgabe der Bundesregierung in den Ratsarbeitsgruppen und im Trilog.

Rechtsausschuss

- TOP 19 -

Bericht der Landesregierung zu Bewährungsstrafen und Behandlungsmaßnahmen im
Strafvollzug



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2518

A14

30.04.2024

Aktenzeichen
4207-III.8

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Wirtz
Telefon: 0211 8792-308

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 03.05.2024**

TOP „Bericht der Landesregierung zu Bewährungsstrafen und Behand-
lungsmaßnahmen im Strafvollzug“

Anlage

1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024**

Schriftlicher Bericht zu TOP:

**"Bericht der Landesregierung zu Bewährungsstrafen und
Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug"**

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die in dem Anmeldungsschreiben vom 22. April 2024 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Frage 1 Wie viele Straftäter wurden in den Jahren 2022 und 2023 in Nordrhein-Westfalen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde?
(Bitte aufschlüsseln für die Bereiche Allgemeines Strafrecht und Jugendstrafrecht)

Im Jahr 2022 wurde bei 13.949 Personen, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Ferner wurde im Jahr 2022 bei 705 Personen, die nach dem JGG verurteilt wurden, die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Daten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Frage 2 Wie entwickelte sich die Widerrufsrates von Bewährungsstrafen seit 2020?
(Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Erwachsenen- und Jugendbereich und für die einzelnen Gerichte)

Jahr	Anzahl der Personen, bei denen die Bewährungsaufsicht auf Grund eines Widerrufs beendet wurde
2020	3.982
2021	3.356
2022	3.353

Eine „Widerrufsrate“ kann nicht berechnet werden, da aus den dem Ministerium der Justiz vorliegenden Daten nicht ersichtlich ist, in welchem Jahr die Verurteilung bzw. die Unterstellung erfolgt ist. Ein Vergleich mit der Anzahl der in dem jeweiligen Jahr unterstellten Personen ist nicht möglich, weil sich die beiden Gruppen nicht in Beziehung zueinander setzen lassen. Eine weitere Differenzierung nach „Erwachsenen- und Jugendbereich“ und nach einzelnen Gerichten kann anhand der vorliegenden Daten nicht vorgenommen werden.

Daten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Frage 3 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Gründe, die zum Widerruf der Aussetzung zur Bewährung führten?

Gemäß § 56 f StGB bzw. § 26 JGG widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn die verurteilte Person

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Dem Ministerium der Justiz liegen keine Informationen über die Gründe vor, die im Einzelnen zu einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung geführt haben. Diese Informationen können nicht beschafft werden, da dies eine händische Auswertung aller infrage kommenden Verfahrensakte voraussetzen würde, was mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht leistbar ist.

**Frage 4 In wie vielen Fällen kam es seit 2020 zu einer Verlängerung der Bewährungszeit oder weiteren Auflagen und/oder Weisungen?
(Bitte für die einzelnen Jahre getrennt aufschlüsseln)**

Informationen, in wie vielen Fällen es zu einer Verlängerung der Bewährungszeit oder weiteren Auflagen und/oder Weisungen kam, liegen dem Ministerium der Justiz nicht vor und können nicht beschafft werden. Dies würde eine händische Auswertung aller infrage kommenden Verfahrensakte voraussetzen, was mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht leistbar ist.

Frage 5 Mit welchen Mechanismen wird sichergestellt, dass Bewährungsstrafen effektiv sind und dazu beitragen, das Rückfallrisiko zu mindern?

Den verurteilten Personen können gemäß §§ 56b, 56c StGB und § 23 i. V. m. §§ 10, 15 JGG durch die Gerichte Auflagen und Weisungen auferlegt werden, um sie dabei zu unterstützen, keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Das Gericht kann die verurteilte Person zum Beispiel anweisen

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,
3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
5. Unterhaltspflichten nachzukommen oder
6. sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung).

Ferner legt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit gemäß § 56a Absatz 1 StGB fest. Bei der Bestimmung stellt das Gericht darauf ab, wie lange die verurteilte Person voraussichtlich Hilfe, Aufsicht und Weisungen bedarf. Die Bewährungszeit kann gemäß § 56a Absatz 2 StGB nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.

Das Gericht unterstellt die verurteilte Person gemäß § 56d StGB für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

Gemäß § 56e StGB kann das Gericht Entscheidungen nach den §§ 56b bis 56d StGB auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

Frage 6 Wie hat sich die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen tätigen Bewährungshelfer seit 2021 entwickelt?

Ausweislich der Personalübersichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Personalbestand) war im gehobenen Sozialdienst seit dem Jahr 2021 die folgende Anzahl an Personen tätig:

Gehobener Sozialdienst (jeweils zum 31. Dezember)	
Berichtsjahr	Kopfzahl
2021	744
2022	745
2023	753

Eine Ausweisung der Kopfzahlen allein bezogen auf die Bewährungshilfe erfolgt im Personalbestand nicht.

Frage 7 Werden Behandlungsmaßnahmen wie zum Beispiel das Anti-Gewalt-Training (AGT), deliktorientierte Rückfallprophylaxe-Gruppen und Behandlungsprogramme für inhaftierte Gewaltstraftäter und Sexualstraftäter im nordrhein-westfälischen Strafvollzug flächendeckend angeboten?

Die genannten qualifizierten Behandlungsmaßnahmen wie Anti-Gewalt-Training (AGT), das Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BIG), das Behandlungsprogramm für inhaftierte Sexualstraftäter (BPS) oder das Rückfallprophylaxetraining (RPT), deren Durchführung eine gewisse Vollzugsdauer voraussetzt, werden im nordrhein-westfälischen Justizvollzug – mit Ausnahme der Anstalten des Kurzstrafenvollzuges – flächendeckend angeboten. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalens (StVollzG NRW) erfüllt sind, werden Sexualstraftäter sowie Gewaltstraftäter darüber hinaus in die sozialtherapeutischen Behandlungseinrichtungen des Landes verlegt.

**Frage 8 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Einsatz externer Hilfsdienste im Rahmen der Bewährungshilfe und die daraus resultierende Kostenentwicklung?
(Bitte für die einzelnen Gerichtsbezirke aufschlüsseln)**

Auflagen und Weisungen werden durch unabhängige Gerichte (Art. 97 GG) festgelegt.

Bei der Erfüllung der gerichtlichen Vorgaben arbeitet der ambulante Soziale Dienst der Justiz fallübergreifend und problemorientiert mit den Jugend- und Sozialbehörden, sowie den Einrichtungen karitativer, kirchlicher und freier Träger, z.B. Drogen-, Erziehungs-, Schuldner- und Sexualberatungsstellen, Wohnungslosen- und Straffälligenhilfen, therapeutischen Einrichtungen, Krankenhäusern, forensischen Ambulanzen, Frauenberatungsstellen, Opferschutzorganisationen, Frauenhäusern, Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit etc. zusammen.

Grundsätzlich hat die verurteilte Person aufgrund des allgemeinen Veranlassungsprinzips nach § 465 StPO die Kosten für gerichtlich angeordnete Auflagen und Weisungen selbst zu tragen bzw. sich um eine Kostenübernahme zu bemühen. Die Zurechnung der Kosten findet ihre Grenze lediglich im Übermaßverbot. Im Falle einer gerichtlich festgestellten Kostentragungspflicht der Staatskasse handelt es sich aber um „sonstige Auslagen in Rechtssachen“, die einer Aufsicht und Steuerung durch das Ministerium der Justiz entzogen sind.

Frage 9 Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen ist auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich ein Vollzugsplan zu erstellen. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Zeitrahmen, der bis zur Fertigstellung des individuellen Vollzugsplans vergeht?

Gemäß § 10 Absatz 1 StVollzG NRW ist im Anschluss an die Behandlungsuntersuchung unverzüglich ein Vollzugsplan zu erstellen, eine konkrete zeitliche Vorgabe ist durch den Gesetzgeber nicht erfolgt. Das Oberlandesgericht Hamm hat dem Justizvollzug für die Erstellung eines Vollzugsplans regelmäßig einen Zeitraum von drei Monaten zugebilligt, bei Vorliegen besonderer Verzögerungsgründe ist die Aufstellung des Vollzugsplanes innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt abzuschließen. Die genannten Zeiträume werden in den Justizvollzugsanstalten des Landes eingehalten.

Frage 10 Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sind der Vollzugsplan und seine Umsetzung regelmäßig zu überprüfen und der Entwicklung der Gefangenen anzupassen. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Prüfungs- und Fortschreibungsintervalle in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten?

Zur Fortschreibung des Vollzugsplans sind gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW angemessene Fristen vorzusehen. Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten des Geschäftsbereichs haben berichtet, dass die Überprüfung und Fortschreibung der Vollzugspläne in der Regel nach sechs bis zwölf Monaten, im Einzelfall auch in kürzeren Intervallen erfolgt.

Rechtsausschuss

- TOP 20 -
Verschiedenes